und Empfänger darüber einigen, jedoch nicht anders, als nach dem gesetzlich bestimmten [f]) Cours und inneren Werth dieser Münzen [g]). Alle Berechnungen nach ausländischer Münze, z. B. nach Thalern, Gulden ꝛc. sind dagegen im inneren Verkehr verboten [h]). Vielmehr sind alle Berechnungen, Verträge und Rechts-

---

demünze von geringerem Werthe (sog. Orten) entrichtet wurden. Die Bestimmung des Manifestes vom 20. Juni 1810 (s. oben §. 193 Anm. d) hatte auf den Cours so lange keinen Einfluß, als das Albertsgeld in derselben Beziehung zu den Bancoassignationen stand, wie der Silberrubel zu denselben. Als aber durch das Verbot des Coursirens der ausländischen Scheidemünze die Möglichkeit genommen wurde, mittelst derselben die Thaler zur Bestimmung der Preise der Sachen und Waaren zu gebrauchen, blieben zwar die Silberrubel in ihrem Preise, die Thaler fielen aber im Course. Die Gläubiger fingen nunmehr an, ihre Forderungen zu kündigen, und wollten sich nicht anders zu einem Aufschube bequemen, als wenn ihre Schuldner die Zahlung in Silberrubeln, den Thaler zu 1 Rbl. $33\frac{1}{3}$ Kop. S.M. gerechnet, oder in Banco nach dem Course zu entrichten sich verpflichteten. Zur Vorbeugung der dadurch für die Schuldner entstehenden Bedrückungen ward demnach, da nur der neue Thaler von den Probirhöfen zu 1 Rbl. 33 Kop. S.M. taxirt und angenommen wurde, mittelst Beschlusses des Ministercomité vom 11. Mai (S. U. v. 29. Juni) 1815 der Werth des alten Albertsthalers auf 1 Rbl. 26 Kop. S.M. festgesetzt. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. Vorrede S. XXVI.

f) Diese gesetzliche Bestimmung befindet sich in einer dem Swod der Münzgesetze beigefügten Tabelle. Darin ist namentlich der preußische Friedrichsd'or auf 5 Rbl. $11\frac{1}{2}$ Kop., das französische Zwanzigfrankenstück auf 4 Rbl. 92 Kop., der preußische Thaler auf $91\frac{1}{2}$ Kop., das französische Fünffrankenstück auf 1 Rbl. 24 Kop. S.M. festgesetzt. — Vollwichtige holländische Ducaten werden auch in einzelnen Kronscassen zu 2 Rbl. $93\frac{1}{4}$ Kop. S.M. angenommen. Swod d. Münzgesetze Art. 174. — Ueber den Cours des Albertsthalers in Livland s. Anm. e a. E.

g) Swod der Münzgesetze Art. 173. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1294.

h) Ebendas. Wenn im Auslande ausgestellte Wechsel auf ausländische Münze lauten, so ist die Zahlung in russischem Gelde nach dem Wechselcours zu leisten. Unter dem Cours der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher am Zahlungsort am Verfalltage besteht, oder wenn

Digitized by Google

geschäfte aller Art, sowohl zwischen der Krone und Privatpersonen, als zwischen letzteren unter einander, ausschließlich auf russische Silbermünze zu stellen[i]). Nur in solcher Münze dürfen gegenwärtig Börsen-Wechselcourse, Preiscourante[k]) und Taxen aller Art ꝛc. bestimmt, nur in ihr überall, wo ein öffentlicher Verkauf von Sachen irgend welcher Art stattfindet, z. B. auf Märkten, in Buden, Magazinen ꝛc. die Preise der Sachen angesetzt werden[l]). Wenn Rechtsgeschäfte auf Bancoassignationen abgeschlossen sind, so dürfen die darüber ausgefertigten Urkunden von Behörden, Mäklern und Notarien, bei deren eigener Verantwortung, weder zur Vollziehung noch zur Beglaubigung angenommen werden[m]).

§. 195. (189.)

Fortsetzung. Moratorien oder Anstandsbriefe.

Die Moratorien, Indulte, eiserne oder Anstandsbriefe, welche zahlungsunfähigen Schuldnern aus landesherrlicher Gnade ertheilt zu werden pflegen, sind unserem Provincialrecht schon früh bekannt gewesen; indeß finden wir in

---

dieser Tag kein Courstag ist, am nächstfolgenden Tage. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 508 P. 2 u. 3.

i) Swod der Münzgesetze Art. 158. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1292.

k) Swod der Münzgesetze Art. 161.

l) Das. Art. 162.

m) Das. Art. 159. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1293. Daraus, daß das Gesetz bloß die Beamten, welche dergleichen Urkunden annehmen, verantwortlich macht, dürfte übrigens gefolgert werden, daß deshalb die Urkunden und vollends die Rechtsgeschäfte nicht an sich ungültig, sondern nur, daß sie nicht klagbar sind. Vergl. unten §. 203 fg.

Digitized by Google

älteren Rechtsquellen nur, daß besonders Städte sich gegen die Ertheilung solcher Anstandsbriefe durch landesherrliche Privilegien zu schützen suchten, indem sie sich namentlich zusichern ließen, daß ohne Beprüfung und Zeugniß des Raths Niemanden, namentlich nicht muthwilligen Bankrotteurs, eiserne Briefe gegeben werden sollten [a]). Auch nach heutigem Recht steht das Recht zur Ertheilung von Moratorien in der Regel nur dem Landesherrn zu. Sie pflegen theils einzelnen Personen, theils ganzen Corporationen, auf ein oder mehrere Jahre ertheilt zu werden, und sistiren in der Regel alle, zuweilen auch nur einzelne Schuldklagen gegen den Geschützten. Dieser muß aber seinen Gläubigern auf die Schutzzeit die sofort nach Ablauf derselben zu leistende Zahlung durch genügende Caution versichern [b]). Bei der Ertheilung jedes einzelnen Moratoriums vom Landesherrn pflegen übrigens die näheren Bestimmungen über die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse besonders aufgeführt zu werden [c]).

---

a) Für Riga: Corpus privil. Stephan. vom 16. November 1581. Corpus privil. Gustav. vom 25. September 1621. Für Dorpat: Corpus privil. vom 20. August 1646 Art. 30.

b) Not. c pag. 311 ff.

c) Beispiele von Anstandsbriefen, welche ganzen Corporationen ertheilt worden, sind: das der Stadt Riga von Peter dem Großen am 3 Mai 1722 bewilligte zehnjährige Moratorium, und der vom Kaiser Alexander dem liv-, esth- und curländischen Adel durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. April 1811 auf ein Jahr ertheilte, und sodann noch auf ein Jahr verlängerte (S. U. vom 21. Juni 1812) Indult. Das letztgedachte Reichsrathsgutachten lautete dahin: „Nachdem der Reichsrath in allgemeiner Versammlung die Gesuche des cur-, liv- und esthländischen Adels, in Betreff der in diesen Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei der Zahlung der Privatschulden in Silbermünze, und das Gutachten des Departements der Staatswirthschaft hierüber beprüft, hat er folgendes Gutachten gefaßt: 1) Die Zahlung aller Capitalschulden in Cur-, Liv- und Esthland, welche aus Erbschaftstheilungen oder hypo-

Digitized by Google

Nach Analogie des nothwendigen Nachlaßvertrages oder Accordes kann indeß in Livland einzelnen Personen auch vom or-

---

thecarischen Verschreibungen herrühren, wird bis zum künftigen 1812ten Jahre, und zwar bis zu den in den einzelnen Verschreibungen festgesetzten oder in den einzelnen Gouvernements herkömmlichen Terminen ausgesetzt. 2) Die Zinsen für diese Capitalien sind in Silber oder in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstermin stattfindenden Course, zu entrichten. 3) Im Laufe dieser Anstandsfrist darf kein Schuldner unter keinem Vorwande sein Immobiliarvermögen über den taxirten Werth mit neuen Schulden belasten. 4) Alle Pfandverschreibungen, welche gehörigen Orts in der vorgeschriebenen Ordnung binnen 28 Tagen (vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Anstandsbriefes an jedem Orte gerechnet) producirt und eingetragen werden, sollen in allen Fällen, sowohl hinsichtlich des Capitals als der Zinsen, ein Vorzugsrecht vor denjenigen haben, welche erst nach Ablauf dieser Frist producirt werden. 5) Zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Unterschleifen sollen diejenigen Behörden, bei welchen in der anberaumten Frist Pfandverschreibungen producirt werden, hiervon — unter Unterschrift der Glieder und des Secretärs — allen Behörden jener Gouvernements zur erforderlichen Wissenschaft Mittheilung machen. 6) Alle Immobilien und Capitalien, welche den Schuldnern im Laufe des gegenwärtigen Moratoriums aus Pfandverschreibungen, Erbschaftstheilungen und anderweitigen gesetzlichen Erwerbungsarten zufließen möchten, sollen einzig und allein zur Bezahlung der gedachten hypothecarischen Schulden verwendet werden. 7) Um den Gläubigern eine noch größere Sicherheit für die Integrität der ihnen verpfändeten Immobilien zu gewähren, wird ihnen das Recht ertheilt, falls nachgewiesen wird, daß der Eigenthümer, den Anstand genießend, sein Immobil deteriorirt, zu verlangen, daß das Immobil sequestrirt und sogar öffentlich versteigert werde. 8) Ebenso wird ihnen das Recht auf Sequestration und Subhastation für den Fall zugestanden, wenn das verpfändete Immobil erweislich zur Befriedigung der darauf haftenden Schuld nicht zureicht. 9) Der zum Besten der Schuldner ertheilte Anstand erstreckt sich übrigens auch auf ihre Gläubiger, wenn diese, als Schuldner anderer Capitalisten, hypothecarische Schuldverschreibungen vorweisen, deren Betrag den von ihnen schuldigen Summen entsprechend ist. 10) Der Zahlungsanstand erstreckt sich nicht auf Kronsabgaben, Arende- und Miethgelder, Pensionen, Dienst- und Arbeitslohn, kaufmännische Rechnungen und überhaupt alle simplen Forderungen (домашніе счеты). Diese Schulden müssen im Termin und ohne Aufschub und Nachsicht bezahlt werden. 11) Ebensowenig er-

Digitized by Google

dentlichen Richter unter Umständen wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ein Moratorium, selbst auf mehrere Jahre, ertheilt werden[d]). Endlich steht auch dem Generalgouvernement das Recht zu, aus eigener Macht dergleichen Anstandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung, zu ertheilen. Jedoch darf dies nur speciell in einzelnen Schuldsachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger, geschehen, desgleichen nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und versuchter gütlicher Auseinandersetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate[e]). Auf keinen Fall darf aber ein solches Moratorium demjenigen ertheilt werden, der seiner Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leisten im Stande ist[f]).

---

streckt sich diese Stundung auf Faustpfänder, und überhaupt auf bewegliche, zur Aufbewahrung gegebene Sachen. 12) Da kraft des Manifestes vom 29. August 1810 über das Münzsystem keine Verträge und Obligationen vom 1. Januar d. J. an in ausländischen Münzsorten abgeschlossen werden dürfen, so soll bei der Liquidation der Privatschulden der im Manifest vom 19. December v. J. für Bankzahlungen festgesetzte comparative Werth des Albertsthalers zu 1 Rbl. 40 Kop. Banco-Silbermünze berechnet werden."

d) Königl. Resolutionen vom 9. November 1685 und vom 28. Mai 1687. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 1263—1267. Mittelst Rescriptes des Reichsjustizcollegiums vom 21. August 1721 in Schuldsachen des Capitäns Franz v. Rennenkampff ward, auf ein Gesuch des Letzteren um ein Moratorium wider seine Gläubiger auf fünf Jahr, dem livländischen Hofgericht aufgetragen: „die Gläubiger „zu convociren und zur Nachgebung der Dilation zu vermögen; wenn die „Meisten und potiores einwilligen würden, so müßten sich die, so ein „schlechteres Recht haben, es gefallen lassen, und sollte alsdann die Dila„tion gerichtlich bestätigt werden."

e) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 5.

f) Das. §. 14.

Digitized by Google

§. 196. (192.)

3) Von der erlöschenden Verjährung. Livländisches Landrecht.

Außer dem Verluste der Klage durch die Erwerbung der rechten Gewere von Seiten eines Dritten (§. 88, 127, 128) kennt das angestammte livländische Landrecht noch einige andere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden[a]). Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr[b]) kennt auch das schwedische Recht — so weit es von der Praxis recipirt ist — für noch mehrere Fälle[c]). Ueberdies aber ordnet das schwedische Recht noch eine Verjährung von zwanzig Jahren für Schulden und Privatforderungen an, so daß alle Schulden und Privatforderungen, welche binnen zwanzig Jahren verschwiegen gewesen und nicht auf die gehörige Weise gefordert worden sind, als gänzlich aufgegeben und durch die Präscription gehoben angesehen werden sollen[d]). Zur Unterbrechung dieser Präscription ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforder-

---

a) Livländ. RR. Cap. 34, 50, 66, 116, 142. Die einzelnen Fälle sind gehörigen Orts anzuführen.

b) Daß unter Nacht und Jahr ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Vergleichung des königl. Briefes vom 18. April 1699 mit Cap. 7 von liegenden Gründen LL.

c) Königl. Vormünderordnnng vom 17. März 1669 §. 35. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 6 und 23. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 8. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Königl. Brief vom 18. April 1699 u. a. Die gleichfalls hierher gehörige Bestimmung des königl. schwedischen Seerechts vom 12. Juni 1667 Tit. 5 Cap. 1 ist antiquirt. S. oben §. 134 Anm. g.

d) Königl. Erklärung vom 10. December 1629. Königl. Resolution pom 29. November 1680 §. 51. Not. d pag. 71 LL.

Digitized by Google

lich, sondern es genügt dazu, daß der Gläubiger seinen Schuldner vor dem Ablauf von 20 Jahren privatim, entweder selbst oder durch einen Dritten, schriftlich oder mündlich, gemahnt hat [e]). Da der Grund dieser Präscription lediglich in der Nachlässigkeit des Gläubigers beruht, so kann hier von dem guten Glauben des Schuldners, als Erforderniß der Verjährung, keine Rede sein, und ebensowenig wird ein solches Requisit für die Verjährung von Jahr und Tag verlangt [f]), welche letztere übrigens nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden kann.

Neben diesen Bestimmungen der Provincialrechte hat in Livland die gemeinrechtliche erlöschende Präscription, insbesondere die Klagenverjährung, subsidiarische Gültigkeit gewonnen [g]), und die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts, welche zunächst bloße Klagenverjährung ist [h]), auf die erlöschende Verjährung des Provincialrechts nur so weit gewirkt, daß alle Verjährungsfristen, welche den Zeitraum von zehn Jahren übersteigen, auf diesen Zeitraum, als die längste Präscriptionsfrist, beschränkt

---

e) Königl. Erklärung vom 3. November 1691. Publication des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1692.

f) Ein dem entgegen gefälltes Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 7. August 1731 in Sachen Reuter gegen Liphart ist vom Reichsjustizcollegium und vom Senat reformirt. S. auch die in §. 128 Anm. d angeführten Präjudicate.

g) S. z. B. das Hofgerichtsurtheil vom 1. Mai 1745 in Sachen der Schultz'schen Erben wider Marg. Kynaird, geb. Stegelinge, und die Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 3. Juni 1746.

h) Manifest vom 28. Juni 1787 §. 4. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2232 und oben §. 128 Anm. i. Unwissenheit oder Nichtkenntniß des zustehenden Rechts von Seiten desjenigen, gegen den die Verjährung läuft, kommt demselben nicht zu statten. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 13. April (S. U. vom 21. Juli) 1825.

Digitized by Google

worden sind[i]). Obgleich diese Verjährung des russischen Rechts nur durch Erhebung einer gerichtlichen Klage unterbrochen werden kann[k]), so ist dadurch die Unterbrechung der schwedischen erlöschenden Verjährung — welche im Uebrigen auch auf zehn Jahr zu beschränken ist — durch Privatmahnung nicht ausgeschlossen[l]). Dagegen hat das russische Recht darin das ältere Recht modificirt, daß auch eine bereits erhobene Klage verjährt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht weiter ausgeführt wird[m]).

§. 197. (193.)

Fortsetzung. Anfang der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung.

Hinsichtlich des Anfangs der Verjährungsfrist gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts, mit denen auch die

---

i) S. U. vom 21. Juni 1815 §. 2: „In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte jener Gouvernements (Livlands, Esthlands ꝛc.) eine Verjährung von mehr als zehn Jahren festgesetzt ist, soll die zehnjährige Frist nicht von der Zeit an, wo die Klage hätte erhoben werden müssen, sondern auf folgende Weise berechnet werden: wenn die Verjährung auf 20 Jahre festgesetzt ist, und in den Gouvernements Livland, Esthland ꝛc. vor der Erlassung des Manifestes vom Jahre 1787 — — — bereits 15 (soll wohl heißen 10) Jahre verstrichen sind, so bleiben zur Erhebung der Klage nicht 10, sondern nur fünf Jahre übrig; ist aber die frühere Verjährung auf 30 Jahre festgesetzt, und es sind bis zur Erlassung des Manifestes nur 10 Jahre verflossen, so bleiben zur Erhebung der Klage noch zehn volle Jahre, nicht aber zwanzig, übrig." Diese speciellen, übrigens nicht erschöpfenden Bestimmungen waren transitorisch, und für Liv- und Esthland bereits zur Zeit der Erlassung derselben von keiner practischen Bedeutung mehr; allein es ergiebt sich daraus (und besonders aus den ausgezeichneten Worten im Eingange) als definitives Resultat, daß die längste Verjährungsfrist sich auf zehn Jahre belaufen solle.

k) Swod a. a. O. Art. 2232.

l) S. U. vom 26. Juni 1806 in Sachen Ehlers wider Kayser. Vergl. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 245 fgg., 250.

m) Swod a. a. O.

Digitized by Google

Bestimmungen des russischen Rechts im Einklange stehen. Bei Klagen nimmt mithin die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo die Klage begründet ist, und von dem Berechtigten angestellt werden kann[a]), bei Rechten von dem Augenblick an, wo die Nichtausübung derselben beginnt[b]). In denjenigen Fällen, wo auf ähnliche Weise, wie Behufs der Acquisitivverjährung der Immobilien (§. 128), zur Vollendung der Verjährung von Jahr und Tag nach der Praxis eine Edictalcitation erlassen zu werden pflegt[c]), läuft diese Frist vom Tage der Erlassung des Proclams an[d]). Auch bei der Erstinctivverjährung gilt übrigens der Grundsatz, daß sie gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende und überhaupt gegen Alle, welche ihre Rechte wahrzunehmen nicht im Stande sind, ruht, und zwar so, daß alle diese Personen noch Jahr und Tag nach der Zeit, wo sie zu handeln fähig werden, ihre Forderungen geltend machen können[e]).

---

a) Vergl. den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2232, 2235 und bes. den N. U. vom 23. April 1845.

b) S. ebendas. und hinsichtlich der Servituten oben §. 140. Das russische Recht erkennt auch den Grundsatz an, daß durch theilweise Erfüllung der Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners die Verjährung unterbrochen wird. N. U. vom 23. April 1845.

c) Dies pflegt gegenwärtig in den meisten Fällen zu geschehen, wie gehörigen Orts anzuführen sein wird.

d) Zwar pflegen nach dem Ablauf der Proclamsfrist der Regel nach die Folgen der Präclusion einzutreten (vergl. oben §. 128); weil jedoch hier diese Frist auf der alten Verjährungsfrist beruht, so dürfte jedenfalls den durch den Ablauf derselben Präcludirten nicht, wie das russische Recht in ähnlichen Fällen gestattet (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2233, 2234; vergl. auch Art. 1025 fgg.), das Recht zustehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der zehnjährigen Verjährungsfrist geltend zu machen.

e) Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 5. Not. c pag. 113 ff. S. U. vom 21. Juni 1815 §. 5. Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 28. Februar 1773 in Sachen Zuckerbecker wider Rose's Erben. In einem

Digitized by Google

Von der zehnjährigen Verjährung des ruſſiſchen Rechts ſind ausdrücklich ausgenommen[f]) 1) Freiheitsreclamationen[g]), 2) Geſuche um Bewilligung von Penſionen von Seiten der Wittwen und Waiſen verſtorbener Beamten[h]), 3) die Fälle, wenn in einer durch einen Allerhöchſten Befehl entſchiedenen Sache, dieſer Be-

---

einzelnen Falle, nämlich hinſichtlich der Anfechtung eines Teſtaments, wird auch den Erben der Minderjährigen, falls dieſe minderjährig verſterben, zur Anfechtung des Teſtaments Nacht und Jahr vom Tode der Minderjährigen an gerechnet, offen gelaſſen (Teſtamentsſtadga a. a. O.), welche Beſtimmung wohl analogiſch auch auf die übrigen hierher gehörigen Fälle anzuwenden ſein möchte. — Nach dem ruſſiſchen Recht ruht zwar die Verjährung ſelbſt gegen die außerhalb des Reichs bei der activen Armee befindlichen Perſonen während ihrer (unfreiwilligen) Abweſenheit nur, falls ſolches vor dem Feldzuge ausdrücklich feſtgeſetzt und bekannt gemacht worden iſt (Swod der bürgerl. Geſetze Art. 2193, 2240). Darnach wird ferner das durch die Verjährung erloſchene Klagerecht nicht wiederhergeſtellt, wenn es durch die Nachläſſigkeit nicht des Berechtigten ſelbſt, ſondern ſeines Bevollmächtigten erloſchen wäre (daſ. Art. 2241). Allein dieſe Beſtimmungen ſind, ſo weit ſie mit den vorher angeführten provinciellen ſich nicht vereinigen laſſen, unanwendbar. S. U. vom 21. Juni 1815 a. a. O.

f) Da das ruſſiſche Recht die Verjährung gleichmäßig gegen die Krone, wie gegen Privatperſonen laufen läßt (Swod der bürgerl. Geſetze Art. 2232), ſo iſt die heutige Anwendbarkeit der Beſtimmung der königl. ſchwediſchen Reſolution vom 13. Juli 1691, daß gegen den Fiscus keine Präſcription ſtatthaben ſoll, zweifelhaft. — Unanwendbar iſt aber unſtreitig in Livland, wie in den Oſtſeeprovinzen überhaupt, die Beſtimmung des ruſſiſchen Rechts (daſ. Art. 971 fg.), daß die Klage des überlebenden Ehegatten wegen ſeiner Statutarportion aus dem Nachlaß des verſtorbenen der Verjährung nicht unterliegen ſoll.

g) Swod a. a. O. Art. 2238. Ueberhaupt ſoll die Befugniß, eingebüßte Standesrechte geltend zu machen, wenn ſie nicht in Folge eines Verbrechens verloren gingen, nicht durch die zehnjährige Verjährung erlöſchen. Swod der Standesgeſetze (Bd. IX.) Art. 13.

h) Solche Geſuche müſſen von Wittwen und Waiſen, wenn ſie ſich im Reiche befinden, im Laufe eines Jahres, wenn im Auslande, binnen zwei Jahren nach dem Tode des verſtorbenen Ehemannes und reſp. Vaters an-

Digitized by Google

fehl nicht im Laufe von zehn Jahren erfüllt worden ist, weil in solchen Fällen die Behörde, an welche der Befehl ergangen ist, zu dessen Erfüllung verpflichtet ist, ohne abzuwarten, daß der Berechtigte sein Recht geltend mache[i]). Ferner sollen 4) auf Abrechnung ertheilte Recrutenquittungen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf den Ablauf von zehn Jahren, statt der Recrutenstellung in Natur angenommen werden[k]). Dagegen erlischt 5) die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Stellung eines rückständigen Recruten durch die Verjährung ebensowenig[l]), als 6) überhaupt die Verpflichtung zur Leistung von Staats- und öffentlichen Dienstbarkeiten aller Art[m]), so wie von Abgaben[n]).

---

gebracht werden. Aber auch wenn nach Ablauf dieser Fristen, ja selbst nach zehn Jahren, um eine Pension supplicirt wird, so findet das Gesuch noch Berücksichtigung, allein die Pension wird nicht vom Todestage des Beamten, sondern nur vom Tage des Gesuches an bewilligt; auch ist dazu jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Swod der Gesetze über Pensionen (Bd. III.) Art. 148, 149, 207.

i) Swod der bürgerl. Gesetze Art. 2239. In dem Falle, welcher zu diesem Gesetze Veranlassung gab, ist von der Freilassung von Leibeigenen auf Grundlage eines Testaments die Rede, welches Allerhöchst bestätigt, aber in Beziehung auf dieses Moment lange Zeit unerfüllt gelassen worden war. N. U. vom 28. Februar 1804.

k) Swod der Gesetze über die Recrutenstellung (Bd. IV.) Art. 442. Es ist nämlich gestattet, daß auch außer den regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Recrutenaushebungen, einzelne Personen von ihrer Gemeinde zu Recruten abgegeben werden, wogegen die Gemeinde eine Quittung erhält, welche sie bei einer nachfolgenden ordentlichen Recrutenaushebung statt der Stellung eines Recruten in Natur exhibiren kann.

l) Swod der Gesetze über Rekrutenstellung Art. 583.

m) Swod der Gesetze über die Landesobliegenheiten (Bd. IV.) Art. 71.

n) Swod der Gesetze über die Abgaben (Bd. V.) Art. 539.

Digitized by Google

§. 198. (194.)

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Auch die Extinctivverjährung des esthländischen Ritter- und Landrechts beruht, wie die Acquisitivverjährung (§. 129), im Wesentlichen auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, dessen subsidiarische Geltung in dieser Lehre überdies von der Praxis unbestritten ist [a]), wiewohl auch in Esthland durch die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts dieselben Modificationen herbeigeführt sind, wie in Livland [b]). Eigenthümlich ist jedoch, daß mit der persönlichen Klage auch das für die Forderung bestellte Pfandrecht erlischt [c]). — Auf guten Glauben kommt es auch in Esthland bei der erlöschenden Verjährung ebensowenig an, als auf rechtmäßigen Titel [d]). Unterbrochen wird die Verjährung durch gerichtliche Protestation oder insinuirte Citation [e]), bei Schuldforderungen durch Privatmahnung [f]), durch Renten- und abschlägige Capitalzahlung, so wie durch Bürgschaftsbestellung [g]). Ausgeschlossen ist die Verjährung, außer in den auch hier geltenden Fällen des russischen Rechts [h]): 1) gegen

a) Riesenkampff's Marginalien zum Art. 13 Tit. 21 B. IV., bei Ewers S. 560 fg.

b) Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2232. S. u. vom 21. Juni 1815. S. oben §. 196 und 197.

c) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

d) Vergl. das esthländische R. und LR. a. a. O.

e) Das. Art. 14.

f) Königl. schwed. Erklärung vom 3. November 1691; vergl. esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 8 und Riesenkampff's Marginalien dazu.

g) R. und LR. a. a. O. Art. 15, vergl. auch Art. 8.

h) S. oben §. 197 a. E.

Digitized by Google

die Kirche[i]), und 2) bei der Klage aus dem Rückkaufsvertrage, wenn zu deren Geltendmachung kein bestimmter Zeitpunkt festgestellt worden ist[k]). — Die längste Zeit, in welcher gegenwärtig alle Rechte und Forderungen erlöschen, ist zehn Jahre[l]); indessen kennt das esthländische Recht auch mehrere Fälle, in welchen schon in kürzerer Zeit die Verjährung eintritt[m]), und namentlich ist die alte Verjährung von Jahr und Tag theils bei einigen Instituten des einheimischen Rechts stehen geblieben[n]), theils auf Institute des gemeinen Rechts angewendet worden[o]).

§. 199. (195.)

Fortsetzung. Stadtrechte.

Beide Stadtrechte, sowohl das rigische[a]), als das lübische[b]), lassen in einzelnen bestimmten Fällen Rechte und Klagen durch

---

i) Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 13. Vergl. übrigens auch oben §. 129.

k) Das. Tit. 13 Art. 5.

l) Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 2232, vergl. mit dem G. u. vom 21. Juni 1815 §. 2.

m) S. z. B. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 10—12.

n) Das. B. II. Tit. 11 Art. 6, B. IV. Tit. 14 Art. 3. Auch die meisten Fälle, in welchen das schwedische Recht die Verjährung von Nacht und Jahr eintreten läßt (§. 196 Anm. c), sind in Esthland practisch, nur daß hier diese Frist unrichtig berechnet wird. Vergl. oben §. 196 Anm. b und unten §. 396 Anm. d.

o) Z. B. B. IV. Tit. 21 Art. 9 auf die Klage wegen laesio enormis.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 9, Cap. 35 §. 2. B. III. Tit. 3 §. 2, Tit. 6 §. 2, 3. Tit. 11 §. 6, 7.

b) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1 und 2, B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14, B. III. Tit. 6 Art. 3, B. V. Tit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3.

Digitized by Google

die Verjährung von Jahr und Tag erlöschen[c]). Für ein Paar andere Fälle ordnen sie eine zweijährige erlöschende Verjährung an[d]), und für einen Fall findet sich im rigischen Stadtrecht auch eine Verjährung von einem „gewöhnlichen Jahre" festgesetzt[e]). Außer diesen bestimmten Fällen, welche theils bereits früher angegeben, theils in der Folge zu erwähnen sind[f]), tritt subsidiarisch überall die gemeinrechtliche erlöschende Verjährung in Anwendung, jedoch mit den Modificationen, welche durch das russische Recht herbeigeführt sind[g]), dessen Bestimmungen in dieser Beziehung für die Städte in gleichem Maße, wie für das Land, gelten. — Die kürzere Klagenverjährung der Stadtrechte (von Jahr und Tag und von zwei Jahren) kann übrigens in der Regel nur unterbrochen werden durch Anstellung der Klage. Allein ausnahmsweise kann dem Verlust des Rechts durch Ablauf der Klagenverjährung auch vorgebeugt werden durch eine innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Privatmahnung oder Protestation, wenn nämlich besondere Familien- oder Freundschaftsverhältnisse eine solche Rücksicht rechtfertigen[h]).

---

c) Die Frist von Jahr und Tag wird auch hier nach rigischem Stadtrecht zu einem bürgerlichen Jahr und sechs Wochen, nach lübischem zu 366 und resp. 367 Tagen berechnet. S. oben §. 130.

d) Rig. StR. B. III. Tit. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2. Vergl. unten Anm. h.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 7. S. unten §. 416.

f) Vergl. übrigens auch noch, was oben (§. 140) über die Verjährung der Servituten angegeben ist.

g) S. oben §. 197 und 198.

h) Das rig. StR. B. III. Tit. 6 §. 2 enthält nämlich die Bestimmung, daß wer Jemanden „nach todter Hand" um eine schlechte Schuld aus Rechnung oder bloßen Handschriften, ohne daß ein Pfand verschrieben wäre, mahnen (d. i. hier gerichtlich belangen) will, solches bei Verlust seiner An-

Digitized by Google

Bei einfachen Schuld- und Rechnungsforderungen werden in Reval die Grundsätze des schwedischen Rechts befolgt[i]), und die Verjährung schon durch Privatmahnung — namentlich auch durch Uebersendung einer Rechnung an den Schuldner — für unterbrochen angesehen[k]). — Nach lübischem Recht läuft die Verjährung von Jahr und Tag für Abwesende vom Tage der Wissenschaft

---

forderung binnen Jahr und Tag thun soll; es wäre denn, daß er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung „um Freundschaft willen" nachgeblieben. Aehnlich wird hinsichtlich der ebendaselbst B. III. Tit. 2 angeordneten zweijährigen Haftung des Bürgen für einen bestellten Brautschatz die Beschränkung gemacht: „es wäre denn durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß er (der Gläubiger) aus Liebe und mit Willen auf Bitten gestundet, oder auch, daß er den Brautschatz, ob er sich gleich gerichtlich bewahrt, nicht bekommen können." Diese Bestimmungen können nicht anders verstanden werden, als daß zur Unterbrechung der Verjährung auch schon Privatmahnung oder Protestation hinreicht. Wenigstens werden auf diese Weise die mit dem rigischen Stadtrecht im Wesentlichen im Einklange stehenden Bestimmungen des lübischen Rechts B. I. Tit. 5 Art. 1, 2 und 3 erklärt. Nach dem ersten Artikel sollen Kinder dasjenige, was ihnen bei ihrer Absonderung von den Eltern zugesichert worden, binnen zwei Jahren fordern, widrigenfalls sie der Forderung verlustig gehen, es sei denn, daß sie es mit gutem Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder briefliche Urkunden beweisen könnten. Und ebenso heißt es das. Art. 2, daß der Ehemann wegen des seiner Ehefrau mitgelobten Brautschatzes binnen zwei Jahren mahnen soll, widrigenfalls verliert er nicht nur seinen Anspruch darauf, sondern es kann sogar nach seinem Tode die Wittwe den Brautschatz aus des Ehemannes Nachlaß fordern, wenn sie nur beweist, daß die Dos dem Manne mit ihr gelobt worden ist; es könnte denn dagegen nachgewiesen werden, daß der Mann den Brautschatz (privatim) gemahnt und mit gutem Willen habe stehen lassen, oder daß er sich innerhalb Jahr und Tag bei dem Bürgermeister gemeldet, und davon protestirt, daß er den Brautschatz in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können. S. Mevius Commentar zu diesen Artikeln, Stein's Abhandlung Bd. I. §. 150 fgg. und Pauli's Abhandlungen aus dem lübischen Recht Bd. II. §. 10, 19 und 32 a. E.

i) Königl. Erklärung v. 3. Novbr. 1691. S. oben §. 196.

k) Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 375 fgg.

Digitized by Google

an[l]). Daſſelbe muß ohne Zweifel auch für das rigiſche Recht, und nicht nur für den Fall der Abweſenheit, ſondern auch für alle übrigen Fälle angenommen werden, in welchen derjenige, gegen welchen die Verjährung läuft, zu handeln verhindert iſt[m]).

§. 200. (196.)

Fortſetzung. Bauerrechte.

Das eſthländiſche Bauerrecht verweiſt wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesrechte[a]). Das livländiſche dagegen ſpricht zwar zunächſt nur von der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums, jedoch ſo, daß auch dieſe erwerbende Verjährung aus der erlöſchenden hergeleitet wird[b]), und verbindet beide dergeſtalt mit einander, daß es ſcheinen möchte, auch zu der letzteren werde, außer dem Ablauf der Zeit — namentlich von zehn Jahren[c]) — auch guter Glaube von Seiten desjenigen, zu deſſen Gunſten die Verjährung läuft, erfordert[d]), was aber jeden-

---

l) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2, Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3. B. V. Tit. 6 Art. 1, Tit. 12 Art. 3. Pauli a. a. O. Bd. I. S. 176 fgg., Bd. III. S. 136 fg.

m) Vergl. Pauli a. a. O. und oben §. 197.

a) Eſthländ. BGB. §. 127.

b) Livländ. BB. §. 390: „Zu den geſetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung." §. 391. „Verjährung iſt aber das Erlöſchen einer Verbindlichkeit, und daher das Mittel, eine Sache oder Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Geſetz beſtimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert, oder der Beſitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angeſtritten worden."

c) Daſ. §. 392.

d) Daſ. §. 391: „Da das Geſetz durch die Verjährung nur die Sicherung des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Proceſſe beabſichtigt, ſo kommt ſie bloß demjenigen zu ſtatten, welcher guten Glaubens iſt, d. h. der oder deſſen Beſitzvorfahr oder Erblaſſer nicht weiß noch ge-

Digitized by Google

falls nicht auf Klagen bezogen werden dürfte. In mehreren einzelnen Fällen ist auch von beiden Bauerrechten die Verjährung von Jahr und Tag beibehalten[e]). Hinsichtlich der Minderjährigen ist im livländischen Bauerrecht bestimmt, daß sie ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen können[f]).

§. 201. (190.)

III. Accessionen der Forderungsrechte: Zinsen. Entstehung und Maaß der Zinsen[a]).

Das Provincialrecht unterscheidet vertragsmäßige (bedungene, benannte, verschriebene) und nicht vertragsmäßige (gesetzliche) Zinsen (Interessen, Renten), unter welchen letzteren besonders[b]) die Verzugszinsen vorkommen[c]).

---

wußt hat, oder leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege, und daß die angesprochene Sache einem Anderen zustehe ꝛc."

e) S. z. B. livländ. BB. §. 56, 395. P. 4, §. 419 u. a. Esthl. BGB. §. 156. Ueber eine noch kürzere Verjährungsfrist s. die livl. BB. §. 394 und unten §. 218.

f) Livländ. BB. 393.

a) S. überhaupt v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 393 — 428.

b) Dies ist keineswegs so zu verstehen, als wenn alle Fälle, in welchen das römische Recht — außer den Verzugszinsen — gesetzliche Zinsen statuirt (v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 414 fgg.), auch in Liv- und Esthland gelten, vielmehr sind die betreffenden römischrechtlichen Bestimmungen in keiner der beiden Provinzen practisch geworden (vergl. v. Madai a. a. O. S. 283 fgg., 404 fgg., 420 fgg.); wohl aber kennt auch das Provincialrecht gesetzliche Zinsen außer den Verzugszinsen: esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 9 Art. 13, königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 25, lüb. StR. B. 1. Tit. 7 Art. 7. S. unten §. 322 und 337.

c) Königl. Placat vom 14. November 1666 und vom 16. December 1687. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

Digitized by Google

Das Maaß der vertragsmäßigen Zinsen oder der Zinsfuß ist schon seit der schwedischen Regierung auf ein Maximum festgestellt worden, welches jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war [d]), und gegenwärtig, nach den auch für die Ostseeprovinzen anzuwendenden russischen Reichsgesetzen, sechs von Hundert beträgt [e]). Was über dieses gesetzliche Maaß bedungen ist, wird als verbotener Zinswucher angesehen, ist nicht klagbar, und wenn es bereits bezahlt worden, wird es, als auf Abschlag des Capitals bezahlt, angesehen [f]). Der Darleiher wurde nach dem älteren Rechte überdies mit dem Verluste des Capitals bestraft, von welchem die eine Hälfte dem Angeber, die andere milden Stiftungen zufallen sollte [g]). Nach dem neuesten Recht wird der Darleiher das erstemal mit Zahlung des dreifachen Betrages der von ihm bedungenen wucherlichen Zinsen zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bestraft, im Wiederholungsfalle unterliegt er noch überdies einer Arrest-

---

d) Das königl. Placat vom 14. November 1666 gestattete acht Procent zu nehmen, das vom 10. December 1687 setzte den Zinsfuß auf sechs Procent herab. Damit stimmte auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1, desgl. der durch den N. U. vom 13. Mai 1754 für das ganze russische Reich festgesetzte Zinsfuß überein; das Manifest v. 28. Juni 1786 setzte ihn auf 5 Procent herab.

e) N. U. vom 18. October 1808. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1733.

f) Königl. Placat vom 14. November 1666. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 4.

g) Königl. Placat v. 16. December 1687. Nach dem esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 4 a. E. verlor der Gläubiger, welcher einen höheren Zins als den gesetzlichen ausbedungen, den vierten Theil des Capitals zum Besten des Oberlandgerichts. — Das ältere russische Recht bestrafte den Zinswucher mit dem Verluste des Capitals zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1734 und 1735.

Digitized by Google

strafe[h]). — Ausnahmen, durch welche ein höherer Zinsfuß gestattet ist, finden beim Bodmerei- und Assecuranzvertrage statt[i]). Beim Getreidedarlehn ist es in Livland gestattet, von sechs Maaß, welche im Frühjahr dargeliehen werden, im nächsten Herbste das siebente Maaß, also $16\frac{2}{3}$ Procent, als Zins, — Bath — zu nehmen[k]). Beträgt aber der bei einem Darlehn an Getreide oder andern vertretbaren Sachen (außer

---

h) Diese Bestimmung enthält das neue Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 2220, wodurch auch die abweichenden Bestimmungen des Provincialrechts als aufgehoben anzusehen sind. Daß die Geldstrafe dem Collegium allgemeiner Fürsorge zufallen soll, wird in der Fortsetzung des Swod der bürgerl. Gesetze v. J. 1845 Art. 1735 angegeben. Vergl. dagegen das Strafgesetzbuch Art. 45. Sortirte der Bestrafte unter Stadtjurisdiction, so fällt die Geldstrafe wohl der Stadtcasse zu.

i) Königl. Placat vom 16. Decbr. 1687. · Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 4 und 6. Das Strafgesetzbuch vom J. 1845 gestattet den adeligen Vormundschaftsämtern (also wohl auch den Landwaisengerichten) für dargeliehene Pupillencapitalien, wenn die Schuldner es freiwillig zugestehen, auch höhere Zinsen als 6 Procent zu nehmen. Strafgesetzb. Art. 2220 Anm.

k) Zunächst wurde dieses Maaß der Bath in dem Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 als Maximum, welches Arendatoren von Kronsgütern von den Kronsbauern nehmen durften, angeordnet und später von der Praxis allgemein ausgedehnt. Vergl. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 108 fgg. In Esthland war vor Zeiten üblich, von einer dargeliehenen Tonne Getreide ein Loof, mithin $33\frac{1}{3}$ Procent, Bath zu nehmen. Harpe's Repertorium Bd. II. S. 89. — Bei Getreidedarlehnen aus den Bauervorrathsmagazinen in Livland wird $\frac{1}{12}$ der dargeliehenen Quantität, d. i. $8\frac{1}{2}$ Procent, als Bath entrichtet (livländ. BB. §. 514 P. 11); in Esthland von jeder Tonne (= 3 Loof = 108 Stof) 6 Stof, d. i. $5\frac{5}{9}$ Procent, als Bath gezahlt (esthländ. BGB. §. 262); in Oesel bei Getreideanlehnen aus der Bauerbank $6\frac{1}{4}$ Procent oder 6 Garnez vom Tschetwert (Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 30. Januar 1845). Die Bath wird übrigens nicht als jährlicher Zins berechnet, sondern es darf — wenn das Darlehn auch später als nach Jahresfrist erstattet wird — dennoch nur die einfache Bath gefordert werden.

Digitized by Google

Geld), unter welchem Namen es auch sei, bedungene Vortheil so viel, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte der dargeliehenen Summe erstatten müßte, so erhält der Gläubiger zwar das dargeliehene Capital mit sechs Procent zurück, muß aber dieselbe Summe doppelt zum Besten milder Stiftungen erlegen[l]). — Wenn Zinsen von Zinsen ausbedungen sind, so werden doch nur einfache Zinsen verstanden; jedoch ist der Anatocismus insofern gestattet, als bei der Erneuerung einer Schuldverschreibung die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen werden dürfen[m]).

Für die nicht vertragsmäßigen oder gesetzlichen, insbesondere für Verzugszinsen oder Weilrenten, ist das Maaß auf fünf von Hundert festgesetzt[n]). Ausnahmsweise sind bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen höhere Weilrenten angeordnet[o]). Die Verpflichtung zur Zahlung von Weilrenten tritt nach dem esthländischen Landrecht, falls ein bestimmter Tag als Zahlungstermin festgesetzt ist, mit diesem Tage ein; wo dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an welchem der Schuldner gemahnt wird[p]). Nach dem Revaler Stadtrecht ge-

---

l) Königl. Placat vom 16. December 1687.

m) Königl. Resolution vom 20. Juni 1683. Not. f pag. 153 ff. Vergl. Rieſenkampff's Marginalien bei Ewers S. 547.

n) Königl. Placat vom 16. December 1687. Rieſenkampff a. a. O. Dies wird auch von der Revaler Praxis befolgt: Urtheile des Revaler Raths v. 17. Decbr. 1697, vom 30. März 1699, v. 16. Septbr. 1757, vom 11. Decbr. 1786, v. 21. Jan. 1802. Nach dem Placat vom Jahre 1666 waren die Verzugszinsen auf 6 Procent festgesetzt; und damit stimmt auch das rigische StR. B. II. Cap. 32 §. 15 überein.

o) Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23. In Reval werden auch bei Wechseln nur 5 Procent Verzugszinsen zugestanden. S. die in der Anm. n angeführten Urtheile.

p) R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. S. oben §. 192 Anm. g.

Digitized by Google

nügt im letzteren Falle Privatmahnung nicht, sondern es werden die Verzugszinsen nur vom Tage der gerichtlichen Interpellation — sie geschehe nun durch Protestation oder Klage — zugestanden [q]).

§. 202. (191.)

Fortsetzung. Hemmung des Zinsenlaufs.

Der Zinsenlauf wird gehemmt:

1) wenn die rückständigen Zinsen so weit angeschwollen sind, daß ihr Gesammtbetrag dem Capital gleichkommt [a]).

2) durch die Eröffnung eines Concurses über das schuldnerische Vermögen, und zwar von dem Tage an, wo die Eröffnung vom Gericht förmlich decretirt wurde [b]). Jedoch gilt dies nur

---

q) Urtheile des Revaler Rathes v. 14. Decbr. 1686, v. 12. Juli und 18. Decbr. 1694, v. 20. Mai 1735, v. 21. Juni 1794, v. 26. Febr. 1801 u. v. a.

a) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 10. Nielsen's Proceßform §. 873 und 874. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. bei Ewers S. 547 fg. Vergl. auch den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2094, 2157 P. 1.

b) Not. e pag. 143 LR. Auf dieselbe Weise ist auch das esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 10 durch den S. U. v. 13. April 1787 erklärt worden. Nach dem rigischen StR. a. a. O. cessiren die Zinsen von der Zeit der Cessio bonorum oder der Immissio ex primo decreto, wenn aber nicht bonis cedirt worden, erst von der Verhängung der Immissio ex secundo decreto an. S. überhaupt Nielsen §. 572, v. Samson §. 1301, 1347. Nach dem Revaler Stadtrecht (Rathsconstitution vom 12. März 1706 §. 1), und ebenso nach der livländ. BB. §. 321, erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Perception gelangt, außer dem Capital nur die Zinsen des letzten Jahres, es sei denn, daß die Masse zur Bezahlung auch der übrigen rückständigen und während des Concurses laufenden Zinsen hinreicht. Das esthländische Bauerrecht be-

Digitized by Google

für den Fall, daß die Concursmasse zur Befriedigung der Capitalforderungen nebst rückständigen Zinsen nicht hinreicht [c]). Ausnahmsweise beziehen ferner auch während des Concurses die Renten: a) diejenigen, welche nach Landrecht in das schuldnerische Immobil eine Immission erhalten haben [d]) und b) die Inhaber von Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen der Creditvereine, wenn auch über das speciell verpfändete Gut ein Concurs ausbricht [e]).

3) Bei Forderungen des Fiscus hören die Zinsen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit solcher Forderungen an den Senat gebracht ist [f]).

Zweiter Titel.

Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

§. 203. (197.)

I. Erfordernisse der Verträge und Rechtsgeschäfte: 1) überhaupt.

Was oben (§. 190) von der Dürftigkeit der einheimischen Quellen der Provincialrechte hinsichtlich des Rechts der For-

---

stimmt über die Zinsen im Concurse verschieden je nach der Art der Forderungen (BGB. §. 551, vergl. indeß auch §. 536). Das Nähere hierüber gehört überhaupt in die Lehre vom Gläubigerconcurse.

c) Vergl. v. Samson a. a. O. §. 1302, 1347.

d) Ebendas. §. 1303, 1357. S. oben §. 167.

e) Denn da dem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinsen haftet (s. oben §. 174), so kann er überhaupt in keinen Concurs hineingezogen werden. Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 §. 7. Esthländ. Reglement v. 4. Febr. 1846 §. 70.

f) Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 2157.

Digitized by Google

derungen überhaupt gesagt worden, gilt in gleichem Maße auch von den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte und Verträge. Daher beruht auch hier Alles auf dem römischen Recht, dessen Bestimmungen zum Theil in den provincialrechtlichen Quellen wiederholt und bestätigt werden[a]). Nur über die äußere Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, deren schriftliche Abfassung und die Mitwirkung des Richters bei denselben, so wie über ihre Verbindlichkeit und Klagbarkeit, stellt das Provincialrecht eigenthümliche, vom römischen Recht abweichende, Grundsätze auf. Was sonst über die allgemeinen Erfordernisse der Verträge vorkommt, besteht im Wesentlichen in Folgendem. Zur Gültigkeit derselben gehört:

1) freier Wille der Paciscirenden[b]). Wenn daher Jemand durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer Zusage gezwungen worden, so ist ein solcher Vertrag oder Zusage ungültig, selbst wenn eine eidliche Bekräftigung hinzugekommen wäre[c]). Die speciellen Grundsätze über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum ꝛc. auf Rechtsgeschäfte müssen aus dem römischen Recht geschöpft werden.

---

a) S. besonders den ersten Titel im vierten Buche des esthländischen R. und LR.: „Von vertragenen Sachen und Compromissen", welcher fast ausschließlich aus dem römischen Recht geschöpft ist.

b) Livländ. RR. Cap. 81, 221, 223. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1 und 9. Rig. StR. B. III. Tit. 5 §. 1.

c) Livländ. RR. Cap. 223. Die Ausnahmen, welche das livländische RR. (Cap. 81, 221) von dieser Regel, namentlich in Betreff der sogenannten Urfehde macht, sind, wie das ganze Institut der Privatfehde, unpractisch. Auch das esthländ. R. und LR. (IV, 6, 9 a. E.) erkennt den Grundsatz an, daß das Hinzukommen des Eides ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft nicht gültig mache.

Digitized by Google

2) Der Gegenstand, über welchen paciscirt wird, muß ein disponibler sein[d]). Die näheren Bestimmungen hierüber sind theils bereits im Eigenthumsrecht abgehandelt worden[e]), theils sind sie im Familien- und Erbrecht zu erörtern[f]).

3) Die Personen, welche den Vertrag eingehen oder das Rechtsgeschäft abschließen, müssen dazu fähig sein. Wer überhaupt rechtsfähig ist, ist es auch in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge, daher die bereits im Personenrecht aufgeführten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch hier gleichen Einfluß haben[g]). Ueberdies werden manche Beschränkungen durch Familienverhältnisse begründet[h]). Hier ist daher nur noch anzuführen, daß

a) Studirende der Dorpater Universität daselbst der Regel nach keine rechtsverbindlichen Verträge schließen können[i]).

---

d) Die Bestimmung des esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 4: „Wann zweene Verträge über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einander seyn, so ist der letzte Vertrag zu halten" ist aus dem römischen Recht entnommen, und unstreitig bloß von Verträgen zu verstehen, welche über dieselbe Sache von denselben Personen abgeschlossen sind.

e) S. oben §. 90 fgg.

f) S. die Darstellung der Güterrechte der Ehegatten im vierten, die Testamentslehre im fünften Buche ꝛc.

g) S. oben §. 40—48.

h) Z. B. durch die elterliche Gewalt, die Vormundschaft ꝛc. S. das vierte Buch.

i) Die näheren Bestimmungen über das Creditwesen der Studirenden der Dorpater Universität s. in den Allerhöchst bestät. Vorschriften für dieselben vom 4. Juni 1838 §. 66 fgg. — Aehnliche Bestimmungen über das Creditwesen der Handwerksgesellen enthalten auch die Handwerksordnungen; s. z. B. das Revaler Handwerksreglement vom 19. Septbr. 1822 Abschn. II. §. 12.

Digitized by Google

b) daß, mit Ausnahme der Kaufleute erster Gilde und der mit ihnen gleich berechtigten Handelsleute[k]), die übrigen Handelsclassen hinsichtlich der Summen begränzt sind, über welche sie Handelsverträge[l]) höchstens abschließen dürfen. Es dürfen nämlich dergleichen Verträge von Kaufleuten zweiter Gilde und denen, die mit ihnen gleiche Handelsberechtigung genießen, nicht über mehr als 15,000 Rbl. S.M.[m]), von Kaufleuten dritter Gilde und den ihnen gleichgestellten Handelsleuten nur bis auf die Summe von 6,000 Rbl. S.M.[n]), von den handeltreibenden Bürgern und den mit ihnen gleiche Handelsrechte habenden Personen nur bis auf 1200 Rbl. S.M. abgeschlossen werden[o]). Diese Beschränkungen auf die angegebenen Summen sind jedoch so zu verstehen, daß die Summe eines jeden einzelnen Vertrages nicht den für die einzelnen Handelsclassen festgesetzten Betrag überschreite[p]), und mehrere Handelsleute gemeinschaftlich dürfen Handelsgeschäfte bis zum Gesammtbetrage der jedem einzeln bewilligten Summe abschließen[q]). Wer einen Vertrag ꝛc. über eine höhere Summe, als das Gesetz gestattet, eingehen

---

k) Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 74 P. 7.

l) Daß diese Beschränkungen bloß Verträge und Abmachungen, welche eigens auf den Handel Bezug haben, betreffen, bestimmt ausdrücklich der Swod a. a. O. Art. 80. Durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 9. Juli (S. U. v. 6. Septbr.) 1840 ist insbesondere vorgeschrieben, daß auch die zünftigen Meister in den Städten der Ostseeprovinzen, wenn sie vermittelst öffentlichen Ausbots zu vergebende Kronspodriade und Pachtungen übernehmen wollen, diesen Bestimmungen unterworfen sind.

m) Swod a. a. O. Art. 76 P. 3.

n) Das. Art. 85 P. 9 und 10.

o) Das. Art. 292.

p) Das. Art. 81 und 292 Anm.

q) Das. Art. 83.

Digitized by Google

will, muß in die, dem Betrage entsprechende, höhere Handelsclasse treten [r]).

§. 204. (198.)

2) Form der Rechtsgeschäfte und Verträge: a) Mitwirkung des Gerichts [a]).

Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeschäften und Verträgen kann sowohl ihrer Form, als ihrem Zwecke nach verschieden sein, und sowohl von der Willkür der Parteien abhängen, als vom Gesetz, als nothwendiges Erforderniß, vorgeschrieben sein. Was die formelle Verschiedenheit anlangt, so kann die richterliche Mitwirkung bestehen: 1) in Abschließung des Rechtsgeschäfts oder Vertrages vor dem Richter; 2) in der richterlichen Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder Vertrages, und 3) in der bloßen Beglaubigung einer Urkunde, welche über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder einen Vertrag aufgesetzt worden. Diese verschiedenen Formen werden zum Theil durch den verschiedenen Zweck der richterlichen Mitwirkung bedingt, und in allen Fällen kann diese Mitwirkung, in Beziehung auf die Parteien, eine freiwillige oder eine nothwendige sein.

1) Abgesehen von dem rigischen Stadtrecht, welches verordnet, daß Testamente, Ehestiftungen und Vollmachten nicht

---

r) Das. Art. 81, 82, 85, 292 Anm. S. überh. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 24, 25, 26, 53, 126.

a) Die Provincialgesetze enthalten über diesen Gegenstand nur sehr wenige Bestimmungen; das Meiste beruht auf der — hier freilich oft schwankenden — Praxis. Diese letztere überall möglichst berücksichtigend, ist die nachfolgende Darstellung größtentheils auf die Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebaut.

Digitized by Google

anders, als von den Stadtsecretären verfertigt werden dürfen[b]), ist in dem Provincialrecht die gerichtliche Abschließung für keine einzelne Art von Rechtsgeschäften oder Verträgen, als nothwendiges Erforderniß in allen Fällen, vorgeschrieben[c]). Sie kann aber bei allen Arten von Rechtsgeschäften vorkommen, wenn nämlich das Interesse Schutzbedürftiger überhaupt, insbesondere Minderjähriger, mit im Spiele ist, und ist namentlich bei der Veräußerung von Pupillengütern[d]), desgleichen bei der Einkindschaft[e]) unerläßlich. Auch muß die Veräußerung exequirter Sachen, besonders der zu Concursmassen gehörigen Immobilien und Effecten, gerichtlich geschehen[f]), und zwar, gleichwie die Veräußerung der Pupillengüter[g]), auf dem Wege der Licitation, Auction oder offentlichen Versteigerung[h]).

---

b) Rig. Stadtrecht B. II. Cap. 5 §. 3. S. auch unten §. 285, 426, 431.

c) Auch die den sogenannten Krepostacten des russischen Rechts entsprechenden Verträge der Provincialrechte brauchen nicht, wie jene, gerichtlich abgeschlossen zu werden, sondern bedürfen nur der gerichtlichen Bestätigung. S. oben §. 126, besonders Anm. b. Auch die Krepostirung vorstädtischer Häuser in Reval (s. oben §. 124), macht hier keine Ausnahme, indem derselben stets die vollständige — wiewohl mündliche — Abschließung des Veräußerungsvertrages vorausgeht.

d) Vergl. esthländ. R. und LR. II, 11, 6; IV, 6, 3; 13, 1 ꝛc. Rig. Vormünderordnung §. 23, 25, 26. Reval'sche Waisengerichtsordn. Tit. 5 §. 5, 6. S. überh. unten §. 324 und 337.

e) S. unten §. 432.

f) Uebrigens darf — in Esthland wenigstens — in diesem Falle, wenn sämmtliche Gläubiger darin übereinkommen, die Veräußerung mit gerichtlicher Genehmigung auch außergerichtlich geschehen.

g) In Esthland pflegt beim Verkauf von Pupillengütern bloß Schätzung derselben durch Sachverständige vorauszugehen, und nur ausnahmsweise wird zur öffentlichen Versteigerung geschritten, wenn sich zu dem geschätzten oder einem höheren Werthe kein Käufer findet.

h) Ueber diese enthalten die Provincialrechte nur processualische Bestimmungen. Vergl. Samson v. Himmelstiern, Institutionen des livländ. Processes §. 1041, 1050 fgg., 1070, 1325 fgg.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen, und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur nothwendigen Folge[i]). Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Bedingungen (Tractaten, Präliminarien) haben in solchen Fällen gar keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig vorgeschrieben zu sein, in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien, beschlossen ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei bis dahin der einseitige Rücktritt freistehen[k]). In keinem Falle jedoch hebt die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages die inneren Mängel desselben, noch kann sie auf wohlerworbene Rechte Dritter irgend von Einfluß sein[l]).

§. 205. (199.)

Fortsetzung. Gerichtliche Bestätigung.

2) Die gerichtliche Bestätigung, Corroboration (auch Ingrossation im weiteren Sinne) eines Rechtsgeschäftes

---

i) S. bes. das rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3. Auch nachträgliche Bestätigung ist, in den meisten Fällen wenigstens, unzulässig, namentlich wo bei Veräußerungen die Licitation erforderlich ist.

k) Wo die Parteien sich früher über alle Haupt- und Nebenpunkte geeinigt haben, ist das Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann daher in solchem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§. 205), nicht aber von gerichtlicher Abschließung die Rede sein.

l) Es pflegt daher solchen gerichtlich geschlossenen Geschäften gewöhnlich die Clausel: „in quantum de iure“ oder auch nur „salvo iure tertii“ hinzugefügt zu werden: aber auch wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, ist es stillschweigend anzunehmen.

Digitized by Google

oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung desselben voraus, und hat entweder zum Zweck, die Wirkungen der gerichtlichen Auflassung zu begründen [a]), oder dem Rechtsgeschäfte oder Vertrage Publicität, und dadurch größere Sicherheit [b]), oder ein vorzügliches Recht zu verleihen, oder auch dritten Personen Gelegenheit zur Bewahrung eines etwanigen Interesse zu bieten [c]), oder endlich durch den Richter die Zweckmäßigkeit des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beprüfen, und das Widergesetzliche zurechtstellen zu lassen, wobei dem Richter auch wohl das Recht zustehen muß, die Bestätigung unter Umständen zu versagen.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder eine nothwendige, durch Gesetz oder Praxis gebotene, oder eine freiwillige, von den Parteien verabredete, sein. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung 1) überall, wo von der Uebertragung oder Begründung des Eigenthumsrechts, und, streng genommen, jedenfalls nach den Stadtrechten, jedes dinglichen Rechts an einem Immobil die Rede ist. In allen diesen Fällen muß nämlich gerichtliche Auflassung stattfinden, von deren Form und Wirkungen bereits im Sachenrecht gehandelt worden ist [d]). 2) Vergleiche über Rechtsstreitigkeiten, welche gerichtlich anhängig gemacht sind, dürfen nicht ohne des Richters Bestätigung abgeschlossen werden [e]).

---

a) S. oben §. 121 fgg.

b) Vergl. z. B. das rig. StR. II, 20, 17; 24 §. 1 und 2.

c) Mehrere dieser Zwecke treffen zusammen bei dem Institute der öffentlichen Hypotheken (s. oben §. 160 fgg.), der letztere findet auch bei der gerichtlichen Auflassung statt (§. 121 fgg.).

d) S. oben §. 121—126, 140, 143, 144, 155.

e) Livl. RR. Cap. 77 und 135. R. und LR. B. IV. Tit. 1, Zusatz-Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 9 Art. 3. Vergl. rig. StR. B. III. Tit. 5 §. 2.

Digitized by Google

3) Die Bestimmung des gemeinen Rechts über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Insinuation von Schenkungen unter Lebenden, welche den Betrag von 500 Solidi übersteigen [f]), ist in Liv- und Esthland unpractisch [g]). — Die Wirkung der unterlassenen gerichtlichen Bestätigung bei den unter 1 und 2 genannten Rechtsgeschäften ist übrigens keineswegs Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes, vielmehr dürfte in jedem Falle, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, jedem Theile eine Klage gegen den andern auf Vollziehung der Bestätigung, keinem Theile aber das Recht zustehen, wegen noch nicht vollzogener Bestätigung einseitig zurückzutreten [h]).

Ist die gerichtliche Bestätigung von den Parteien in solchen Fällen freiwillig verabredet, wo das Gesetz oder die Praxis sie nicht als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes verlangt, so müssen dieselben Grundsätze gelten, weil hier die Autonomie der Parteien an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift tritt. Es muß daher auch hier einerseits jedem Theile die Befugniß zustehen, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, auf dessen Bestätigung zu klagen, andererseits aber keinem Theile einseitig zurückzutreten gestattet sein, zumal wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft dasselbe von einem Theile bereits erfüllt worden ist [i]).

---

f) c. 36 §. 3 C. de donation. (8, 54.)

g) In Betreff Esthlands z. B. ist dies noch im J. 1843 in einem Urtheile des Oberlandgerichts ausdrücklich ausgesprochen worden. Ueber die Beschränkung der Schenkungen an die Kirche s. unten §. 221; über das Bauerrecht unten §. 225.

h) Vergl. das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10 a. E. und oben §. 126.

i) Vergl. überhaupt Eichhorn's Privatrecht §. 95, wo indeß, wie es scheint ohne genügenden Grund, zwischen den Wirkungen der noth-

Digitized by Google

Die Bestätigung wird, nachdem die Behörde nach gehöriger Prüfung darüber verfügt hat, durch Eintragung der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde, oder des darüber aufgenommenen Protocolles in die Corroborations- oder Hypothekenbücher, vollzogen[k]), wobei die sog. Canzlei- oder Corroborationsposchlin, auch Einschreibegebühr genannt, mit 3 Rbl. S.M.[l]), und überdies, wenn durch das Rechtsgeschäft Eigenthum oder Pfandbesitz an Immobilien übertragen werden soll, die Krepostposchlin[m]), beide zum Besten der Kronscasse, zu erheben sind. Da in allen Fällen der gerichtlichen Bestätigung, sie mag eine nothwendige oder freiwillige sein, die Beprüfung des Rechtsgeschäftes von Seiten des Gerichts stattfindet, so muß Letzteres das der Person oder Sache nach competente sein[n]). Uebrigens benimmt die gerichtliche Bestätigung ebensowenig als die gerichtliche Abschließung (§. 204 a. E.) dem Rechtsgeschäfte dessen innere Mängel, noch dritten Personen selbstständige Rechte[o]). Nach dem lübischen Recht dürfen jedoch Rechtsgeschäfte und Verträge,

---

wendigen und freiwillig verabredeten Bestätigung unterschieden wird. Wohl ist aber die bloße Beglaubigung (§. 206) von der Bestätigung zu unterscheiden.

k) S. oben §. 121 fgg., 160 fgg. Zu diesem Zweck sind bei denjenigen Behörden, welchen vorzugsweise und in größerem Umfange das Geschäft der Corroboration obliegt, namentlich bei dem livländischen Hofgericht, dem estländischen Oberlandgericht, beim rigischen und reval'schen Rath, besondere Abtheilungen der Canzlei unter der Benennung der Krepostexpedition errichtet. Ueber deren Einrichtung vergl. das am 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigte Provincialrecht der Ostseegouvernements Bd. I. §. 300, 347, 447, 503, 849, 884, 1078.

l) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 403 fgg.

m) S. oben §. 126, 155, 159.

n) S. oben §. 121 fgg., 160 fgg.

o) S. überhaupt Eichhorn a. a. O.

Digitized by Google

welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt, und in den Gerichtsbüchern verschrieben worden, nach Jahr und Tag aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Falle ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft[p]). Damit stimmt auch das esthländische Ritter- und Landrecht überein, nach welchem übrigens hier die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage angenommen wird[q]).

§. 206. (200.)

Fortsetzung. Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien.

3) Die gerichtliche Beglaubigung, Vidimation, hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte und der Unterzeichnung der über das bereits vollkommen abgeschlossene Rechtsgeschäft aufgesetzten Urkunde bekennen, und solches vom Gericht, in der Regel unter der Urkunde selbst — sogenanntes Handattest — seltener durch eine besondere Verfügung, bescheinigt wird. Da eine solche Beglaubigung bloß des Beweises halber geschieht[a]), so hängt sie auch

---

p) Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1, vergl. auch Tit. 9 Art. 1 und Stein's Abhandlung des L. R. Bd. IV. §. 145 fgg.

q) B. I. Tit. 28 Art. 5. Vergl. dagegen die Marginalien zum B. IV. Tit. 1 Art. 9, wo ein Urtheil aufgeführt wird, durch welches ein Vergleich, der schon 5 Jahre bestanden hatte, und „in dem Gerichtsprotocoll ingrossirt war", cassirt wurde.

a) Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 1: „— — — alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von

von der Willkür der Parteien ab, und wird daher der Regel nach vom Gesetz nicht nothwendig verlangt. Sie pflegt indeß bei Urkunden gefordert zu werden, welche zur gerichtlichen Bestätigung gelangen sollen, und ist namentlich da unerläßlich, wo, wie auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften gewöhnlich, die Urkunde von einem Theile, oder von einem Dritten, zu diesem Zweck bei Gericht exhibirt wird [b]). Bei der bloßen Beglaubigung kommt es in Livland, weil dabei keine causae cognitio erfordert wird, auf die Competenz des Gerichtes nicht an, und es kann statt des Gerichts auch ein Notarius publicus die Vidimation verrichten [c]); in Esthland dagegen darf auch eine Beglaubigung nur durch die competente Behörde geschehen [d]). Oeffentliche Urkunden über Handelsgeschäfte werden durch Zuziehung eines Mäklers und Eintragung in das Mäklerbuch erlangt [e]). — Die besonderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Gesinde-

---

unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet und dawider keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden."

b) S. z. B. oben §. 160. In Esthland ist übrigens die Beglaubigung wenig üblich, indem in der Regel persönliches Anerkenntniß vor Gericht oder Befragung des Ausstellers durch ein Glied der Behörde oder durch deren Secretär verlangt wird.

c) Rig. StR. a. a. O. §. 2: „Die Instrumenta guarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem iudicatam ergangen, in sich haben." Nach der heutigen Praxis genügt übrigens das Attest bloß des Notarius publicus, um einer Urkunde volle Glaubwürdigkeit zu verleihen.

d) S. U. v. 11. October 1837.

e) Vergl. das rigische StR. II, 24, 6. Ueber die Zuziehung von Mäklern bei Handelsgeschäften s. besonders v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 99 fgg.

Digitized by Google

mäklers bei der Abschließung von Gesindeverträgen werden gehörigen Orts angegeben werden[f]).

§. 207. (201.)

b) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge: Vom Stempelpapier[a]). Geschichtliche Einleitung.

Die Frage über die schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge steht mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge in dem genauesten Zusammenhange.

Der Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt wurde in Liv- und Esthland bereits während der schwedischen Regierung, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, eingeführt[b]).

---

f) S. unten §. 352.

a) E. Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat, 1837. 8.

b) Bereits im J. 1662 ordnete die schwedische Regierung den Gebrauch von Charta sigillata beim Revaler Rathe in der Art an, daß Acten und Documente, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, weder beim Hofgericht zu Stockholm, noch von königlicher Majestät angenommen werden sollten (königl. Resol. vom 30. Juli 1662 §. 8 und vom 30. Octbr. 1663 §. 11), und wahrscheinlich wird solches um dieselbe Zeit auch bei anderen Behörden Liv- und Esthlands angeordnet gewesen sein. Ueber die wirkliche Ausführung dieser Anordnungen, der die Behörden entgegenarbeiteten, finden sich indeß keine Spuren, vielmehr bewirkten die Deputirten der Stadt Reval im J. 1663 die Abwendung dieser Steuer für ihre Stadt. Uebrigens scheint damals in Schweden selbst die Charta sigillata nur auf eine Zeitlang eingeführt gewesen zu sein. Denn auf dem Reichstage vom J. 1686 wurde von den Reichsständen bewilligt, daß „auf einige Jahre Charta sigillata wieder gehoben und in Brauch kommen möge" (Reichstagsschluß vom 9. Novbr. 1686). In Folge dessen wurde unterm 23. Decbr. 1686 eine ausführliche Stadga über Charta sigillata publicirt, welche im §. 32 besondere Termine für den Anfang ihrer Anwendung in den einzelnen Theilen des schwedischen Reichs anordnet. Liv- und Esthlands wird

Digitized by Google

Dieſes ſchwediſche Stempelpapier oder Charta sigillata blieb auch in den erſten Jahren der ruſſiſchen Herrſchaft im Gebrauch [c]), bis das ruſſiſche Stempelpapier, deſſen Gebrauch Peter der Große mittelſt namentlichen Ukaſes vom 23. Januar 1699 zuerſt angeordnet hatte, im Jahre 1720 auch in dieſen Provinzen eingeführt ward [d]). Der Preis des Stempelpapiers veränderte ſich im Laufe der Zeit ſehr bedeutend [e]), und ebenſo zum Theil die Vorſchriften über den Gebrauch deſſelben [f]). Die Grundlage des heutigen Rechts in dieſer Lehre bildet der namentliche Ukas vom 24. November 1821, durch welchen die früheren Stempelpapiergeſetze meiſt antiquirt ſind, und auf welchem auch zunächſt die Redaction der ruſſiſchen Stempelpapiergeſetzgebung im Swod der Geſetze über Poſchlinen (Bd. V.) Art. 2 fgg. beruht. Dieſe Geſetze gelten auch in Liv- und Eſthland, während die ſchwediſche Ver-

---

hier noch nicht erwähnt; aber ſchon im J. 1693 erfolgte auch in dieſen Provinzen die definitive Einführung des Stempelpapiers. Patente des livländ. Generalgouvernements vom 20. Septbr. 1693, vom 12. Octbr. 1696 und vom 30. Juli 1706; hofgerichtliche Conſtitutionen vom 20. Octbr. 1693 und vom 21. Febr. 1694. Revaler Rathsprotocoll vom 18. und 27. Septbr. und vom 3. Octbr. 1693. Vergl. W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch f. Rechtsgelehrte Bd. II. S. 81 fgg. Anm. *).

c) Livländ. Regierungspatent vom 14. December 1710.

d) Desgl. vom 11. Mai 1720. Ueber die wiederholten, wiewohl fruchtloſen Verſuche, die Einführung auch des ruſſiſchen Stempelpapiers abzuwenden, ſ. die Capitulation der Stadt Riga v. 4. Juli 1710 §. 13 und die Allerhöchſte Reſol. darauf v. 12. Octbr. 1710; die Capitulation der Stadt Reval v. 29. Septbr. 1710 §. 25 und die der eſthländ. Ritterſchaft von demſ. Datum §. 31. S. auch Wegener a. a. O. S. 111. Anm. 21.

e) Wegener a. a. O. §. 5 und Tab. I., welche eine Ueberſicht der allmäligen Steigerung der Preiſe enthält. — Der Preis des billigſten ſchwediſchen Stempelpapiers betrug 2 Oere, etwa 2 Kop. S. M., des theuerſten 3 Thlr. ſchwediſch, d. i. etwa 210 Kop. S. M.

f) S. überhaupt Wegener a. a. O. §. 2, 7, 9 fgg.

Digitized by Google

ordnung über diesen Gegenstand schon längst unpractisch geworden ist[g]).

§. 208. (202.)

Fortsetzung. Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers.

Für das Privatrecht kommen vorzugsweise drei Gattungen[a]) des Stempelpapiers in Betracht:

1) das einfache Stempelpapier, wovon es wieder neun Arten giebt, nämlich zu 15, 30, 60 und 90 Kopeken, zu 2, 3, 5, 6 und 10 Rbl. S. M. der Bogen[b]). Dieses Stempelpapier wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu Protocollen, Ausfertigungen ꝛc. dieser Behörden gebraucht[c]), und gehört nur insofern hierher, als a) auf Papier der Art von 15 Kop. Compromisse zu schreiben sind[d]); b) auf Papier von 30 Kop. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art bis zum Werth von 150 Rbl. S. M.[e]); c) auf Papier

---

g) Zwar hält v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. II. S. 1019 Anm. 11) die schwed. Stadga vom 23. December 1686 noch für anwendbar, so weit sie nicht durch russische Gesetze modificirt ist; allein in der Praxis wird sie jedenfalls nicht berücksichtigt, indem diese vielmehr mit Recht ganz dem russischen Rechte folgt, in welchem überhaupt alle in jenem schwedischen Gesetze enthaltenen Bestimmungen weit vollständiger und genauer erörtert sind. S. übrigens unten §. 209 Anm. i a. E.

a) Eine vierte Gattung, welche Wegener a. a. O. §. 3 und 10 hierher zählt, nämlich das Stempelpapier zu Urkunden über Börsengeschäfte, wird hier übergangen, da sie zunächst in das Handelsrecht gehört. Ueber die übrigen Gattungen vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 3.

b) Swod a. a. O. Art. 8.

c) Das. Art. 11 fgg. Wegener §. 11.

d) Das. Art. 47 P. 21.

e) Das. Art. 48 P. 10 und 11. Art. 122 Anm. S. unten Anm. l a. E.

Digitized by Google

von 90 Kop. Abmachungen zwischen Privatpersonen wegen Uebergabe zur Arende verliehener Kronsgüter[f]), Getränkepacht-Cessionen, und Urkunden über die Theilung einer Behufs der Getränkepacht eingegangenen Gesellschaft[g]); d) auf Zweirubelpapier Vollmachten jeder Art[h]).

2) Das Krepoststempelpapier (Werthbogen, Summenbogen), welches zu sogenannten Krepostурkunden[i]), so wie zu Contracten, Verträgen und Rechtsgeschäften jeder Art[k])

---

f) Das. Art. 50 P. 10.

g) Das. Art. 50 P. 14 und Art. 135.

h) Das. Art. 52. Ueber noch andere Urkunden, Zeugnisse, Quittungen ꝛc. s. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 47 fgg. und Wegener S. 82—89.

i) Swod a. a. O. Art. 115. Zu den Krepostурkunden oder Krepostacten (s. oben §. 126 Anm. c) werden gerechnet: 1) Kaufbriefe über Immobilien, 2) Schenkungsbriefe über Immobilien, 3) Pfandcontracte über Immobilien, 4) Zuschlags- oder Zuzeichnungs-Resolutionen über in öffentlicher Versteigerung erstandene Immobilien, 5) Testamente, Ehestiftungen und Erbverträge, 6) Erbtheilungstransacte (Abschriften derselben für die einzelnen Miterben sind auf Papier von 30 Kop. zu schreiben), 7) Abschichtungsurkunden und Brautschatzverschreibungen, 8) Vergleiche, 9) Urkunden über die gerichtliche Einweisung in Immobilien, 10) Urkunden über die Ueberlassung von Kronsländereien auf Grundzins an Privatpersonen, 11) Zeugnisse über die von Privaten neu erbauten Schiffe und andere Fahrzeuge, 12) vorläufige Abmachungen, Punctationen und dem ähnliche Urkunden über den Verkauf oder jede andere Veräußerung von Immobilien, und 13) Contracte und Verträge aller Art, und alle Urkunden überhaupt, welche mit den genannten ihrem Wesen nach übereinstimmen und in den Ostseeprovinzen unter verschiedenen Benennungen vorkommen. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 116.

k) Als solche werden im Swod a. a. O. Art. 117 namentlich aufgeführt: a) alle Verträge zwischen Privatpersonen unter einander und mit der Krone über Verpachtung, Vermiethung und Abgabe zum temporellen Besitz von Ländereien, Fabriken, Werkstätten, Mühlen, Fischereien und anderen Erwerbszweigen, Häusern, Plätzen, Wäldern, Wiesen, Gärten, Kellern, Speichern, Buden, See- und Flußfahrzeugen und vergl.; nament-

Digitized by Google

gebraucht werden soll. Der Preis dieses Stempelpapiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Krepoststempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 90 Kop. bis 1200 Rbl. S. M. eingetheilt[1]). Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B.

---

lich auch Privat- und Kronsarendecontracte und Cessionen der letzteren, Contracte mit den Getränkesteuerpächtern; Verträge wegen Haltung von Traiteurs in Städten, Flecken und Dörfern; b) Kaufcontracte über bewegliche Sachen; c) Podriade, d. i. Verträge über die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten, Bauten und Reparaturen, Lieferungen, sie mögen mit Privatpersonen oder mit Krons- und Gemeindebehörden abgeschlossen werden; d) Handels- und andere Gesellschaftsverträge; e) Leibrenten- und Alimentenverträge; f) Dienst- oder Gesindecontracte; g) Miethverträge zwischen Schiffsherrn und Schiffsvolk; h) Verträge über die Annahme von Personen zum Unterricht in einem Gewerbe oder einer Kunst.

1) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 122, 123 u. 127. Das Krepoststempelpapier zu Urkunden über den Werth

von	mehr	als	150	bis	300	Rbl. S. M. kostet	Rbl.	Kop.
"	"	"	300	"	900	" " "	1	80
"	"	"	900	"	1500	" " "	3	—
"	"	"	1500	"	2000	" " "	4	20
"	"	"	2000	"	3000	" " "	6	—
"	"	"	3000	"	4500	" " "	9	—
"	"	"	4500	"	6000	" " "	12	—
"	"	"	6000	"	7500	" " "	15	—
"	"	"	7500	"	9000	" " "	18	—
"	"	"	9000	"	10,000	" " "	21	—
"	"	"	10,000	"	12,000	" " "	24	—
"	"	"	12,000	"	13,000	" " "	27	—
"	"	"	13,000	"	15,000	" " "	30	—
"	"	"	15,000	"	18,000	" " "	36	—
"	"	"	18,000	"	21,000	" " "	42	—
"	"	"	21,000	"	30,000	" " "	60	—
"	"	"	30,000	"	45,000	" " "	90	—

Digitized by Google

bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe aller jährlichen Zahlungen zu berechnen[m]). Ist dagegen die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B. beim Leibrentencontract, so richtet sich der Werth des Krepoststempelpapiers nach dem zehnfachen Betrage der jährlich zu leistenden Zahlung[n]). In allen Fällen, wo der Werth des Gegenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, überhaupt nicht bestimmt ist, und sich nicht vorausbestimmen läßt, muß Krepoststempelpapier vom niedrigsten Preise, d. i. zu 90 Kopeken den Bogen, genommen werden[o]). Ist zu einer Ur-

---

									Rbl.	Kop.
von	mehr	als	45,000	bis	60,000	Rbl.	S.	M. kostet	120	—
"	"	"	60,000	"	90,000	"	"	"	180	—
"	"	"	90,000	"	120,000	"	"	"	240	—
"	"	"	120,000	"	150,000	"	"	"	300	—
"	"	"	150,000	"	225,000	"	"	"	450	—
"	"	"	225,000	"	300,000	"	"	"	600	—
"	"	"	300,000	"		"	"	"	1200	—

S. die Beilage zum Art. 4. des Swod der Gesetze über Poschlinen. Urkunden über den Werth bis 150 Rbl. S. M. einschließlich werden auf einfachem Stempelpapier zu einem Rubel den Bogen geschrieben. Swod a. a. O. Art. 48 P. 10 u. 11 und Art. 122 Anm.

m) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 128, 132, 135. Vergl. auch Art. 136.

n) Das. Art 129.

o) Dahin gehören namentlich Verträge über die Lieferung von Materialien, oder Ausführung von Arbeiten, deren quantitativer Bedarf erst später bestimmt werden soll (Swod a. a. O. Art. 137), Testamente und Erbverträge (das. Art. 157), Contracte über den Unterricht von Personen, wenn darin keine Zahlung festgesetzt ist (das. Art. 140). Auch sind auf Papier von 90 Kop. zu schreiben Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer, Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge und Zeugnisse über die Erlaubniß zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer. Wenn russische Unterthanen an Ihresgleichen russische oder ausländische Fahrzeuge verkaufen, so ist die Ausfertigung

Digitized by Google

kunde mehr als ein Bogen erforderlich, so ist bloß der erste Bogen nach der Summe, auf welche die Urkunde lautet, zu berechnen, zu den übrigen können Bogen vom einfachen Stempelpapier zu 90 Kop. gebraucht werden [p]). Verschiedene Urkunden sollen nicht auf einen Stempelbogen geschrieben, und verschiedenartige Verträge nicht in eine Urkunde zusammengefaßt werden, sondern es muß über jedes Rechtsgeschäft eine besondere Urkunde verfaßt, und jede auf einen besonderen Bogen geschrieben werden [q]). Ein im Auslande oder während eines Feldzuges oder auf einem Schiffe während einer Campagne abgefaßter Krepostact über ein im Inlande belegenes Immobil muß, nachdem er in die Reichsgränzen gelangt, bei der competenten Behörde producirt, und von dieser dem Producenten außer dem Original eine beglaubigte Abschrift auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgefertigt werden [r]).

3) Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen. Alle Wechsel und Leihbriefe, desgleichen kaufmännische Anweisungen und Reverse [s]), müssen auf dem dazu besonders angeordneten Stempelpapier geschrieben werden, dessen Werth sich nach der Summe richtet, auf welche der Wechsel ꝛc. lautet, so daß es davon 14 Arten, zu dem Preis von 30 Kop. bis 30 Rbl.

---

einer Krepost nicht erforderlich. Wenn dagegen ein russischer Unterthan von einem Ausländer ein ausländisches Fahrzeug kauft, so muß der Kaufbrief auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 125 und 126.

p) Swod a. a. O. Art. 143.

q) Das. Art. 142.

r) Das. Art. 145 und 146.

s) Das. Art. 177. Vergl. auch den S. U. vom 14. Jan. 1839.

Digitized by Google

S. M. giebt[t]). Die Secunda-, Tertia- und Quartawechsel sind gleichfalls auf besonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 15 Kopeken den Bogen, zu schreiben[u]). Wechsel und Leihbriefe, welche aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müssen gehörig producirt und auf dem erforderlichen Stempelpapier copirt oder bei Wechseln die Acceptation auf Stempelpapier geschrieben werden[v]).

---

t) Das. Art. 169 und 170. Das Papier zu Wechseln, Anweisungen und Leihbriefen über die Summe

									Rbl.	Kop.
				bis	150	Rbl.	S.	M.	kostet	—	30
von	mehr	als	150	=	300	=	=	=	—	90
=	=	=	300	=	900	=	=	=	1	80
=	=	=	900	=	1500	=	=	=	3	—
=	=	=	1500	=	2000	=	=	=	4	—
=	=	=	2000	=	3000	=	=	=	6	—
=	=	=	3000	=	4500	=	=	=	9	—
=	=	=	4500	=	6000	=	=	=	12	—
=	=	=	6000	=	7500	=	=	=	15	—
=	=	=	7500	=	9000	=	=	=	18	—
=	=	=	9000	=	10,000	=	=	=	21	—
=	=	=	10,000	=	12,000	=	=	=	24	—
=	=	=	12,000	=	13,000	=	=	=	27	—
=	=	=	13,000	=	15,000	=	=	=	30	—

S. die Beilage zum Art. 4 des Swod der Gesetze über Poschlinen. Wenn Wechsel ꝛc. über größere Summen als 15,000 Rbl. ausgestellt werden sollen, so müssen sie auf mehrere Bogen, der ganzen Summe angemessen, geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 171.

u) Swod a. a. O. Art. 178. Vergl. auch Art. 179.

v) Das. Art. 174 und 175. Dergleichen Wechselcopien, so wie innerhalb des Reichs auf ausländische Handelshäuser gezogene Wechsel können auf dem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum doppelten Betrage der für inländische Wechsel festgesetzten Summen geschrieben werden, d. h. auf Stempelpapier von 30 Kop. bis zur Summe von 300 Rbl., auf Papier von 90 Kop. bis 600 Rbl. ꝛc. Das. Art. 173 und 175.

Digitized by Google

Die Befreiungen von dem Stempelpapier[w]) beziehen sich meist auf das einfache Stempelpapier. Hierher gehört dagegen nur: a) daß die Universität Dorpat und die unter dem Curator des Lehrbezirkes stehenden Kronslehranstalten hinsichtlich der Urkunden über Verträge, durch welche sie Immobilien und überhaupt Vermögen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Krepoststempelpapier befreit sind[x]); b) daß Kaufbriefe über Immobilien, welche aus Privathänden zu des Reichs und des Gemeinwesens Besten erworben werden, auf gewöhnlichem Papier zu schreiben sind[y]); ebenso c) Entwürfe von Contracten über Kronspodriade und Lieferungen, welche der Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden sollen[z]); d) Urkunden über Verträge, welche Behörden mit Kronswerkstätten wegen Anfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen[aa]); e) Vollmachten zum Empfang von Briefen und Paketen von Postämtern[bb]), zum Empfang des Gehalts für abwesende Beamte[cc]), für kranke Militärs niederen Ranges und für deren Wittwen[dd]).

---

w) Vergl. auch oben Anm. o und f. überhaupt Wegener a. a. O. §. 14 S. 107—131. Ueber die Befreiung der Bauern f. unten §. 225, und über den Gebrauch gewöhnlichen Papiers zu Testamenten §. 307.

x) Swod a. a. O. Art. 150. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 §. 151. Contracte aber, welche von Privatpersonen mit der Universität und mit Lehranstalten geschlossen werden, müssen auf dem entsprechenden Stempelpapier geschrieben sein. Swod a. a. O. Art. 151.

y) Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 164.

z) Das. Art. 159.

aa) Das. Art. 161.

bb) Das. Art. 113. Solche Vollmachten dürfen nämlich auf der Rückseite der von den Postämtern ausgefertigten Anzeigen (Powestka) geschrieben werden.

cc) Swod der Gesetze über den Civildienst (Bd. III.) Art. 998.

dd) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 86.

Digitized by Google

§. 209. (203.)

Fortsetzung. Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergesetze a).

Aus den im §. 208 aufgeführten Bestimmungen der Gesetze ergiebt sich, daß schriftliche Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art auf Stempelpapier geschrieben werden müssen b). Es fragt sich mithin demnächst, welche Wirkungen eine Urkunde über einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft hat, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf anderem, als dem gesetzmäßigen Stempelpapier geschrieben ist?

Eine Urkunde, welche auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben ist, muß wohl für nichtig gehalten werden, da die Gesetze den Gebrauch des Stempelpapiers anordnen, damit die Urkunde „gesetzliche Kraft und Wirksamkeit" erhalte c). Die Nichtigkeit einer solchen Urkunde hat insbesondere zur Folge, daß dieselbe von Mäklern und Notarien in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde attestirt oder bestätigt d), noch überhaupt angenommen und irgend berücksichtigt werden darf, mithin an sich keine Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage derselben keine Klage erhoben werden kann e). Die Gesetze schreiben sogar vor,

---

a) S. überhaupt C. H. Zimmerberg, in den Erörterungen Bd. III. S. 159 fgg.

b) Aus der Art und Weise, wie die einzelnen Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 116, 117, 169 und 177 (s. oben §. 208 Anm. i, k, s, t) aufgezählt werden, erhellt offenbar die Absicht des Gesetzgebers, alle Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

c) Swod a. a. O. Art. 120, 172.

d) Das. Art. 121, 176.

e) N. U. vom 18. December 1797 und vom 28. November 1806. Vergl. Wegener a. a. O. §. 12, und besonders Zimmerberg a. a. O.,

Digitized by Google

daß die Beibringung der vollen Stempelsteuer, wenn die Urkunde auf gewöhnlichem Papier geschrieben ist, und der ergänzenden Summe, wenn sie auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben worden, den Mangel des Stempelpapiers selbst, als Schreibmaterials für die Urkunde, keineswegs ersetzen, und durchaus unzulässig sein soll [f]). Zwar sind zugleich für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers in einzelnen Fällen Geldstrafen angeordnet [g]); allein es wird durch die Erlegung der Strafe die durch den Mangel des Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht gültig [h]). — Ueber den Fall, wenn statt der angeordneten Gattung Stempelpapiers, Stempelpapier von einer anderen Gattung, jedoch von demselben Werthe, zu der Urkunde genommen worden, oder gar Stempelpapier von höherem, als dem vorgeschriebenen Werthe, enthalten die Gesetze zwar keine ausdrückliche Bestimmungen. Allein da ein Hauptzweck bei der Einführung des Stempelpapiers, der financielle, durch Verwechselungen und Versehen dieser Art nicht verletzt wird, so dürften dieselben der Gültigkeit der Urkunden um so weniger Eintrag thun, als eben nur für den Gebrauch von Stempelpapier von geringerem Werth, oder von gewöhnlichem Papier die oben erwähnten nachtheiligen Wirkungen angeordnet sind [i]).

---

der mir aber S. 162 ohne Grund vorwirft, daß ich den N. U. v. 18. Decbr. 1797 unbeachtet gelassen.

f) Swod a. a. O. Art. 120.

g) Das. Art. 180.

h) Der N. U. vom 4. September 1829 §. 3 sagt ausdrücklich, daß die Geldstrafe, außer der Ungültigkeit der Urkunde, noch hinzukommen solle.

i) Diese Annahme dürfte auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß die Gesetze selbst für einzelne Fälle ausdrücklich den Gebrauch der einen Gattung Stempelpapiers statt der andern gestatten; so können z. B. Dispa-

Digitized by Google

§. 210. (204.)

Fortsetzung. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft selbst.

Von der bisher entwickelten Frage ist sehr wohl zu unterscheiden die andere: welchen Einfluß die Nichtbeobachtung der Stempelgesetze auf das Rechtsgeschäft oder den Vertrag selbst hat? denn aus der Nichtigkeit der nicht auf verordnetem Stempelpapier geschriebenen Urkunde folgt noch keineswegs die Nichtigkeit des in derselben aufgezeichneten Rechtsgeschäftes oder Vertrages. Diese zweite Frage hängt vielmehr davon ab, ob und für welche Verträge die schriftliche Form als nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, und ob an die Vernachlässigung dieser schriftlichen Form die Strafe der Nichtigkeit, oder eine andere, und welche namentlich, geknüpft ist, indem aus der Bestimmung der Gesetze, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge auf Stempelpapier zu schreiben sind, durchaus nicht geschlossen werden darf, daß solche Rechtsgeschäfte und Verträge überhaupt nicht anders als schriftlich abgefaßt werden dürfen. Im Gegentheil gestatten nicht nur die Provincialrechte im Allgemeinen die mündliche Ab-

---

chen, welche der Regel nach auf einfachem Stempelpapier von 15 Kopeken zu schreiben sind, wenn dazu ein Bogen größeren Formats erforderlich ist, auf Krepoststempelpapier zu 90 Kopeken den Bogen geschrieben werden (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 2430). Auch gehört hierher, daß Krepostacten und Contracte aller Art bis zum Betrag von 150 Rbl., statt auf Krepoststempelpapier, auf einfachem Stempelpapier von 30 Kopeken geschrieben werden dürfen (Swod der Gesetze über Poschlinen [Bd. V.] Art. 48 P. 10 u. 11. S. oben §. 208 Anm. l a. E.). Die schwedische Stadga über charta sigillata vom 23. December 1686 Art. 29 sagt ausdrücklich: „daß einem jeden zugelassen seyn soll, größeren Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringeren."

Digitized by Google

ſchließung von Rechtsgeſchäften[a]), ſondern es führt auch die ruſſiſche Geſetzgebung mehrere Fälle ausdrücklich auf, in welchen Verträge mündlich abgeſchloſſen werden dürfen, ohne dadurch an ihrer Wirkſamkeit zu verlieren[b]). Und unter dieſen letzteren ſind

---

a) Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zuſatz-Art. 8: „Alle Verträge können ſowohl durch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewieſen werden.“ Vergl. ebendaſ. Tit. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2 (ſ. oben §. 164 Anm. b). Königl. ſchwed. Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686 §. 9 u. a. Insbeſondere ſ. auch fr. 4 et 5 Dig. de fide instrument. (22, 4).

b) Als ſolche werden namentlich aufgeführt: 1) alle Verträge, durch welche bewegliche Sachen einerſeits veräußert und andererſeits erworben werden (Swod der bürgerlichen Geſetze [Bd. X.] Art. 576), insbeſondere Kaufverträge über bewegliche Sachen (daſ. Art. 1287). Ausgenommen ſind hier jedoch wiederum Verträge über die Veräußerung und Erwerbung von Leibeigenen, Recrutenquittungen und See- und Flußfahrzeugen (daſ. Art. 594, 1173 und 1174). 2) Miethverträge über bewegliche Sachen, wovon aber wiederum Fluß- und Seefahrzeuge ausgenommen ſind (daſ. Art. 1425). 3) Miethverträge über ſtädtiſche Immobilien (daſ. Art. 1427). 4) Aufbewahrungsverträge (daſ. Art. 1287, 1812 und 2740), insbeſondere ſolche, welche a) in Fällen der Noth durch Feuer, Waſſer u. dgl., b) zwiſchen Handelsleuten und c) von Militärs, wenn dieſe ſchleunig ins Feld ꝛc. ziehen müſſen, abgeſchloſſen werden (daſ. Art. 1808 und 1809). 5) Verträge mit einem zünftigen Meiſter über die Annahme von Arbeiten (daſ. Art. 1921). 6) Vollmachten des Schreibens Unkundiger zur Unterſchrift von Urkunden und gerichtlichen Satzſchriften, und Vollmachten zur Einreichung von Satzſchriften bei einer Behörde. Bei den letzteren ſoll übrigens eigentlich die Bevollmächtigung auf der Satzſchrift ausdrücklich bemerkt ſein (daſ. Art. 1287 und 2207). — Es könnte zwar ſcheinen, daß aus der namentlichen Aufführung von Fällen, in welchen Verträge mündlich abgeſchloſſen werden dürfen, zu folgern ſei, daß zu allen übrigen Verträgen die ſchriftliche Form erforderlich, und dieſe demnach die Regel ſei. Allein jene Fälle ſind offenbar in den ruſſiſchen Geſetzen nur beiſpielsweiſe genannt: denn ohne Zweifel dürfen gleichwie Miethcontracte, ſo auch Leihcontracte über bewegliche Sachen mündlich abgeſchloſſen werden; ebenſo Miethverträge mit Tagelöhnern, Vollmachten zur Beſorgung geringfügiger Aufträge und dergl., ohne daß dieſer ausdrücklich in den ruſſiſchen Geſetzen gedacht wird. Ferner möchte es ſchwerlich in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben, bei ganz gering-

Digitized by Google

namentlich solche, hinsichtlich deren es gleichzeitig in den russischen Stempelgesetzen heißt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [c]). Die letztere Bestimmung kann mithin nur so verstanden werden, daß wenn über dergleichen Verträge Urkunden ausgefertigt werden, diese auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Daraus ergiebt sich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeschäfte und Verträge, für welche die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben oder von den Parteien verabredet worden ist, auch ohne solche Gültigkeit haben, und selbst dann aufrecht erhalten werden müssen, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wäre, welche wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze an sich nichtig ist [d]). Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Existenz des Rechtsgeschäftes, wenn es durch keine gültige Urkunde geschehen kann, auf andere Weise, durch Zeugen oder Eidesdelation, erwiesen, oder vom Gegentheil eingestanden sein muß [e]).

---

fügigen, mit und ohne Verpfändung einer beweglichen Sache geschlossenen Darlehnen die Ausstellung eines Leihbriefes, Wechsels oder anderweitigen Schuldscheins als unerläßliches Requisit zu verlangen ꝛc.

c) So ist z. B. einerseits die Abschließung mündlicher Contracte über den Kauf beweglicher Sachen, über Häusermiethe, gestattet (s. oben Anm. b Nr. 1 und 3), andererseits von denselben Contracten im Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 117 (s. oben §. 208 Anm. k Lit. a und b) gesagt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müßten.

d) Vergl. die damit übereinstimmende Resolution des Departements der Manufacturen und des innern Handels vom 7. Juli 1836, publicirt von der livländischen Gouvernementsregierung am 1. September 1836, bei Wegener, das russische Stempelpapier S. 94 fg. Anm. 10.

e) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8 (oben Anm. a) rig. StR. B. III. Tit. 9 §. 2. Mit Recht spricht sich Zimmerberg a. a. O. S. 165 fgg. und besonders S. 169 fgg. gegen die vorzüglich in der livländischen Praxis aufgekommene Ansicht aus, daß Urkunden, welche nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sind, zwar nicht als

Digitized by Google

§. 211. (205.)

Fortsetzung. Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Verträgen aus verschiedenen Gründen nothwendig werden:

1) Bei einigen Rechtsgeschäften, namentlich beim Wechsel[a]), wird deren Wirksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Verbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird[b]). So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß aus der vorläufigen, bestimmten Verabredung über die Schließung des Geschäfts auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden kann, mithin auch dann schon einseitiger Rücktritt nicht zulässig ist. Zum wenigsten muß dem anderen Theile eine Klage auf Schadensersatz, und, im Falle er seinerseits bereits etwas geleistet, die condictio ob causam datorum zustehen[c]).

Fundament der Klage benutzt, wohl aber im Beweisverfahren, gleich anderen Briefschaften, mit Erfolg producirt werden dürfen. Vergl. noch Wegenera. a. O. S. 92 fg., der sich für die Praxis zu entscheiden scheint.

a) Das mit dem Wechselinstitut in vielen Beziehungen übereinstimmende Leihbriefwesen (заемныя обязательства) des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1726 fgg., 1742 fgg.) ist in Liv- und Esthland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Ostseeprovinzen nicht gültigen (S. U. vom 1. December 1801) russischen Bankrottreglement vom 19. December 1800 beruht.

b) Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 2 fgg. S. auch das rig. StR. B. V. Tit. 8 §. 1 fgg.

c) Vergl. die schwedische Wechselordnung §. 4.

Digitized by Google

2) Bei anderen Rechtsgeschäften ist die schriftliche Form erforderlich, weil sie gerichtlich abzuschließen sind oder der gerichtlichen Bestätigung bedürfen; bei der letzteren namentlich wird, wenigstens der Regel nach, verlangt, daß eine über das Rechtsgeschäft aufgesetzte Urkunde beigebracht werde, welche in die Gerichtsbücher eingetragen wird [d]). In den Fällen, wo gerichtliche Abschließung erfordert wird, ist — weil ohne sie das Rechtsgeschäft selbst nichtig ist [e]) — jede vorhergehende Uebereinkunft, auch wenn darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wäre, kraftlos, begründet keine Klage, und das bereits Geleistete kann jedenfalls mit der condictio sine causa zurückgefordert werden. Bei den gerichtlich zu bestätigenden Rechtsgeschäften dagegen sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wo von der gerichtlichen Bestätigung besondere Wirkungen abhängen, namentlich da, wo in Folge des Rechtsgeschäfts das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Immobil übertragen werden soll, wird zwar das dingliche Recht des Erwerbers erst durch die Vollziehung der Form, d. i. der gerichtlichen Bestätigung und der vorgängigen schriftlichen Abfassung [f]), vollkommen begründet [g]). Allein es kann davon die persönliche Verbindlichkeit und mithin auch die persönliche Klage keineswegs abhängig sein, und das Rechtsge-

---

d) S. oben §. 205. Uebrigens dürfte auch in solchen Fällen eine Verschreibung des Rechtsgeschäftes zu Protocoll nicht unzulässig sein; dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß das Protocoll oder vielmehr die den Parteien aus dem Protocoll (Journal) zu extradirende Ausfertigung (der sog. Protocoll- oder Journal-Extract) auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sein muß.

e) S. oben §. 204.

f) Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. S. überhaupt oben §. 121 fgg., 140, 143 fg., 146, 155.

g) S. oben §. 126.

Digitized by Google

schäft an sich ist, sobald nur die Parteien über alle wesentlichen Punkte desselben sich geeinigt haben[h]), auch ohne schriftliche Form, als perfect anzusehen. Es kann mithin kein Theil einseitig zurücktreten, und muß vielmehr dem anderen Theile jedenfalls die Klage auf Erfüllung der Form zustehen[i]), denn die Gesetze bestimmen nirgends, daß der Mangel der Form das Rechtsgeschäft nichtig mache. Ist daher noch gar keine schriftliche Urkunde aufgesetzt, so kann auf deren Ausstellung, ist ein auf alle wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts sich erstreckender, von den Paciscenten genehmigter Entwurf (Punctation) auf gewöhnlichem Papier vorhanden[k]), auf die Unterzeichnung der auf den gehörigen Stempelbogen gebrachten Reinschrift geklagt werden[l]). — b) In einzelnen Fällen wird von der schriftlichen Form und der gerichtlichen Bestätigung das Klagerecht aus dem Rechtsgeschäft überhaupt und auf dessen Erfüllung insbesondere abhängig gemacht[m]). Sind solche Rechtsgeschäfte von beiden Thei-

---

h) Dies kann mündlich, desgleichen durch Briefwechsel geschehen.

i) Hier dürfte es also auch keinen Unterschied machen, ob von einem Theile der Vertrag bereits erfüllt ist, oder nicht.

k) Entwürfe der Art sind sehr wohl von einem pactum de contrahendo zu unterscheiden. S. unten §. 213 a. E.

l) Vergl. das esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8: „Seynd nun über eine verhandelte oder vertragene Sache ausgeschnittene Zettel vorhanden, aber nicht unterschrieben oder versiegelt, und es begebe sich hernachmals, daß jemand dieselbe Verhandlung ansichte, so ist derjenige, der sich solcher ausgeschnittenen Zettel zu gebrauchen, und deren zu genießen vermeinet, schuldig, zu Rechte genugsam zu beweisen, daß der Handel nach Inhalt derselben Zettel in Wahrheit ergangen und vertragen sey, und so es erwiesen wird, muß es bei solchem Vertrage also verbleiben."

m) Z. B. in Livland beim Gesinde- oder Dienstvertrage. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1919 und 1920. S. auch Art. 1286 vergl. mit Art. 1285 und unten §. 352.

Digitized by Google

len erfüllt, so bringen sie ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche sie in schriftlicher Form gehabt haben würden, und findet daher namentlich keine Zurückforderung des Geleisteten statt. Ist von einem Theile der Vertrag erfüllt, und von dem anderen die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann von jenem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des Anderen, aber doch jedenfalls auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. So lange endlich noch von keinem Theile erfüllt ist, findet auch keine Klage statt [n]). Diese letzteren Grundsätze müssen wohl überhaupt

3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welchen sonst noch die Gesetze schriftliche Abfassung verlangen, ohne an deren Vernachlässigung ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes selbst zu knüpfen [o]).

4) Ist endlich die schriftliche Form zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch von den Parteien verabredet worden, so muß im Zweifel [p]) angenommen werden, daß solches nur zur Erleich-

---

n) Vergl. Eichhorn's Privatrecht §. 93. Uebrigens dürfte doch auch hier angenommen werden, daß, wenn die Parteien sich sonst geeinigt, jeder die Klage auf Vollziehung der Form zustehen müsse. Vergl. das Nähere unten §. 352.

o) Die Provincialgesetze kennen übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und daß die Bestimmungen des in der Vertragslehre sonst so sehr abweichenden russischen Rechts in dieser Beziehung auszuwenden seien, dürfte jedenfalls sehr zweifelhaft sein, indem es aus dem Zusammenhange der in Liv- und Esthland eingeführten Stempelgesetzgebung mit der Lehre von der schriftlichen Abfassung der Verträge keineswegs gefolgert werden darf, vielmehr das russische Bankrottreglement vom 19. December 1800, auf welchem die allgemeinen Grundsätze des russischen Vertragsrechts hauptsächlich beruhen, nach ausdrücklicher Bestimmung des S. U. vom 1. December 1801, in Liv- und Esthland nicht angewendet werden darf.

p) Wenn nämlich nicht von der schriftlichen Form die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich ausdrücklich abhängig gemacht, oder beiden Thei-

Digitized by Google

terung des Beweises bei etwanigen künftigen Streitigkeiten geschehen [q]), daher die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß des Rechtsgeschäfts anzusehen sei. Letzteres ist mithin auch an sich, wenn ihm im Uebrigen nicht wesentliche Bestandtheile fehlen, als perfect anzusehen, einseitiger Rücktritt wegen mangelnder schriftlicher Form ist unzulässig, und vielmehr der Gegentheil berechtigt, auf Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu klagen [r]).

§. 212. (206.)

Fortsetzung. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte und Verträge.

Die schriftliche Abfassung von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt ist heut zu Tage, auch wo das Gesetz solche nicht ausdrücklich verlangt, so sehr üblich und gewöhnlich, daß sie überall, wo der Werth des Gegenstandes nur irgend von Bedeutung ist, angewendet wird. Der Hauptzweck dabei ist, über das Rechtsgeschäft eine Urkunde, und zwar in der Regel eine öffentliche Urkunde, zu erhalten, durch welche, wie bereits oben (§. 211 a. E.) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinten bis zur Vollziehung der schriftlichen Form der Rücktritt ausdrücklich vorbehalten worden ist.

q) Fr. 4 et 5 Dig. de fide instrumentorum (22, 4). Const. 5 C. de transaction. (2, 4).

r) Vergl. esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8, Tit. 11 Art 5. Dem steht auch die const. 17 C. de fide instrumentorum (4, 21) nicht entgegen, indem sie zunächst auf die erste der in der Anm. p angeführten Ausnahmen zu beziehen ist. Daß in diesem Ausnahmsfalle einseitiger Rücktritt gestattet ist, spricht noch deutlicher aus pr. I. de emtione et venditione (3, 23).

Digitized by Google

kunft erleichtert werden soll. Besondere Solennitäten, Formeln ꝛc. sind dabei weder durch die Gesetze vorgeschrieben, noch in der Praxis hergebracht[a]); zwar pflegen bei der Abfassung von Urkunden gewisse Formen beobachtet zu werden[b]), deren Vernachlässigung jedoch durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. In Beziehung auf die äußere Form ist

1) der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers zur Gültigkeit der Urkunde wesentlich erforderlich[c]), ebenso

2) die Unterschrift des sich verpflichtenden Theils bei einseitig obligatorischen, beider Theile bei anderen Rechtsgeschäften[d]).

3) Die Untersiegelung der Urkunde ist zwar üblich, jedoch keineswegs wesentlich[e]); dasselbe gilt

---

a) Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare (s. die verschiedenen Beilagen zum Swod der bürgerl. Gesetze) sind in Liv- und Esthland nicht üblich.

b) Von den Mustersammlungen sind noch am brauchbarsten: (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten, kurzen Anzeigen — — —, wie auch zu allen Gattungen von Contracten, Transacten, letzten Willensbestimmungen und dergl. Dorpat, 1826. 8. — Dagegen beziehen sich C. C. v. Dabelow's Formulare zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen, Dorpat, 1828. 4. fast ausschließlich auf das gemeine Recht (vergl. oben §. 153 Anm. h). — Sehr viel Ungehöriges und nicht wenig Unrichtiges und Unanwendbares findet sich in: L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen. Dorpat, 1835. 8.

c) S. oben §. 209.

d) Vergl. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 7 und besonders const. 17 C. de fide instrum. (4, 21). Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift Unkundigen durch drei eigenhändige Kreuzeszeichen ersetzt, neben oder unter welchen ein unbetheiligter Dritter den Namen des Unterzeichners, mit der Bemerkung, daß derselbe des Schreibens nicht kundig, hinschreibt. Uebrigens kann die Authenticität der Kreuzeszeichen auch durch Beglaubigung von Seiten einer Behörde oder eines Notars außer Zweifel gesetzt werden.

e) Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 24 §. 7: „Würde einer gemahnt mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine

Digitized by Google

4) von der Angabe des Orts und Tages der Ausstellung, desgleichen

5) von der Zuziehung von Zeugen und der Unterschrift derselben, was jedenfalls bloß des Beweises halber geschieht [f]). Daher ist zwar auch sowohl die Zahl, als die Fähigkeit der Instrumentalzeugen im Ganzen nach den Grundsätzen über die der Beweiszeugen im Civilproceß zu beurtheilen; indeß dürfte in der Praxis nicht leicht ein Frauenzimmer als Zeuge bei Urkunden zugezogen werden, so daß man die Forderung, daß Instrumentalzeugen männlichen Geschlechts seien, als durch das Gewohnheitsrecht begründet ansehen kann [g]). Statt der Zuziehung von Zeugen ist

6) in Livland besonders in neuerer Zeit die Beglaubigung der Unterschriften der Aussteller durch eine Behörde [h]), und, wo Notarii publici angestellt sind, in der Regel durch diese, in Gebrauch gekommen [i]).

7) Bei der Cession einer urkundenmäßigen Forderung ist die Ausstellung einer neuen Urkunde der Regel nach nicht erforderlich;

Widerrede, daß sein Siegel wider seinen Willen daran gedruckt oder gehangen, keine Statt."

f) S. oben Anm. d a. E.

g) Dies Erforderniß läßt sich übrigens auch schon gemeinrechtlich behaupten. Vergl. const. 11 Cod. qui potiores in pignore (8, 18), und F. Oesterley, das deutsche Notariat (Hannover, 1845. 8.) Th. II. S. 398 fgg. In Betreff der Testamente insbesondere s. unten §. 389 fg., 426 fg.

h) Wo außerdem, wie noch häufig geschieht, Zeugen mit unterschrieben haben, werden auch deren Unterschriften attestirt.

i) Die Beglaubigung bloß durch den Secretär einer Behörde (falls es nicht im Auftrag der Behörde geschieht) ist zwar üblich (vergl. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses §. 84 Nr. 1), jedoch wohl nicht vollkommen ausreichend S. überhaupt oben §. 206.

Digitized by Google

vielmehr wird die Cession entweder vollständig oder in blanco auf der alten Urkunde verschrieben[k]), und nur in einzelnen Fällen sind durch das Gesetz Ausnahmen statuirt[l]).

8) Ueber die Mortification oder Amortisation verloren gegangener Urkunden gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts[m]). In der darüber zu erlassenden Edictalcitation pflegt die zur Meldung des Inhabers bestimmte Frist in der Regel auf Jahr und Tag anberaumt zu werden[n]). Von einzelnen Fällen ist bereits früher die Rede gewesen[o]).

§. 213. (207.)

II. Klagbarkeit der Verträge.

Was einmal durch einen Vertrag, wenn derselbe sonst die gesetzlichen Erfordernisse hat, festgesetzt und abgemacht worden ist,

---

k) Dahin gehört namentlich die sog. Indossation der Wechsel (königl. schwed. Wechselordnung vom 10. März 1671 §. 13), welche auch nach russischem Wechselrecht auf der Rückseite des Wechsels selbst zu schreiben, und, wenn diese vollgeschrieben, auf einem hinzugefügten Blatte gewöhnlichen (nicht gestempelten) Papiers fortzusetzen ist (Swod der Handelsgesetze Bd. XI. Art. 451). Ebenso werden hypothecarische Schuldverschreibungen durch Aufschrift auf dem Documente selbst cedirt. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 26. März 1845. Ueber die Cession der Pfandbriefe s. oben §. 174.

l) Z. B. bei der Cession der Pfandbesitzcontracte über Immobilien. S. oben §. 156 und 157.

m) Vergl. Nielsen's Proceßform §. 447 und 734, und s. besonders C. Schumm, die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden. Heidelberg 1830. 8., Beilageheft zum Archiv für civilist. Praxis Bd. XIII.

n) S. z. B. das esthländ. Creditreglement vom 4. Febr. 1846 §. 82.

o) S. oben §. 122 Anm. e, §. 161 a. E. und §. 177.

Digitized by Google

muß auch aufrecht erhalten werden[a]). Es ist daher, in Uebereinstimmung mit dem heutigen gemeinen Recht, jeder Vertrag, über dessen wesentliche Bestandtheile sich die Parteien geeinigt haben, klagbar, sofern er nicht in den Provincialgesetzen ausdrücklich verboten ist[b]). Von dem Einfluß der gesetzlich vorgeschriebenen oder von den Contrahenten verabredeten besonderen Form — Mitwirkung des Richters und schriftlichen Abfassung — auf die Klagbarkeit der Verträge ist bereits oben ausführlich gehandelt worden[c]). Der römischrechtliche Unterschied zwischen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des römischen Rechts von der Klagbarkeit der Verträge ist daher auch in Liv- und Esthland unpractisch. Deshalb ist aber 1) nicht auch schon jedes einseitige Versprechen für verbindlich zu halten. Vielmehr findet sich, namentlich im livländischen Landrecht, die Bestimmung, daß wenn Jemand etwas auf seine Treue oder gar mit seinem Eide angelobt hat, um dadurch sein Leben oder die Integrität seines Körpers zu retten, er, wenn er es nicht erfüllen kann, deshalb an seinem Rechte nicht leiden, d. h. seine bürgerliche Ehre und Rechtsfähigkeit dadurch nicht geschmälert werden soll[d]). Eben darnach

---

a) Livländ. RR. Cap. 81. Esthländ. R. und LR. IV, 1, 1. Rig. StR. II, 24, 3; III, 5, 1 ꝛc. Der Grundsatz des älteren Rechts, daß solche Verbindlichkeiten, welche nicht vor Gericht übernommen waren, eidlich abgeleugnet werden dürfen (livländ. RR. Cap. 13), ist, bei völlig veränderter Proceßform, schon längst unpractisch geworden.

b) Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche die persönliche Freiheit veräußert wird (s. oben §. 52), das sog. pactum palmarium und de quota litis (esthl. R. u. LR. I, 13, 12. Vgl. die Revaler Procuratorenordnung v. J. 1687 Anhang §. 8. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 88 ꝛc.). S. auch noch das Revaler Handwerksreglement v. 19. Septbr. 1822 Abschn. 4 §. 3.

c) §. 204 fgg., 211.

d) Livländ. RR. Cap. 222.

Digitized by Google

ist der Sohn nicht verbunden, die Angelöbnisse seines Vaters zu erfüllen [e]). 2) Ebensowenig kann unbedingte Klagbarkeit einem bloßen pactum de contrahendo zugesprochen werden, namentlich auch nicht ein Klagerecht auf förmliche Abschließung des Vertrages selbst, sofern unter jenem die bloße Uebereinkunft der Parteien über die Abschließung eines bestimmten Vertrages, ohne daß sie sich über alle wesentlichen Bestandtheile desselben geeinigt haben, verstanden wird [f]).

§. 214. (208.)

III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen. Verletzung über die Hälfte.

Aus der Lehre von den Verträgen im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß

1) das livländische Landrecht, desgleichen das rigische und lübische Stadtrecht [a]), die eigenthümlichen Grundsätze des älteren deutschen Rechts vom Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen [b]) meist beibehalten haben. Diese Grundsätze be-

---

e) Das. Cap. 82.

f) Die mindere Vollständigkeit ist es hauptsächlich, durch welche sich das pactum de contrahendo von der Punctation (§. 211) unterscheidet.

a) Das esthländische Landrecht folgt hier — nur mit einer Ausnahme (s. unten Anm. c) — ganz den Grundsätzen des römischen Rechts. Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. II. S. 193 fgg.

b) S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 218 Anm. 12. Eine hiervon zum Theil abweichende Theorie stellt v. Madai auf in der Abhandlung: Ueber die Verantwortlichkeit des Depositars nach liv-, esth- und curländischem Recht, in den Erörterungen Bd. II. S. 173—206, auch in Reyscher's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. VIII. S. 131—153. Er nimmt nämlich (Erörterungen S. 179 fgg., Reyscher 136 fgg.) an, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der Gefahr

Digitized by Google

ruhen darauf, daß der Beſitzer einer fremden Sache auch den zufälligen Schaden oder Untergang derſelben trägt, wenn er von dem Beſitze einen Vortheil zieht, den Gebrauch oder Genuß der Sache, oder ſonſt einen Gewinn davon hat, dagegen von dem Caſus frei iſt, wenn der Eigenthümer oder überhaupt der Geber den Vortheil davon hat. Beim reinen Depoſitum hat daher der Depoſitar die Gefahr nicht zu tragen c). Der Commodatar dage-

---

nicht lediglich davon abhängig ſei, daß man Vortheil aus dem Beſitze ziehe, ſondern dabei zugleich auch auf den Zweck der Beſitzübertragung zu ſehen ſei. Iſt dieſer auf die custodia gerichtet, ſo trage der Beſitzer, falls er zugleich den Vortheil aus dem Beſitze hat, auch den zufälligen Untergang, nicht aber, wenn die Uebergabe der Sache vorzugsweiſe in Abſicht der Gebrauchseinräumung geſchehen. Dieſe Annahme ſcheint hauptſächlich Behufs der Erklärung der betreffenden Verhältniſſe beim Miethvertrage geſchehen zu ſein; allein dieſe können auch bei der von Albrecht aufgeſtellten Theorie ſehr wohl beſtehen (ſ. unten Anm. e), und jedenfalls wird bei der Anſicht v. Madai's das Rechtsverhältniß beim Pfandcontract (ſ. unten Anm. g) nicht erklärt.

c) Livländ. RR. Cap. 191: „Welk man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, eſſte ydt vee ys, he darff dar nene nodt umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy.“ Vergl. v. Madai in den Erörterungen a. a. O. S. 189 fgg. — Rig. StR. B. III. Tit. 8, v. Madai S. 185 fgg. — Während die vorangeführten Rechtsquellen vom Depoſitum im Allgemeinen ſprechen, beſchränkt das lüb. StR. B. III. Tit. 3 §. 1 die im Weſentlichen damit übereinſtimmende Vorſchrift ausdrücklich auf den Fall, daß der Depoſitar das Depoſitum ohne alle Vergütung aufgenommen habe, und dieſer Fall, als der regelmäßige, iſt ohne Zweifel auch in den Beſtimmungen des livl. RR. und des rig. StR. a. a. O. vorausgeſetzt. Daß dagegen beim entgeltlichen Depoſitum der Depoſitar die Gefahr zu tragen habe, iſt zwar auch im lübiſchen Recht nicht ausdrücklich beſtimmt; es rechtfertigt ſich aber dieſe Annahme, wenn man auch das argumentum a contrario nicht gelten laſſen will, aus dem im Texte angeführten und durch die übrigen betreffenden Beſtimmungen der Statutarrechte wohlbegründeten allgemeinen Grundſatz des deutſchen Rechts über die Präſtation des Caſus. Beachtenswerth iſt es überdies, daß das ſonſt dem römiſchen Recht folgende eſthländ. R. u. LR.

Digitized by Google

gen kommt auch für den Zufall auf, weil er den unentgeltlichen Genuß der Sache hat [d]); nicht so der Miether, weil der Vermiether einen Gewinn aus dem Rechtsgeschäft zieht [e]). Dagegen trifft der Casus den Handwerker, welcher eine fremde Sache zum Verarbeiten um Lohn erhalten [f]). Bei der Verpfändung endlich hat zwar der Faustpfandgläubiger das ohne seine Schuld untergegangene Pfand nicht zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung [g]),

---

B. IV. Tit. 5 Art. 4 Nr. 3 gerade in diesem Punkte davon abweicht (s. unten §. 217 a. E.), was doch wohl auf die im Lande herkömmliche Ansicht schließen läßt. Vergl. dagegen v. Madai in den Erörterungen S. 177 fgg., 193 fgg., bei Reyscher S. 134 fgg., 148 fgg.

d) Livländ. RR. Cap. 192: „Wat men överst einem manne leh. net, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen edder gelden na syner werde." Lüb. StR. III, 2, 1. Damit stimmt auch das ältere (ölrichs'sche) rigische StR. (Th. I. Cap. 21) überein; das heutige dagegen (B. III. Tit. 7) befreit den Commodatar ausdrücklich vom Casus.

e) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 4. Man kann dagegen nicht einwenden, daß auch der Miether aus dem Rechtsgeschäft einen Vortheil zieht, denn sein Vortheil der Nutzung der gemietheten Sache ist kein unentgeltlicher. Daher passen auch nicht die von v. Madai (a. a. O., besonders bei Reyscher S. 138, vergl. auch v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 203) gezogenen Folgerungen. Auch ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde, wie v. Madai — zur Aufrechthaltung seiner Theorie — behauptet, der Miether weniger zur custodia verpflichtet ist, als z. B. der Commodatar.

f) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Damit stimmt auch der Flügel-Meyer'sche Entwurf des rigischen StR. (II, 12, 10) überein; das heutige rig. StR. dagegen enthält weder über diesen, noch über den vorhergehenden Fall eine Bestimmung, und ebensowenig das livl. Landrecht. Vergl. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 204 fgg., 211 fgg.

g) Livländ. RR. Cap. 192, wo es, nach den in der Anm. d angeführten Worten weiter heißt: „Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar her dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde." Rig. StR. III, 9, 1. Ueber diesen Fall schweigt das neuere lübische Recht; das

Digitized by Google

indem hier jeder die Gefahr seines Interesses an der Sache trägt[h]).

2) Den Grundsatz des römischen Rechts, daß der Verkäufer wegen Verletzung über die Hälfte den Kauf rückgängig machen dürfe[i]), dehnt das esthländische Ritter- und Landrecht, — davon ausgehend, daß bei einer solchen Verletzung ein dolus zu präsumiren sei[k]), — nicht nur auf beide Theile beim Kaufcontract aus[l]), sondern auch ganz allgemein auf alle (onerosen) Verträge[m]), und insbesondere auf den Tauschcontract[n]). Diese Ausdehnung ist, so weit sie durch die gemeinrechtliche Praxis anerkannt worden[o]), auch im livländischen Landrecht, und gleichmäßig in den Stadtrechten recipirt[p]), wiewohl, nach einer richtigen

---

ältere war in den aus dem hamburgischen Recht entlehnten Bestimmungen (v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 502 Art. 456) damit übereinstimmend. Vergl. überhaupt oben §. 147 Nr. 5.

h) S. besonders Albrecht a. a. O.

i) Const. 2 und 8 C. de rescind. vendit. (4, 44). S. überhaupt v. Madai: Ueber die Aufhebung der Rechtsgeschäfte wegen laesio enormis, in den Erörterungen Bd. I. S. 97—184.

k) S. die in den folgenden Anmerkungen angeführten Stellen des R. u. LR., besonders B. IV. Tit. 1 Art. 10 und v. Madai a. a. O. S. 168 fgg.

l) Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

m) Das. Tit. 1 Art. 10: „Ebenmäßig da einer alsofort beständig und klärlich beweisen kann, daß er im Vertrage auf ein Merkliches über die Hälfte sey vervortheilt und verkürzt worden, so mag das verkürzte oder verletzte Theil wegen solcher merklichen Verkürzung, welche einer Betrüglichkeit fast gleich, sothanen Vertrag wohl anfechten." Darnach muß die Aufhebung selbst eines Vergleichs wegen laesio enormis als zulässig angenommen werden. S. v. Madai a. a. O. S. 171 fgg.

n) Ebendas. Tit. 15 Art. 2.

o) Glück's Erläuterung der Pandecten Bd. XVII. S. 21 fgg. 120 fgg. S. dagegen v. Madai a. a. O. S. 131 fgg.

p) Dies beweist schon die allgemein bei allen onerosen Verträgen gebrauchte Clausel, durch welche die Contrahenten auf alle Einwendungen wegen „Verletzung über oder unter die Hälfte" verzichten. S. auch v.

Digitized by Google

Auslegung der betreffenden Bestimmungen des römischen Rechts, dieselben gar keine Ausdehnung zulassen[q]). — Dem esthländischen Landrecht ganz eigenthümlich ist, daß die Klage wegen enormer Verletzung binnen Jahr und Tag verjährt[r]).

Dritter Titel.

Von einzelnen Verträgen.

§. 215. (209.)

I. Einleitung.

Je weniger die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts ausführlichere Bestimmungen über einzelne Verträge enthalten, desto vollständiger ist in dieser Beziehung das esthländische Ritter- und Landrecht[a]), welches hier jedoch fast ausschließlich

---

Madai a. a. O. S. 157 fgg. Wegen des Pfandbesitzcontracts s. noch oben §. 156 a. E. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 17 fg.

q) v. Madai a. a. O. S. 124 fgg.

r) Esthländ. R. und LR. IV, 21, 9. Vergl. v. Madai S. 173 fgg.

a) Die einzelnen Verträge, welche im vierten Buche ausführlich abgehandelt werden, sind: 1) das Mutuum im 2. und 3. Titel, in 11 und 4 Artikeln; 2) das Commodatum im 4. Titel in 6 Art.; 3) das Depositum, im 5. Titel in 13 Artikeln; 4) der Pfandcontract im 6. Titel in 26 Artikeln; 5) die Bürgschaft im 8. Titel in 15 Artikeln; 6) das Spiel und die Wette, im 10. Titel in 4 Art.; 7) der Kaufcontract im 11—14. Tit. (vom Kaufen und Verkaufen in 10, von Gewehr verkaufter Güter ꝛc. in 6, warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten in 6, und von Beispruch verkaufter Güter in 6 Artikeln); 8) vom Tauschcontracte im 15. Tit. in 2 Art.; 9) von Heuern, Verheuern und Aren-

Digitized by Google

dem römischen Rechte folgt. Mit Uebergehung der dem fremden Rechte angehörigen Details, sollen hier nur die Abweichungen von demselben berücksichtigt werden, an welche sich auch anschließen soll, was die Stadtrechte von dergleichen Abweichungen enthalten [b]). Mehrere Arten von Verträgen, über welche die einheimischen Quellen der Provincialrechte umfassendere und selbstständigere Bestimmungen enthalten, gehören übrigens anderen Zweigen des Provincialrechts, insbesondere dem Handelsrecht [c]), des-

---

den im 16. Tit. in 10 Art.: 10) von Dienstvolk, im 17. Tit. in 7 Art.; 11) von Gesellschaft, im 20. Titel in 9 Artikeln.

b) Von einzelnen Modificationen ist schon im Vorhergehenden gelegentlich die Rede gewesen. S. z. B. oben §. 214.

c) Dahin gehören insbesondere 1) der Wechsel. Hauptquelle ist, außer dem rig. StR. (B. V. Tit. 8), die königlich schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671. Vergl. auch Io. Balth. de Huickelhaven (Praes. Io. Gottl. Siegel) Diss. iurid. selecta iuris Rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Lips. 1751. 4. Auch in Joh. Ludw. L'Estocq's Erläuterung des allgemeinen und Preußischen Wechselrechts (Leipzig und Königsberg 1762. 4.) Anhang S. 17—127. Ueber die Anwendung des russischen Wechselrechts in Livland s. W. Hezel: Verhältniß der russischen zur schwedischen Wechselordnung in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche für Rechtsgelehrte B. I. S. 176 fgg. In Esthland ist die Ausstellung von Wechseln nach russischem Wechselrecht durch den S. U. vom 12. Septbr. 1805 verboten. 2) Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Assecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung ꝛc., werden in Livland nach dem rigischen Stadtrecht (B. V.) und demnächst nach dem russischen Recht (Swod der Handelsgesetze Bd. XI.), in Esthland nach letzterem sowohl, als nach dem lübischen Stadtrecht (B. VI.) und dem hanseatischen Seerecht vom J. 1614 beurtheilt. Vergl. das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 11. Januar 1843. Das königl. schwedische Seerecht vom 12. Juni 1667 wird von der heutigen Praxis wenig beachtet. — 3) In der Lehre von Handelsgesellschaften, von Handelsvollmachten und Creditbriefen, Verträgen mit Handlungsdienern ꝛc., gilt hauptsächlich das russische Recht, enthalten im Swod a. a. O. Vergl. über diese und andere Handelsver-

Digitized by Google

gleichen dem Proceß[d]) an. Für andere Vertragsarten ist das russische Recht in den Provinzen eingeführt oder recipirt[e]). Von dem Pfandcontracte ist bereits in der Lehre vom Pfandrecht ausführlich die Rede gewesen[f]); von den Ehepacten, so wie von dem Gesindevertrage wird zweckmäßiger im Familienrecht, von den Erbverträgen endlich in dem Erbrecht gehandelt werden[g]).

§. 216. (210.)

II. Darlehnscontract.

Einzelnes über den Darlehnscontract ist bereits früher, bei den Lehren von der Zahlung und von den Zinsen, abgehandelt worden[a]). Was über das Mutuum in den Stadtrechten unter besonderen Titeln vorkommt[b]), bezieht sich theils auf den Concurs der Gläubiger, theils auf den Executivproceß, und geht inso-

---

träge: v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 87—92, 99—103, 127—139.

d) Dahin gehört: 1) die gerichtliche Vollmacht. S. Nielsen's Proceßform in Liefland §. 144 fgg., 676 fgg., Hezel's Grundlinien des livländischen Civilproceßes §. 29 fg., Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Proceßes §. 78, 84, 91, 96 fgg. 2) Die Bürgschaft in Proceßsachen: Nielsen a. a. O. §. 107, 424, 425, 625, 813 fgg., 857, 864. Hezel a. a. O. §. 142 fgg. v. Samson §. 177 fgg., 733 fgg., 862 fgg.

e) Außer den bereits in der Anm. c erwähnten Handelsverträgen gehört hierher: 1) der Verlagscontract. Beilage zum Art. 147 des Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 257 fgg. 2) Die Lieferungs- und Leistungscontracte (Podriade), insbesondere mit der Krone. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1462 fgg., 1493—1724.

f) S. oben §. 146, 147, 152—165.

g) S. unten das vierte und fünfte Buch.

a) S. oben §. 192 — 195, 201, 202.

b) Rig. StR. B. III. Tit. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 1.

Digitized by Google

weit das Privatrecht nicht an, theils enthält es Beschränkungen der Minderjährigen, Hausſöhne, Ehefrauen ꝛc., was ſich beſſer bei der Lehre von der Vormundſchaft, der elterlichen Gewalt und der Ehe wird darſtellen laſſen [c]). Hierher gehören nur noch folgende Eigenthümlichkeiten der Provincialrechte, als Abweichungen von dem im Uebrigen bei dieſem Contract zu befolgenden gemeinen Recht:

1) nach dem eſthländiſchen Landrecht hat

a) der Ausſteller eines Empfangſcheins (Verſchreibung), wenn er das verſprochene Darlehn an Geld oder anderen vertretbaren Sachen nicht erhalten, außer den ſchon nach römiſchem Recht ihm gegen den Inhaber zuſtehenden Rechtsmitteln, — nämlich der Einrede des nicht gezahlten Geldes und der Klage auf Herausgabe des Empfangſcheins, — auch noch eine Klage auf Auszahlung des verſchriebenen Geldes oder Gutes. Die genannte Einrede verjährt aber ſchon in einem Jahre und daſſelbe ſcheint auch von den beiden Klagen angenommen werden zu müſſen [d]). Hiermit ſteht im Zuſammenhange

b) die Beſtimmung des eſthländ. Landrechts, daß derjenige, welcher einem Andern ein Darlehn gegen genugſame Sicherheit zugeſagt hat, auch zur Leiſtung des Darlehns verpflichtet iſt. Das pactum de mutuando iſt alſo in dieſem Falle verbindlich und klagbar, und zwar ſo, daß derjenige, der die Zuſage gethan, nicht nur nicht zurücktreten darf, ſondern auch, außer der Erfüllung

---

c) S. unten das vierte Buch. Ueber das rig. StR. B. III. Tit. 6 §. 2. f. auch oben §. 199 Anm. h.

d) Eſthländiſches R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 9 und 10. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 279 fgg. und in Richter's kritiſcher Zeitſchr. f. Rechtswiſſenſchaft. Jahrg. V. S. 848 fg.

Digitized by Google

seiner Zusage, den dem anderen Theile durch die Zögerung erwachsenen Schaden erstatten muß [e]).

c) Ist die Zeit der Restitution des Darlehns nicht festgesetzt, so darf der Gläubiger nicht sofort nach Contrahirung des Darlehns kündigen, sondern muß dasselbe dem Schuldner eine, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, Zeit über lassen [f]).

2) Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen in Geld wieder erstattet werden soll, so soll nach liv- und esthländischem Recht nicht der zur Zeit der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis dabei als Maßstab dienen [g]).

3) Nach den Stadtrechten, dem lübischen wie dem rigischen, hat ein zinsenfreies Gelddarlehn ein vorzügliches Privilegium im Concurse [h]), welches jedoch weder auf andere Darlehen, außer an Gelde, noch auf anderweitig entstandene, wenngleich dem Schuldner ohne Zinsen creditirte Geldschulden ausgedehnt werden darf [i]).

---

e) Esthländisches R. u. LR. a. a. O. Art. 3. v. Madai in den Erörterungen a. a. O. S. 281 fgg.

f) Esthl. R. u. LR. a. a. O. Art. 6. v. Madai a. a. O. S. 268 fgg. — Ueber den Art. 7 des R. u. LR. tit. cit. vergl. oben §. 138, besonders Anm. c.

g) Eine dem entgegenstehende Bestimmung wird als verbotener Wucher betrachtet. Königl. schwedisches Interessenplacat vom 16. December 1687. Vergl. oben §. 201 und v. Madai a. a. O. S. 395 fgg.

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12. Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 17.

i) Vergl. Mevius zu der angef. Stelle des lüb. StR. und Stein's Abhandlung des lüb. Rechts Bd. III. §. 60 Anm. ****).

Digitized by Google

§. 217. (211.)

III. und IV. Commodatum und Depositum.

Was die Provincialrechte über den Leihcontract, wie über den Aufbewahrungsvertrag, im lübischen Rechte „treue Hand" genannt [a]), Eigenthümliches enthalten, ist größtentheils bereits früher aufgeführt, indem es sich theils auf die Regel: „Hand muß Hand wahren", von welcher im Sachenrecht die Rede war [b]), theils auf die Lehre von dem Tragen der Gefahr bezieht, wovon oben §. 214 gehandelt wurde [c]). Hier ist nur noch in Beziehung auf diese beiden Verträge nachzutragen, daß

1) die Landrechte Livlands sowohl, als Esthlands als wesentliches Requisit des Commodats erfordern, daß dessen Dauer direct oder indirect bestimmt sei [d]); ist dies nicht geschehen, so muß das Rechtsverhältniß als ein Precarium angesehen und beurtheilt werden [e]).

2) Nach livländischem Landrecht haftet der Erbe des Commodatars für die geliehene Sache nur, wenn sich dieselbe in dem

---

a) Lüb. StR. B. III. Tit. 3.

b) S. besonders §. 138 und 139.

c) Die Bestimmungen der Gesetze über gerichtliche Depositen gehören nicht in's Privatrecht, indem sie nur das Administrative betreffen.

d) Livl. RR. Cap. 207: „We einem andern lehnet ein perdt, kledt edder anders wat, tho einem dage edder tho einer tidt etc." Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1: „So jemanden ein Pferd, Kleid, Silbergeschirr, Hausgeräth oder anderes Gut, das durch Gebrauch nicht vergehet, auf eine bescheidene Zeit und Maaße, ohne einig Entgelt, aus gutem Willen, zu gebrauchen geliehen wird" ꝛc. S. auch das. Art. 2, 3, 4 5 und v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 206 fg. Wegen der Worte: „Gut, das durch Gebrauch nicht vergeht" s. v. Madai S. 211 fg.

e) v. Madai a. a. O. S. 208 fgg.

Digitized by Google

Nachlasse in Natur vorfindet[f]). Der Commodatar selbst, desgleichen der Depositar, kann, wenn er wegen der geliehenen oder deponirten Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, sich durch den Beweis, daß er sie geliehen, oder daß sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage schützen[g]). Der in der Restitution säumige Commodatar muß allen dem Commodans aus der Verzögerung entspringenden Schaden demselben ersetzen[h]). Der Commodatar haftet für die geliehene Sache auch den Erben des Commodans[i]).

3) Nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht ist

a) die gemeinrechtlich streitige Frage, ob der Commodans die geliehene Sache vor Ablauf der verabredeten Gebrauchszeit von dem Commodatar zurückfordern darf oder nicht, bejahend zu beantworten[k]).

b) In dem vom Commodat handelnden Titel findet sich ferner die Bestimmung: wenn Jemandem der Gebrauch eines Stück Gutes auf Lebenszeit geliehen worden, so darf der Commodatar dasselbe weder verderben und verringern, noch auch, ohne des Commodans Wissen und Willen einem Andern verkaufen oder verpfänden; wer es thut, geht dadurch nicht nur des Gebrauchs und der Nutzung des geliehenen Gutes verlustig, sondern ist auch dem Eigenthümer zum vollständigen Schadenersatz verpflichtet[l]).

---

f) Livländ. RR. Cap. 214.

g) Das. Cap. 190.

h) Das. Cap. 207.

i) Das. Cap. 214.

k) Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 4 Art. 5. v. Madai a. a. O. S. 212 fgg.

l) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 4 Art. 6.

Digitized by Google

Dieſes iſt jedoch nicht ſowohl von einem Commodat, als vielmehr von einer Leibzucht an Immobilien zu verſtehen [m]).

c) Empfängt der Depoſitar für die Aufbewahrung einen Lohn, Stättegeld oder andere Erſtattung, ſo trägt er auch die Gefahr der deponirten Sache [n]).

d) Die Haftung des Gaſtwirths und Schiffers für die vom Reiſenden in die Herberge oder das Schiff gebrachten Sachen iſt nach den Grundſätzen vom Depoſitum zu beurtheilen [o]), was ſehr weſentliche Abweichungen von den römiſchrechtlichen Beſtimmungen über jenes Rechtsverhältniß wirkt [p]).

4) Aus dem Concurſe des Depoſitars kann der Deponent die deponirte Sache, falls ſie noch in Natur vorhanden iſt, vindiciren [q]); iſt ſie aber nicht mehr vorhanden, ſo erhält der Deponent nach livländiſchem Landrecht das Seinige, je nachdem er für ſein Recht vigilirt hat [r]); er wird daher, wenn er ſich nicht durch Beſtellung eines Pfandrechts geſichert, in die letzte Claſſe locirt [s]); das eſthländiſche Landrecht geſteht dem Deponenten ein

---

m) Dies ergiebt ſich deutlich aus der Quelle des Geſetzes, einem Urtheil des eſthl. Landgerichts vom J. 1585 in Paucker's Ausgabe der Brandis'ſchen Collectaneen S. 179 Anm. 1; vergl. auch daſ. S. 201 und v. Madai in den Erörterungen Bd. II. S. 375 fgg. und Bd. III. S. 210.

n) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 4. Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd II. S. 194 fgg. und oben §. 214.

o) R. u. LR. B. IV. Tit. 5 Art. 6.

p) Eine ausführliche Darſtellung der verſchiedenen Wirkungen ſ. bei v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 216 fgg.

q) Not. e pag. 140 LL. Eſthl. R. u. LR. IV, 7, 5. Rig. StR. III. 10, 3.

r) Not. e pag. 140 LL.

s) v. Madai, Obligationenrecht Lief. 1 S. 38 fgg.

Digitized by Google

privilegium exigendi vor den Chirographarien zu[t]), ebenso das rigische Stadtrecht[u]); nach dem lübisch-reval'schen Recht endlich geht „treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist," selbst den Hypothecarien vor[v]), jedoch nur den Privat-, nicht auch den öffentlichen Hypothecarien[w]).

§. 218. (212.)

V. Kaufcontract.

Abgesehen von demjenigen, was das einheimische Recht über die Beschränkungen und Formen der Veräußerung und zunächst des Verkaufs von Immobilien feststellt, und was bereits bei der Lehre von dem Eigenthum an Immobilien ausführlich entwickelt ist[a]), ist es nur die Lehre von der Wiederaufhebung des Kaufcontracts[b]) und insbesondere von der sogenannten Wandelungsklage, in welcher Beziehung die Provincialrechte

---

t) R. u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 5. v. Madai a. a. O. S. 32 fgg.

u) Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 14. v. Madai S. 42 fgg.

v) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12 und Tit. 3 Art. 2.

w) Vergl. v. Madai a. a. O. S. 36 fgg. und oben §. 165.

a) S. oben §. 90 fgg., 116 fgg., 119, 121 fgg. Zu vergleichen ist auch noch, was oben §. 204 über den gerichtlichen Verkauf angegeben worden.

b) S. auch oben §. 214 wegen der Verletzung über die Hälfte. Noch kann hierher die eigenthümliche Bestimmung des esthländ. Ritter- und Landrechts B. IV. Tit. 11 Art. 8 gerechnet werden, daß, wenn dieselbe Sache zweien Personen verkauft worden, unter den beiden Käufern derjenige im Besitz geschützt werden soll, welcher den Besitz ohne Betrug erlangt hat. Vergl. v. Madai in Richter's krit. Jahrbb. der Rechtswissenschaft. Jahrg. 5 S. 849.

Digitized by Google

eigenthümliche Grundsätze aufstellen, während im Uebrigen der Kaufcontract ganz nach dem gemeinen deutschen Rechte beurtheilt wird [c]).

1) Das lübische Recht bestimmt namentlich, daß wenn bei Abschließung eines Kaufcontracts eine Arrha gegeben und angenommen worden, der Handel unwiderruflich ist, es sei denn, daß die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert würde [d]). Wenn dagegen beim Kaufe von Mobilien keine Arrha gegeben worden, so ist der Käufer nur dann zur Zahlung verpflichtet, — mithin der Kaufcontract nur in dem Fall für unwiderruflich abgeschlossen anzusehen, — wenn der Käufer die gekauften Sachen, so weit sie besichtigt und deren etwanige Fehler erkannt werden können, besehen und für gut befunden hat. Ist aber die Sache mit einem verborgenen, nicht in die Sinne fallenden Fehler behaftet, so kann der Käufer, sobald er den Fehler entdeckt, den Kauf rückgängig machen, auch wenn bereits Tradition erfolgt wäre; der Verkäufer ist aber für einen etwanigen Dolus noch überdies straffällig [e]).

---

c) Vergl. z. B. das rigische StR. B. III. Tit. 11 §. 1 und das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 11 fgg. Die mancherlei Beschränkungen, welche das Provincialrecht in Betreff der Marktkäufe, der Vorkäuferei, des Verkaufs des Schießpulvers, giftiger Substanzen ꝛc. anordnet (vergl. Sonntag's Polizei für Livland S. 17 fgg., 191 fg., 236 fg. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 140 fgg., Th. II. S. 35 fgg.), werden, als in das Polizeirecht gehörend, hier übergangen.

d) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 6.

e) Das. Art. 15: „Kaufft jemand es sey was es für Gut wolle, wenn er dasselbe zuvorn zur Genüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmals die Wahren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen, daß der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht, were aber der Verkäuffer in dolo, so wird er darum billig gestrafft." Sehr bündig drückt

Digitized by Google

Hiermit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein[f]), nur daß es der Arrha nicht erwähnt. Dagegen setzt es auch überdies fest, daß, wenn der Käufer dolos zum Kauf verleitet worden, oder die verkaufte Sache bei der Besichtigung nicht verkaufter maßen befunden würde, der Käufer den Kauf, wie bei der Verletzung über die Hälfte, widerrufen, und das etwa bereits dafür Gezahlte zurückfordern dürfe[g]).

2) Hinsichtlich des Vieh- und Pferdekaufs gelten in dieser Beziehung noch besondere Grundsätze, indem die actio redhibitoria zum Theil eine doppelte Beschränkung erleidet, sowohl hin-

---

sich darüber aus die Revaler Bauersprache vom J. 1561 Art. 12: „Von verkauften Gütern, die vor Augen seyn, wird da jemand beschädiget, da soll sich das Recht nicht mit bekümmern." — Daß nach Art. 11 des lüb. StR. a. a. O. der Verkäufer von Laken oder anderem Zeuge, wenn sich darin Risse finden, nach erfolgter Tradition nicht zum Schadenersatz verpflichtet ist, sofern er beeidigen kann, daß er von den Rissen nichts gewußt, — ist wohl daraus zu erklären, daß dergleichen Risse nicht zu den verborgenen Fehlern gehören. Vergl. übrigens F. Cropp, Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache nach germanischen Rechten, in dessen und A. Heise's juristische Abhandlungen Bd. I. Nr. XI.

f) Esthl. R. u. LR. IV., 11, 9: „Hat jemand es sey was für Gut es wolle, dessen Mängel können gesehen werden, vorher besehen und gekauft, so ist er dasselbe zu behalten und zu bezahlen schuldig, es wäre denn ein Anderes zwischen dem Verkäufer und Käufer beredet und bedinget. Könnten aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getroffenem Kauf untüchtig befunden würde; so ist der Käufer die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig, und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, in willkürliche Strafe verfallen." Diese Stelle ist, wiewohl römisches Recht (fr. 43 §. 1 D. de contr. emt. und fr. 1 D. de dolo) als Quelle citirt wird, offenbar aus dem oben (Anm. e) angeführten Artikel des lübischen StR., mit dem sie fast wörtlich übereinstimmt, entnommen, und bestärkt die im Text gegebene Erklärung der Worte jenes Artikels: „da es kann besehen werden," daß nämlich diese Worte auf sichtbare Mängel gehen. Vergl. dagegen Cropp a. a. O. §. 9.

g) Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

Digitized by Google

ſichtlich der Mängel, wegen welcher, als hinſichtlich der Zeit, binnen welcher ſie angeſtellt werden darf. Bei verkauftem Vieh haftet zwar nach lübiſchem Recht der Verkäufer für alle verborgenen Fehler, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ihm beim Verkauf bekannt waren, oder nicht, und iſt alſo zur Zurücknahme verpflichtet, und wenn er den Fehler kannte und verſchwieg, noch überdies ſtrafbar [h]). Bei Pferden dagegen haftet der Verkäufer bloß für drei Mängel: daß ſie nämlich nicht engbrüſtig, ſtetig, noch ſchnöbiſch (rotzig) ſind [i]). Auch das eſthländiſche Landrecht beſchränkt die Pflicht des Verkäufers zur Gewährsleiſtung bei dem Pferdekauf nur auf drei Hauptmängel: daß das Pferd nicht ſtetig oder kollerig, nicht ſtaarblind und nicht rotzig oder ſchnöbiſch ſei, und läßt überdies die Wandelungsklage binnen drei Wochen verjähren [k]). Dagegen beſtimmt das rigiſche Stadtrecht [l]), daß, wenn bei einem Vieh- oder Pferdehandel eine Arrha erlegt iſt, der Handel beſtändig bleibt, falls die Arrha nicht an demſelben Tage zurückgegeben oder gefordert wird; daß jedoch Pferde, wenn ſie hauptſiech, rotzig, ſtaarblind, ſtetig und dergleichen mehr ſind, binnen acht Tagen wieder zurückgegeben werden können. Dies iſt mithin ſo zu verſtehen, daß wegen der ſpeciell benannten Hauptmängel kein Zweifel beſtehen ſoll, aber auch wegen anderer die Wandelungsklage angeſtellt werden dürfe. Die einheimiſchen Quellen des livländiſchen Landrechts endlich erwähnen der actio redhibitoria beim Pferdekauf nicht, und verpflichten bloß den Verkäufer, der die Fehler kannte und verſchwieg, zum Scha-

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 14.

i) Daſ. Art. 17.

k) Eſthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5.

l) B. III. Tit. 11 §. 3.

Digitized by Google

denserſatz [m]). Uebrigens iſt die Wandelungsklage auch in Livland practiſch, und kann namentlich nach livländiſchem Bauerrecht bei allen Sachen, wenn die Mängel nicht offenbar und in die Augen fallend ſind, angeſtellt werden, jedoch verjährt ſie binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergabe [n]).

3) Das lübiſche Recht geſtattet dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, unter der Vorausſetzung, daß kein Handgeld gegeben iſt, und ſo lange das Immobil oder der Kaufſchilling nicht übergeben worden, durch die Bezahlung von zehn Procent von dem Letzteren vom Vertrage zurücktreten [o]). Dieſe Beſtimmung darf, ſchon ihrem Urſprunge nach [p]) und als ganz ſinguläre Norm, ohne Zweifel weder auf den Käufer eines Immobils [q]), noch auf den Kauf und Verkauf beweglicher Sachen ausgedehnt werden [r]).

§. 219. (213.)

VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethscontract [a]): 1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter.

Mit Ausnahme der ſehr ausführlichen Beſtimmungen, beſonders des neueren Rechts, über Kronsarenden [b]), welche

m) Not. a pag. 293 ff.

n) Livländ. BB. §. 394. Vergl. auch §. 574.

o) Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

p) S. darüber beſonders C. W. Pauli, Darſtellung des Rechts der Erbgüter §. 21 und oben §. 188 Anm. i.

q) Vergl. Mevius zu der angeführten Stelle des lüb. R. Nr. 14.

r) S. ebendaſ. Nr. 6.

a) Auf den Mieth- und Pachtvertrag bezieht ſich zunächſt: C. O. v. Madai, das Obligationenrecht Eſth-, Liv- und Curlands. Lief. 1. Dorpat 1841. 8.

b) S. überhaupt den Swod der Geſetze über die Domänen (Bd. VIII.), beſonders Art. 5 und 54 und die Beilagen dazu. Vergl. auch oben §. 79 fgg.

Digitized by Google

jedoch nicht hierher, sondern in das Cameralrecht gehören, finden sich im liv- und esthländischen Landrecht nur einzelne eigenthümliche Bestimmungen über den Pacht- oder Arendecontract, durch welche das gemeine Recht modificirt wird [c]). Dahin gehört

1) daß liv- und esthländische Bauern weder Krons- noch adelige Privatgüter arendiren dürfen [d]).

2) Ohne specielle Bevollmächtigung von Seiten des Gutseigenthümers, als Verpächters, darf in Livland der Arendator das auf dem Gute etwa ruhende Patronatrecht nicht ausüben [e]).

3) Nach dem esthländischen Landrecht darf der Verpächter dem Arendator auch vor Ablauf des Contracts denselben kündigen, wenn Letzterer das Gut deteriorirt, oder dasselbe, ohne des Verpächters Wissen, ganz oder theilweise Andern verpachtet oder zum Gebrauch einräumt [f]). Ueberhaupt ist eine Afterverpachtung nur zulässig, wenn der Arendator dazu in einem schriftlichen Contract vom Verpächter die Erlaubniß erhalten [g]). Damit stimmt im Wesentlichen auch die landrechtliche Praxis in Livland überein, nur daß die Befugniß zur Sublocation nicht nothwendig in einem schriftlichen Contract ertheilt zu sein braucht, wiewohl die Ausfertigung eines solchen auch in Livland bei Güterarenden regelmäßig vorzukommen pflegt [h]). Insbeson-

c) Von der locatio conductio operarum wird im letzten Titel des vierten Buchs die Rede sein. Vergl. oben §. 215. Ueber Miethe beweglicher Sachen enthalten die einheimischen Quellen des Provincialrechts, mit Ausnahme dessen, was oben §. 214 darüber angeführt worden, keine Bestimmungen.

d) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 1. (S. U. v. 28.) Juni 1845.

e) Livländ. Landtagsschluß vom J. 1839. Livländ. Regierungspatent vom 18. März 1840.

f) Esthländ. R. und LR. IV, 16, 9.

g) Ebendas. v. Madai's Obligationenrecht S. 143 fgg.

h) Vergl. Not. a pag. 172 LL. und v. Madai a. a. O. S. 146 fgg.

Digitized by Google

dere aber darf der Arendator in Livland auch über die zum Gute gehörigen Bauerländereien ohne Genehmigung des Verpächters keine Pachtcontracte abschließen[i]).

4) Wird nach Ablauf des Contracts derselbe vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract auf die früheren Bedingungen — jedoch immer nur auf ein Jahr — stillschweigend verlängert worden sei, und darf der Pächter nicht vor Schluß des Pachtjahres aus dem Gute gewiesen werden[k]). Sowohl in Esthland als in Livland beginnt und schließt das ökonomische Jahr herkömmlich mit dem 23. April, dem St. Georgentage[l]).

5) Zweifelhaft, und besonders in der livländischen Praxis bestritten ist die Anwendbarkeit des gemeinrechtlichen Grundsatzes, daß Kauf die Pacht breche[m]). Eine ausdrückliche Bestätigung desselben findet sich ebensowenig in den einheimischen Quellen des livländischen, als des esthländischen Landrechts. Weil aber unter den Gründen, aus welchen das esthländische Landrecht dem Verpächter gestattet, den Pachtcontract vor der Zeit zu kündigen[n]), der Verkauf des Gutes nicht genannt ist, so nimmt die esthländische Praxis an, daß durch solchen Verkauf das Verhältniß des Arendators wider dessen Willen nicht alterirt werden dürfe, und gestattet eine Ausnahme nur für den Fall eines unfreiwilligen Verkaufs des Gutes, namentlich wenn der Verpächter

---

i) Livländ. BV. §. 481. Vergl. auch das esthl. BGB. §. 194 und v. Madai S. 154.

k) Esthländ. R. u. LR. IV, 16, 4. v. Madai S. 55 fgg., 62 fgg.

l) Vergl. die livländische BV. §. 482 P. 3.

m) C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: „Kauf bricht Heuer" in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgel. Bd. I. S. 54 fgg.

n) Esthländ. R. u. LR. a. a. O. Art. 9. S. oben im Text Nr. 3.

Digitized by Google

in Concurs gerathen oder wenn er seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Creditcasse nicht nachgekommen ist[o]). Ebendaher wird angenommen, daß auch der Arendator sich der Fortsetzung des Arendecontracts, bloß aus dem Grunde, weil der Verpächter das Gut verkauft oder anderweitig unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert, keineswegs entziehen darf[p]). Diese Ansichten scheinen auch in der livländischen Praxis die vorherrschenden zu sein[q]).

6) Wohlerworbene wüste Ländereien dürfen, Behufs der Anlegung von Fabriken und Werkstätten auf denselben, auf 30 Jahre verpachtet werden[r]).

7) Die Caution, welche von dem Arendator dem Verpächter bestellt zu werden pfleget, ist nach den Grundsätzen vom Depositum zu beurtheilen[s]).

---

o) v. Madai (a. a. O. S. 130) nimmt dagegen an, daß weil die Verfasser des R. u. LR. (IV, 16, 1) den Uebergang des Pachtvertrages auf die Universalerben ausdrücklich aus dem römischen Rechte herleiten, sie auch im Sinne desselben die Uebertragung auf Singularsuccessoren verwarfen. Allein es dürfte wohl richtiger sein, den Grund der Nichtaufnahme des gemeinrechtlichen Satzes: Kauf bricht Miethe, in der Unanwendbarkeit desselben in Esthland zu suchen.

p) Anderer Meinung ist auch hier v. Madai S. 80 fgg. und 130.

q) S. dagegen v. Madai S. 131 fgg. Allein es ist ohne Zweifel die auch im Landrecht practische Ansicht, die sich ausgesprochen findet in der livländ. Bauerverordnung v. J. 1819 §. 484 P. 2 u. 3. S. u. §. 227.

r) Diese Bestimmung des Allerh. bestät. RRG. vom 14. Octbr. (S. U. v. 27. Nov.) 1835 ist durch den S. U. v. 12. Juni 1839 ausdrücklich auch auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt, dagegen die Frage über die Anwendbarkeit der Bestimmung des russischen Rechts, daß Arendecontracte über Landgüter nicht auf länger als zwölf Jahre abgeschlossen werden sollen (Swod. der bürgerl. Gesetze Art. 1421) der Entscheidung der zweiten Abtheilung der Kaiserl. Canzlei anheimgestellt worden.

s) S. v. Madai's Obligationenrecht S. 1 fgg.

Digitized by Google

§. 220. (214.)

2) Stadtrechte. Miethcontract über städtische Immobilien.

Dem rigischen und lübischen Stadtrechte gemeinschaftlich ist die Bestimmung, daß der Miether eines Hauses, im Falle das Haus ohne seine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, zur Zahlung des halbjährigen Miethschillings, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Zahlung des ganzen Jahresmiethschillings verpflichtet ist. Hatte er das Haus noch nicht bezogen, so ist er zu keiner Zahlung verbunden[a]). Es hat mithin, da in den liv- und esthländischen Städten herkömmlich das Miethgeld für Häuser halbjährlich pränumerirt zu werden pflegt, der Vermiether dem Miether in solchem Falle nichts zu restituiren. Auch darin stimmen beide Stadtrechte mit einander überein, daß der Miethcontract nicht schon durch den Ablauf der verabredeten Miethzeit aufgehoben wird; vielmehr kann der Miether nicht anders zur Räumung einer Wohnung gezwungen werden, als nach vorausgegangener halbjähriger[b]) Kündigung von Seiten des Vermiethers[c]). Ebenso nimmt die Praxis an, daß der Miether berechtigt ist, den Miethcontract durch vorgängige halbjährige Kündigung aufzuheben. Durch diese Grundsätze muß eine stillschweigende Relocation — deren Dauer von der beiden Theilen zustehenden Kündigung abhängt — als gesetzlich begründet angenommen werden[d]). Dagegen darf vor Ablauf der verabredeten Miethzeit der Contract von beiden Theilen

---

a) Rig. StR. III, 12, 1. Lüb. StR. III, 8, 1.

b) Bei Kellern und Buden findet sich im lübischen Recht III, 8, 2 eine Kündigungsfrist von nur einem Vierteljahre angeordnet.

c) Rig. StR. III, 12, 2. Lüb. StR. III, 8, 2.

d) Vergl. überhaupt v. Madai's Obligationenrecht S. 57 fgg., 65.

Digitized by Google

nur aus gesetzlichen Gründen gehoben werden. Als solchen führt das lübische Recht namentlich den Fall auf, wenn der Miether unzüchtig und unredlich Haus hält oder unzüchtige und unredliche Leute hegt, indem alsdann der Miether mit gerichtlicher Erlaubniß „bei scheinender Sonne" zum Hause hinaus gewiesen werden darf[e]).

Nach dem lübischen Recht hat der Vermiether wegen des rückständigen Miethgeldes das Recht auf die prompteste Execution, und, falls der Miether weichhaft geworden, wegen der letzten Jahresmiethe ein vor allen privilegirtes stillschweigendes Pfandrecht in den invectis et illatis des Miethers[f]), selbst in den von dem Miether etwa zum Verarbeiten erhaltenen fremden Sachen, in diesen jedoch nur so weit, als der Macherlohn reicht[g]).

Das rigische Stadtrecht bestätigt den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe", verpflichtet aber zugleich den Vermiether, dem Miether, der vor Ablauf des Miethcontracts aus diesem Grunde

---

e) Lüb. StR. a. a. O.

f) Lüb. StR. III, 8, 14: „Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe hüret, der soll seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kann, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet, were er nun ohne seines Haußherrn willen heimlich ausgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling, ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermals Frist 14 Tage, were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenen Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern." Vergl. auch oben §. 172, und rigisches StR. B. III. Tit. 10 Nr. 7, oben §. 171 Anm. k. v. Madai a. a. O. S. 184 fgg.

g) Das. Art. 15. Vergl. oben §. 139.

Digitized by Google

weichen muß, allen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen [h]). Damit stimmt auch der Gerichtsbrauch in Reval überein [i]).

Wiewohl die Stadtrechte über die Sublocation keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, so ist doch das gemeinrechtlich dem Miether darauf zustehende Recht nicht recipirt; vielmehr ist sie auch nach der stadtrechtlichen Praxis ohne Genehmigung des Vermiethers unstatthaft [k]). Eine Ausnahme macht das lübische Recht in Betreff gemietheter Schiffe; diese darf der Miether für die Dauer der Miethzeit weiter vermiethen [l]).

§. 221. (215.)

VII. Schenkung.

Die Schenkung, Gabe, wird ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, außer daß die Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition über Erbgüter, und in Esthland über ererbtes Vermögen überhaupt, auch hier gelten [a]). Auch bedürfen alle Schenkungen von Immobilien, gleich anderen Veräußerungen derselben, der gerichtlichen Bestätigung und resp.

---

h) Rig. StR. III, 12, 2.

i) Vergl. Mevius ad ius Lub. III, 8, 2 No. 21 sqq. A. M. ist Stein Abhandl. des lüb. R. Bd. III. S. 184 Anm. *). Ueber das ältere lübische Recht s. v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. I. S. 113 Art. 367.

k) Vergl. dagegen v. Madai S. 140 und 152 fg.

l) Lüb. StR. B. V. Tit. 4 Art. 2.

a) Darauf beziehen sich auch die meisten Bestimmungen, welche in den Stadtrechten unter besondern, de donationibus überschriebenen Titeln (rigisches StR. B. III. Tit. 16. Lüb. StR. B. I. Tit. 9) vorkommen. S. überhaupt oben §. 91 fgg. und unten im 5ten Buche.

Digitized by Google

gerichtlichen Auflassung[b]). Ueberdies enthält das livländische Landrecht[c]) über Schenkung unter Lebenden noch folgende Bestimmungen:

1) Ist eine Sache Mehreren geschenkt worden, so schließt die frühere Schenkung die späteren aus, es sei denn, daß die frühere bedingt oder nur temporell geschehen wäre, in welchem Fall die spätere unter Umständen gültig werden kann[d]).

2) Was derjenige, der sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, geschenkt erhält, muß er, im Fall sein früheres Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichte, gleichfalls hingeben, falls es ein unbedingtes Geschenk gewesen; war aber der Schenkung eine gewisse Bedingung hinzugefügt, so muß die Bestimmung des Schenkenden erfüllt werden, und hat kein Gläubiger ein Recht auf das Geschenk. Es steht vielmehr dem Geber die Befugniß zu, in solchem Falle die wider ihren Zweck verwendete Schenkung zu widerrufen[e]).

---

b) S. oben §. 121 fgg. Daß die gemeinrechtlich angeordnete Insinuation der Schenkungen über 500 Solidi im Land- und Stadtrecht unpractisch ist, ist bereits oben §. 205 angegeben worden.

c) Das esthländische Landrecht enthält über die Schenkung gar keine Bestimmungen, wiewohl man im dritten Buche des R. und LR., nach dessen Ueberschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken", über die letzteren einen besonderen Titel erwarten sollte.

d) Königl. Resolution vom 13. August 1631 §. 13. Diese Bestimmung scheint sich zwar zunächst auf die Allerhöchste Verleihung von Gütern zu beziehen, ist aber in ihrer ganz allgemeinen Fassung wohl auch allgemein anzuwenden.

e) Königl. schwed. Resolution vom 18. Mai 1687. Art. II. §. 3: „Kommt aber diese Vermehrung (des gemeinschuldnerischen Vermögens) von Geschenk und Gaben, und die Gabe ganz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Habseligkeit angesehen. Ist aber das Geschenk und Gabe unter gewissem Be-

Digitized by Google

3) Der Schenkende ist zu keiner Gewährsleistung verpflichtet [f]).

4) Der Erbe haftet nur in so weit für die Schenkung, als sich die geschenkte Sache in dem Nachlaß vorfindet [g]).

5) Evangelisch-lutherischen Kirchen geschenkte Capitalien bis zum Betrage von 300 Rbl. S. M., so wie Sachen, die diesen Werth nicht übersteigen, dürfen nach dem Reichsrecht von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Genehmigung der Vorgesetzten, angenommen werden; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräthe, Kirchencollegien oder Convente und die ihnen gleichgestellten Behörden haben das Recht, Schenkungen bis zum Belaufe von 1500 Rbl. anzunehmen; zur Annahme einer Schenkung von höherem Werth ist die Bestätigung des Generalconsistoriums erforderlich, und wenn dieselbe die Summe von 3000 Rbl. übersteigt, so muß durch das Ministerium des Innern die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Ist der Schenkung eine Bedingung hinzugefügt, so wird in jedem Falle durch das Generalconsistorium dem Ministerium des Innern darüber vorgestellt. Kann die Bedingung nicht angenommen werden, so wird das Geschenk dem Schenkgeber oder dessen gesetzlichen Erben zurückgegeben [h]).

---

ding gegeben, so muß des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebt werden, und alsdann kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreifen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurücknehmen kann."

f) Livländ. RR. Cap. 169 a. E.

g) Das. Cap. 47.

h) Allerh. bestät. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 §. 464.

§. 222. (216.)

VIII. Gesellschaftsvertrag.

Ueber diesen Vertrag finden sich im livländischen Land- und Stadtrecht gar keine Bestimmungen[a]), und was das esthländische Ritter- und Landrecht[b]) darüber enthält, ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, und nur in Beziehung auf die eine Rechtsfrage findet sich eine Abweichung: in wie weit nämlich der Gesellschaftsvertrag durch den Tod eines der Gesellschafter aufhöre? Darnach sollen zwar die Erben des verstorbenen Socius, wie nach römischem Recht, nicht zur Fortsetzung der Societät mit den übrigen Gesellschaftern wider ihren Willen gezwungen werden, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn bei der Eingehung des Vertrages der Uebergang desselben auf die Erben ausdrücklich verabredet worden[c]), eine Verabredung, welche nach römischem Recht unzulässig ist[d]).

Im lübischen Stadtrecht ist die im gemeinen Recht streitige Frage, in wiefern bei einer Societät, wo der eine bloß Geld her-

---

a) Denn was in den livländischen Rechtsquellen über Gemeinschaft unter Erben, desgleichen unter Ehegatten vorkommt, gehört nicht hierher; und ebensowenig dasjenige, was über Gemeindegüter und Marken (z. B. RR. Cap. 94, 95. S. oben §. 97) in dem livländischen Landrecht enthalten ist. Die einzige Bestimmung, welche man als hierher gehörig ansehen kann, ist die der königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 6: „Was — Personen — die in Gesellschaft stehen, absonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von dessen Antheil, der es weggiebt, dem andern — Gesellschafter unvorgreiflich." S. unten §. 386.

b) B. IV. Tit. 20. Auch hier ist übrigens Mehreres, was ins Erbrecht gehört, hineingezogen, z. B. Art. 7 und 8. S. unten §. 413.

c) R. und LR. a. a. O. Art. 5. Zwar wird als Beleg für diese Bestimmung fr. 65 §. 9 D. pro socio (17, 2) angeführt, wo aber diese Ausnahme keineswegs gemacht wird.

d) Fr. 35, 59, 52 §. 9 D. pro socio (17, 2).

Digitized by Google

ſchießt, der Andere nur Arbeiten verrichtet, das Geld gemeinſchaftlich werde oder nicht, — verneinend entſchieden. Bei der Aufhebung einer ſolchen Geſellſchaft ſoll nämlich derjenige, der ein Capital hergegeben, dieſes zuvor wegnehmen, und beide ſich nur in den Gewinn theilen; falls aber kein Gewinn vorhanden, wird angenommen, daß derjenige, der die Dienſte zu leiſten gehabt, ſolches unentgeltlich gethan, denn am Capital erhält er keinen Antheil[e]). Was das lübiſche Recht ſonſt über dieſen Contract enthält, ſtimmt mit dem römiſchen Recht überein[f]).

§. 223. (217.)

IX. Spiel und Wette.

Das eſthländiſche Ritter- und Landrecht modificirt in Beziehung auf das Spiel ausdrücklich die Beſtimmungen des römiſchen und des älteren deutſchen Rechts, als unpractiſch, und geſtattet die Wiederforderung des Verſpielten von dem Gewinner nur dann, wenn 1) die verſpielte Summe im Verhältniß zu dem Vermögen des Verſpielenden allzu übermäßig iſt, worüber die Entſcheidung in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt iſt; 2) wenn derjenige, welcher gewonnen, mit

---

e) Lüb. StR. III, 9, 1.

f) Daſ. Art. 5: „Wollen etliche mit einander eine gemeine Geſellſchaft aller Güter anrichten, die mögen wol zuſehen, mit weme ſie dieſelbe anſtellen, dann was der eine kaufft, muß der andere bezahlen, ſo fern ſein Gut reichet. Solche Geſellſchaft geht über Vater, Mutter, Bruder und Schweſter Gemeinſchaft. Dann ein Geſell mag wol zu des andern Kaſten gehen, Gelt und Gut darauß nehmen; das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schweſtern nicht thun, es were denn, daß die Geſellſchafter ein anders bedinget, vorbriefft oder verſiegelt, denn darnach müſſen ſie ſich alsdann richten.“ Die Beſtimmung des Art. 2 iſt antiquirt, und was im Art. 3 und 4 angegeben iſt, gehört ins Erbrecht. S. unten §. 437.

Digitized by Google

falſcher Münze oder ſonſt betrieglich geſpielt, und 3) wenn derjenige, der verſpielt, unmündig oder „eine gar einfältige Perſon" iſt[a]). Verſpielt ein Dienſtbote ſeines Herrn Gut, ſo kann letzterer es von demjenigen, der es gewonnen, ohne Weiteres wiederfordern[b]). Dieſe letztere Beſtimmung enthält auch das livländiſche Landrecht[c]); desgleichen befreien beide Landrechte den Erben von der Bezahlung der Spielſchulden des Erblaſſers[d]). Ueberhaupt iſt nach der Praxis keine Spielſchuld klagbar[e]), und allgemein geltende ruſſiſche Reichsgeſetze enthalten ſtrenge Verbote aller eigentlichen Hazardſpiele[f]). Dagegen erkennt das eſthländiſche Ritter- und Landrecht den Vertrag, durch welchen ein Theil dem Spiel entſagt, und ſich zugleich gegen einen Anderen verpflichtet, dieſem für jeden Fall, daß er dennoch ſpielen würde, eine namhafte Summe zu leiſten, für vollkommen verbindlich und klagbar[g]).

Wetten werden im eſthländiſchen Recht für verbindlich und klagbar erklärt, wenn ſie nicht einen unehrlichen oder verbotenen Gegenſtand betreffen, und der Betrag mit dem Vermögen des

---

a) Eſthländ. R. und LR. IV, 10, 1.

b) Daſ. Art. 2.

c) Livländ. RR. Cap. 193.

d) Livländ. RR. Cap. 13. Eſthländ. R. und LR. III, 12, 4.

e) Vergl. die Publicationen des dörptſchen Rathes vom 15. December 1760 und 20. April 1765. Eben darnach ſoll Niemand zum Behuf des Spielens etwas darleihen, bei Verluſt des Darlehns. Dieſe Beſtimmung enthält übrigens auch das ruſſiſche Recht. Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 1732.

f) Swod der Geſ. über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 383. Strafgeſetzbuch v. 15. Auguſt 1845 Art. 1274 fgg. Vergl. auch die rigiſchen willkürlichen Geſetze Tit. 10 §. 8. Livl. BB. §. 579.

g) R. u. LR. IV, 10, 3.

Digitized by Google

Wettenden nicht in Mißverhältniß steht, worüber die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist [h]).

Die polizeilichen Vorschriften des russischen Rechts wie über Spiel überhaupt, so auch über Lotterien, Verloosungen ꝛc. [i]), sind auch in Liv- und Esthland gültig [k]).

§. 224. (218.)

X. Bürgschaft.

Der Ausdruck Bürgschaft wird in den Quellen des Provincialrechts gewöhnlich in einem weiteren Sinne, und als gleichbedeutend mit Caution, für jede Sicherheitsleistung gebraucht, und beziehen sich die meisten Bestimmungen, welche darüber vorkommen, weniger auf den Bürgschaftsvertrag, als vielmehr auf die sogenannte gerichtliche Bürgschaft oder Caution, zu deren Bestellung die Parteien unter gewissen Umständen verpflichtet sind [a]). Dahin gehört auch das Meiste davon, was in dem rigischen [b]) und lübischen Stadtrecht [c]) unter besonderen „von der Bürgschaft" überschriebenen Titeln enthalten ist. Nur das esthländische Ritter- und Landrecht [d]) behandelt auch diesen Vertrag ausführlicher, schöpft jedoch — mit nur sehr wenigen Abweichungen — ganz aus dem römischen Recht. Was in den übrigen

---

b) Das. Art. 4.

i) Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 384—402. Strafgesetzbuch v. J. 1845 a. a. O.

k) S. überhaupt C. G. Sonntag's Polizei für Livland S. 118 fgg., 267 fgg.

a) S. oben §. 215 Anm. d.

b) B. III. Tit. 14.

c) B. III Tit. 5.

d) B. IV. Tit. 8.

Digitized by Google

Rechtsquellen über den eigentlichen Bürgschaftsvertrag enthalten ist, stimmt auch meist mit dem römischen Recht überein, welches daher überhaupt hier als Entscheidungsnorm gilt. Es sind nur folgende Eigenthümlichkeiten zu bemerken:

1) Nach dem liv- und esthländischen Landrecht wird von demjenigen, der sich als Selbstschuldner verbürgt, angenommen, daß er auf das beneficium excussionis verzichtet habe, auf welches sonst jeder Bürge Anspruch hat[e]).

2) Nach den Stadtrechten fällt das beneficium divisionis weg, wenn mehrere Bürgen sich ausdrücklich „Einer für Alle" verpflichtet haben[f]).

3) Nach dem lübischen Recht haftet der Bürge bloß für die Hauptschuld, nicht aber für den Schaden, zu dessen Ersatz etwa der Hauptschuldner aus demselben Rechtsgeschäft verbunden wird[g]). Auch das esthländische Ritter- und Landrecht verpflichtet zur Zahlung von Zinsen, Schäden und Kosten nur denjenigen Bürgen, der es ausdrücklich übernommen, sonst soll er nur

---

e) Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 §. 20. Vergl. auch königl. Erklärung vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 und Not. c pag. 306 LL. Daß ein solcher „Selbstschuldner" in Livland auch „expromissorischer Cavent" genannt zu werden pflegt (vergl. Nielsen's Proceßform §. 424), darf nicht dazu verleiten, hier eine Expromission im Sinne des römischen Rechts anzunehmen.

f) Rig. StR. III, 14, 6. Lüb. StR. III, 5, 2.

g) Lüb. StR. III, 5, 1: „Wird einer zum Bürgen geseßt vor Schuld auff gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen, Für den Schaden aber darff er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, Es were denn ein anders außdrücklichen paciscirt und bedingt." S. v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 58 fg.

Digitized by Google

für das Capital haften[h]); und damit ſtimmt auch die Praxis in Livland überein[i]).

4) Nach eſthländiſchem Landrecht geht der Bürge, wenn er die Bürgſchaft ableugnet, nicht bloß, wie nach römiſchem Recht[k]), des beneficii divisionis, ſondern aller den Bürgen verliehenen Rechtswohlthaten verluſtig, und verfällt überdies in eine arbiträre Strafe[l]).

5) Ueber die Dauer der Bürgſchaft enthält das eſthländiſche Landrecht[m]) zwar eigenthümliche Beſtimmungen, welche aber, aus Mißverſtändniß und durch unvollſtändige Benutzung der Quelle[n]), mit einander in unauflöslichem Widerſpruch ſtehen, und eben daher in der Anwendung ſchwierig ſind[o]).

---

h) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 4. v. Madai a. a. O. S. 56 fg.

i) Vergl. v. Madai S. 59 fg.

k) Fr. 10 §. 1 D. de fideiussor. (46, 1).

l) Eſthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 13. v. Madai in Richter's crit. Jahrbb. f. Rechtswiſſenſchaft. Jahrg. 5. S. 849 fg.

m) B. IV. Tit. 8 Art. 6: „Ein Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet, wird insgemein nicht entfreiet, obgleich nach Verlauf der zur Bezahlung beſtimmten Zeit der Gläubiger, ohne des Bürgen Vorwiſſen, dem Principalſchuldner weitere Friſt zur Bezahlung gegeben hätte; jedoch daß ſolches mit Vorwiſſen des Bürgen geſchehe." Art. 7: „Hat aber der Bürge für einen Contract, welcher auf eine benannte Zeit von Jahren gerichtet und geſchloſſen worden, gelobet; oder in ſeiner Verpflichtung ausdrücklich bedinget, daß er nach Ausgang einer gewiſſen Zeit ferner nicht haften noch Bürge ſein wolle, und der Gläubiger giebt dem Principal ferner Dilation, darin der Bürge nicht gewilliget, ſo iſt der Bürge weiter nicht, als für die verfloſſene Zeit, ſo lange er gelobet, gehalten, mag aber wegen der ohne ſein Vorwiſſen oder Einwilligung gegebenen längeren Dilation nicht beſprochen werden."

n) Quelle ſind nämlich die ſächſiſchen Conſtitutionen v. J. 1572 P. II. Const. 19. Vergl. Carpzov's Definitionen zu dieſer Stelle.

o) S. darüber v. Madai in den Erörterungen Bd. III. S. 62—79.

Digitized by Google

6) Von der Verjährung der Klage gegen denjenigen, der sich wegen eines Brautschatzes verbürgt hat, ist bereits früher die Rede gewesen [p]).

7) Daraus, daß in dem neueren Provincialrecht die beständige Geschlechtstutel aufgehoben worden [q]), kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtswohlthat des SCtum Velleianum zugleich aufgehoben sei. Vielmehr wird dieselbe in der Praxis als anwendbar anerkannt [r]), und das lübische Recht läßt sie nur bei der Kauffrau wegfallen [s]), desgleichen in dem Fall, wenn auf dieselbe ausdrücklich verzichtet wird, ohne jedoch eidliche Bestärkung des Verzichts zu verlangen [t]).

Vierter Titel.

Von den Verträgen der Bauern.

§. 225. (219.)

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt.

Der liv- und esthländische Bauer hat das Recht, mit Jedermann Verträge aller Art einzugehen, welche den seinem Stande

---

p) S. oben §. 201 Anm. h.

q) R. U. vom 22. December 1785. S. oben §. 44.

r) S. jedoch Nielsen a. a. O. §. 857.

s) I, 5, 7; I, 10, 1: „So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig außerhalb derer, welche Kauffmanschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen."

t) I, 5, 7 a. E. Vergl. überhaupt Heise und Cropp, juristische Abhandlungen Bd. I. Nr. X. S. 144 fgg.

Digitized by Google

ertheilten Rechten nicht zuwiderlaufen[a]), und werden alle von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Realverbindlichkeiten nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden Landrechten beurtheilt, soweit die besonderen Bauerrechte nicht zureichen[b]). Hiernach hat der Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst-, Pacht- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit Andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeiten zu übernehmen oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen[c]). In Erwägung dessen, daß der Bauer, als Ackersmann, in zweierlei ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen — des Bauerwirthes oder Pächters und des Dienstboten — sich befindet[d]), sind über die beiden diesen Verhältnissen zum Grunde liegenden Arten von Verträgen, den Pacht- und Dienstcontract, ausführlichere Bestimmungen in die Bauergesetze aufgenommen[e]).

Zur Gültigkeit einiger Verträge ist in Livland deren Eintragung in das Contracten- oder Hypothekenbuch erfor-

---

a) Livländ. Bauerverordnung von 1819 §. 53. Esthl. Bauergesetzbuch von 1816 §. 8, 9, 176. Ueber das Verbot von Verträgen, durch welche die persönliche Freiheit aufgegeben wird, s. oben §. 52. Der esthländische Bauer darf, so lange er noch landpflichtig ist (s. oben §. 70), keine dem entgegenstehende Verträge abschließen (esthl. BGB. §. 586).

b) Livländ. BB. §. 445. Esthländ. BGB. §. 177.

c) Livländ. BB. §. 446. Esthländ. BGB. §. 178.

d) Vergl. oben §. 68.

e) Livländ. BB. §. 447. Esthländ. BGB. §. 179.

Digitized by Google

derlich, welches bei jedem Kirchspielsgerichte geführt wird, welcher Eintragung die Beprüfung des Vertrages durch die Behörde in Beziehung auf die Gesetzlichkeit des Inhalts vorausgehen muß[f]). Im Uebrigen können der Regel nach alle Verträge sowohl mündlich, als schriftlich abgeschlossen werden[g]). Von der Erlegung von Poschlinen sind in Liv- und Esthland die Bauern ebensowohl befreit, als von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei schriftlicher Abfassung der Verträge[h]).

Verträge, welche mit Unmündigen, verheiratheten Weibern und unabgetheilten Kindern, ohne Wissen und Einwilligung der Vormünder, Ehemänner und Eltern abgeschlossen sind, werden in der livländischen Bauerverordnung für ungültig erklärt[i]).

§. 226. (220.)

II. Von dem Pachtcontract[a]): 1) Form des Pachtcontractes.

Der liv- und esthländische Bauer ist berechtigt, ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück einem Andern, wes Standes

---

f) Livl. BV. §. 170 P. 5. §. 480, 481. Ergänz. Bestimmungen v. J. 1845 §. 61. S. auch unten §. 226.

g) Vergl. livländ. BV. §. 480. Esthländ. BGB. §. 195.

h) Livländ. BV. §. 52. Ergänz. Bestimm. §. 3 Anm. 1. Esthländ. BGB. Einl. §. X und XI. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. 1 P. 1 und 3. In dem Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 357 ist der Befreiung der esthländischen Bauern von den Krepostposchlinen nicht gedacht. S. oben §. 70 und 126 und überhaupt E. Wegener, das russische Stempelpapier S. 113 fgg., besonders Anm. 31—33 und 36.

i) Livländ. BV. §. 580 und 581.

a) In den Pachtverhältnissen der livländischen Bauern sind in neuerer Zeit mehrere, nicht unwesentliche Veränderungen vorgegangen. In Veranlassung dessen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Pacht von Seiten der Bauern auch nach dem J. 1819 durch Frohnen und Naturalzinsen ent-

Digitized by Google

er sei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie, mit Ausnahme von Krons- und adeligen Landgütern [b]), Grundstücke jeder Art in Pacht zu nehmen [c]). Nur darf in Livland die Pacht von Grundstücken, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht über die Dauer von funfzig Jahren hinaus sich erstrecken [d]). Der Pachtvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle ist in Livland eine Abschrift desselben bei dem Kirchspielsgerichte beizubringen, im letzteren aber ein Protocoll über die Abmachung aufzunehmen, Beides zum Behuf der Eintragung in das Contractenbuch, ohne welche kein Pachtcontract von verbindender Kraft ist. Die Eintragung

---

richtet zu werden pflegte, wurden durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des livländischen Landtages vom J. 1842 die Bestimmungen der alten Bauerverordnung vom J. 1804 nebst deren Zusätzen von 1809 (s. oben §. 22 Anm. a) über Frohnleistungen wieder vollständig ins Leben gerufen und in einigen Beziehungen ergänzt. Allein schon zwei Jahre später wurde durch die gleichfalls auf einem Landtage beschlossenen, am 23. Jan. 1845 Allerhöchst bestätigten sog. ergänzenden Bestimmungen zur livländ. Bauerverordnung von 1819 ein neuer Zustand der Dinge angeordnet. Es wurden nämlich durch diese ergänzenden Bestimmungen neue Regeln über Frohnpachtcontracte, über Pachtcontracte auf Geld oder Naturalien, so wie über Erbpachtverträge festgestellt, welche zwar die Grundlage des zur Zeit geltenden Rechts bilden, allein auch schon einer völligen Reform entgegensehen, welche gerade gegenwärtig (im Winter von 1846 auf 1847) vorbereitet wird. Unter solchen Umständen erscheint es keineswegs angemessen, die nur transitorischen Bestimmungen vom 23. Jan. 1845 in das System des heutigen Rechts aufzunehmen, und wird hier daher der Darstellung des Pachtvertrages noch die Gesetzgebung vom J. 1819 zum Grunde gelegt.

b) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 1. Juni (S. U. v. 28. Juni) 1845. S. oben §. 219.

c) Livländ. BB. §. 479. Esthländ. BGB. §. 194.

d) Livl. BB. §. 479.

Digitized by Google

darf jedoch nicht eher geschehen, als bis vom Richter beprüft worden ist, ob der Vertrag mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt[e]), welche letztere daher den Pächtern jedesmal vorgelesen und gehörig erklärt werden müssen, und daß solches geschehen, muß ausdrücklich verschrieben werden[f]). — In Esthland wird der mündliche Pachtvertrag vor versammeltem Gericht in Gegenwart dreier Zeugen abgeschlossen und darüber ein Protocoll aufgenommen[g]); der schriftliche Contract ist bei dem competenten Gericht vorzuzeigen, und in jenem, wie in diesem Falle wird der Contract, nachdem beprüft worden, ob er alle gesetzlichen Erfordernisse habe, gerichtlich bestätigt. Ohnedies hat der Contract keine bindende Kraft[h]) und ist nicht klagbar[i]). — Ein Pachtcontract darf nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist: a) der Gegenstand, welcher dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen in Gegenwart zweier, in Esthland dreier untadelhafter Zeugen (in Esthland aus der Classe der Gebietsältesten, Vorsteher oder Bevollmächtigten) in Augenschein genommen haben muß; b) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf; c) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch in Livland jedesmal mit dem Georgentage, als dem Schluß des öconomischen Jahres (§. 219), ablaufen muß; d) der Zustand des Grundstücks und des Inventariums, damit beide, nach Ablauf der Pachtjahre, in derselben Güte und Anzahl, nach wel-

e) Livländ. BB. §. 480, 481. Vergl. auch das. §. 170 P. 5.

f) Das. §. 496 P. 4.

g) Esthländ. BGB. §. 195.

h) Das. §. 196.

i) Das. §. 197.

Digitized by Google

cher sie empfangen worden, wieder abgegeben werden; e) die Art, das Maaß und die Zeit der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindlich macht [k]), wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen; f) ob bei der Uebernahme der Pacht von dem Pächter Caution gestellt wird, welcher Art und von welchem Betrage; g) in Livland auch noch, ob der Verpächter oder ob der Pächter während der Dauer des Pachtcontracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe [l]).

Endlich verlangt das livländische Bauerrecht, daß bei Verpachtungen publiker Grundstücke die Genehmigung des Domänenhofes, so wie bei Verpachtungen, welche Arendatoren privater Güter über dazu gehörige Grundstücke, oder Prediger über Pastoratsländereien abschließen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder der Kirchspielseingepfarrten erfolgt sei, desgleichen, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen wird, daß deren Curator davon Kenntniß nehme [m]).

§. 227. (221.)

2) Rechte und Pflichten des Pächters.

Ist in dem Pachtcontracte selbst nichts genauer bestimmt, so muß nach livländischem Bauerrecht [a]), der Pächter 1) alle öffent-

k) Vergl. oben Anm. a.

l) Livländ. BV. §. 482, 483. Esthländ. BGB. §. 198. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 213.

m) Livländ. BV. §. 481. v. Madai a. a. O. S. 154.

a) Das esthländische Bauerrecht enthält über die Verhältnisse aus dem Pachtvertrage keine so ausführlichen Bestimmungen, als das livländische. Wo jenes etwas Uebereinstimmendes oder Abweichendes festsetzt, ist dies in den Anmerkungen stets angegeben worden.

Digitized by Google

lichen Leistungen und Abgaben, welche, nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstücke obliegen, für sich selbst, so wie für seine Familie und sein Dienstvolk, erfüllen und bezahlen [b]). 2) Der Pächter kann nicht gezwungen werden, das gepachtete Grundstück vor Ablauf des Pachtcontracts abzugeben, wenn das Gut, zu welchem das Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat oder Geschenk in andere Hände übergehen sollte [c]). 3) Dagegen hat aber auch der Pächter nicht das Recht, vor Ablauf der Pachtzeit die Pachtstelle, wenn sie an einen andern Eigenthümer übergeht, aufzusagen, viel weniger sie zu verlassen [d]). 4) Der Pächter muß sich mit dem Ertrage der Aecker, Gärten und Wiesen, so wie mit dem eigenen Gebrauch der Weiden und des ihm etwa im Contracte angewiesenen Brennholzes begnügen, und daher, ohne des Verpächters besondere Bewilligung, weder Rödung schlagen, noch mehr als dreimalige Nutzung von der geschlagenen Rödung nehmen, dazu nur den 24sten Theil des Buschlandes jährlich anwenden, kein Küttis, als nur von Strauch, machen, noch Bauholz fällen, noch Bienenstöcke in die Bäume hauen, noch sich sonst einen Mißbrauch mit dem Walde erlauben; keinem Andern Land oder sonstige Nutzung in den von ihm besessenen Gränzen einräumen, nicht Torf stechen, Kalksteine oder andere Fossilien graben, auch

---

b) Livländ. BB. §. 484 P. 1. In Esthland liegt, wenn nicht etwas Anderes im Contract bestimmt worden, die Leistung der auf dem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement oder sonst einen Dritten, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens ob. Esthländ. BGB. §. 10.

c) Livländ. BB. §. 484 P. 2. v. Madai's Obligationenrecht Lief. I. S. 134.

d) Livländ. BB. §. 484 P. 3. v. Madai a. a. O.

Digitized by Google

keine Rittergutsberechtigungen, als Fischerei, Jagd, Mühlen, Schenkerei ꝛc. sich anmaßen[e]). 5) Er darf kein Holz, Langstroh oder Futter verkaufen[f]). 6) Er muß die Pachtstelle immer in gutem Zustande erhalten, die Felder wohl bearbeitet, die Heuschläge gereinigt, die Zäune und Gebäude in gutem, brauchbarem Zustande, und vorhandene Gärten wohl conservirt[g]). 7) Wenn dem Pächter die Pachtstelle aufgesagt worden, muß er am 1sten Februar vor Ablauf des Pachtjahres die Hälfte der Wohnung und der öconomischen Gebäude räumen[h]). 8) Ohne Einwilligung des Verpächters darf der Pächter die Pachtstelle einem Dritten weder weiter verpachten, noch zur Disposition abgeben[i]). 9) Wegen unbestrittener oder von dem Kirchspielsgerichte provisorisch zuerkannter Forderungen des Pächters an den Verpächter aus dem Pachtcontracte ist jener befugt, bis zu erfolgter Befriedigung oder genügender Bürgschaftleistung, die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern[k]). 10) Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der Pächter, auch nach Ablauf des Vertrages, mit gesetzlichen Renten bezahlen[l]).

---

e) Das. P. 4. Vergl. oben §. 86 und 87.

f) Livländ. BV. a. a. O. P. 5.

g) Das. P. 6. Vergl. auch §. 33.

h) Livländ. BV. §. 484 P. 7.

i) Das. §. 485. Damit stimmt hinsichtlich der Wiederverpachtung auch das esthländ. BGB. §. 200 überein. Vergl. v. Madai a. a. O. S. 145 u. 153.

k) Livländ. BV. §. 495. Ueber instimmend ist das esthländ. BGB. §. 208.

l) Livländ. BV. §. 494. Das esthländ. BGB. §. 207 bestimmt, daß ein Pächter, welcher seine Obliegenheiten nicht erfüllt hat, nach Ablauf der Pachtjahre, wenn er keine Bürgschaft bestellen kann, als Dienstbote seine Schuld abarbeiten müsse.

Digitized by Google

§. 228. (222.)

3) Rechte und Pflichten des Verpächters.

Der Verpächter darf nach livländischem Bauerrecht 1) den Pächter auf keine Weise in der contractmäßigen Benutzung der Pachtstelle stören, sondern er muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen[a]). 2) Der Verpächter muß dem Pächter die auf die Erhaltung der Pachtstelle verwendeten nothwendigen Kosten, desgleichen die erweislichen Auslagen zu den mit seiner Genehmigung unternommenen Verbesserungen derselben so weit erstatten, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutzbare Werth des Grundstücks erhöht zu sein befunden wird, jedoch nicht über den Betrag einjähriger Pachtleistungen[b]). 3) Die Baumaterialien zu den nothwendigen Neubauten und Hauptreparaturen muß der Verpächter dem Pächter unentgeltlich verabfolgen; für Dachstroh aber hat der Pächter selbst zu sorgen[c]). 4) Der Verpächter muß, ohne daß der Pächter ihm darin hinderlich sein darf, alle drei Jahre wenigstens eine Besichtigung anstellen, ob der Pächter contractmäßig wirthschafte[d]). 5) Wenn der Verpächter sich im Pachtvertrage eine Conventionalpön für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Jahreszinsen, d. i. 6 Procent von dem Pachtschilling oder der Schuld nicht übersteigen[e]).

---

a) Livländ. BB. §. 484 P. 9.
b) Daf. §. 479 und 484 P. 10.
c) Daf. §. 484 P. 11.
d) Daf. P. 8 und 12.
e) Daf. §. 490.

Digitized by Google

Sowohl für Liv- als Esthland gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution geleistet, so ist selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, welche vom Pächter noch nicht als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr, der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich jedoch in der Folge die Unrechtmäßigkeit jener Forderungen, so ist der Verpächter nicht bloß zum Schadensersatz, sondern auch zur Erlegung einer Geldstrafe verbunden[f]). 2) Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten von ihm zu besorgen, so ist, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Befinden der Umstände, auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der Deteriorationen, oder auf unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages zu erkennen[g]). In Livland darf nur Jenes geschehen, wenn genügende Caution geleistet war, Dieses, wenn die Caution zur Vergütung der Deteriorationen und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht hinreicht[h]). 3) Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effecten bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten zu verweigern[i]). 4) Wegen des

f) Livländ. BV. §. 487. Esthländ. BGB. §. 202. Die Geldstrafe fällt in Livland der Gebietslade, in Esthland den Gemeindearmen anheim (ebendas.). Forderungen aus dem Pachtvertrage, denen vom Gegentheil nicht widersprochen wird, sind, als liquid, auf Verlangen des Klägers sofort executivisch beizutreiben. Livländ. BV. §. 486; vergl. auch das. §. 130. Esthländ. BGB. §. 201.

g) Livländ. BV. §. 489. Esthländ. BGB. §. 203.

h) Livländ. BV. a. a. O. Ueberhaupt kann der Pächter, der sich weigert, übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, nur durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Das. §. 488.

i) Livländ. BV. §. 493. Esthländ. BGB. §. 206. v. Madai's Obligationenrecht S. 188, 196.

Digitized by Google

Pachtzinses des letzten Jahres und der Deteriorationen der Pachtstelle genießt in Livland der Gutsherr[k]) bei einem Concurse über das Vermögen des Pächters das Separationsrecht, so daß diese Forderungen nicht in den Concurs gezogen werden dürfen[l]) Hinsichtlich des Gesindeinventars gilt der Gutsherr als Vindicant[m]). In Esthland ist der Grundherr oder Verpächter wegen aller aus dem Pachtvertrage entstehenden Forderungen erster Privatgläubiger des Pächters[n]); das Inventar kann er als Vindicant in Anspruch nehmen[o]).

§. 229. (223.)

4) Aufhebung des Pachtvertrages.

Der Pachtcontract wird

1) durch den Ablauf der Pachtzeit an sich nicht aufgehoben. Vielmehr sind die Contrahenten gegenseitig verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre geschlossen war, neun Monate vor dessen Ablauf sich über dessen fernere Dauer zu erklären. Bleibt die Kündigung aus, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend in Livland auf drei, in Esthland auf ein Jahr unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei. War derselbe nur auf ein Jahr geschlossen, so kann die gegenseitige Erklärung in Livland sechs, in Esthland drei Monate vorher erfolgen, die

---

k) Daß gerade dieser Ausdruck in der BV. gebraucht ist, macht es zweifelhaft, in wiefern jeder andere Grundeigenthümer oder Verpächter dasselbe Recht hat.

l) Livländ. BV. §. 315 P. 2.

m) Das. P. 1.

n) Esthländ. BGB. §. 209 und 551.

o) Das. §. 550.

Digitized by Google

stillschweigende Verlängerung ist dann nur auf ein Jahr anzunehmen[a]).

2) Vor Ablauf der Pachtzeit kann der Pachtcontract aufgehoben werden: a) durch den Tod des Pächters; jedoch erst mit nächstem Ablauf des ökonomischen Jahres, und wenn nicht ausdrücklich verabredet ist, daß der Vertrag auf des Pächters Erben übergehen soll[b]). Im letzteren Falle steht in Livland dem Pächter frei, die Pachtstelle, wem von seinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber keines der Kinder der Wirthschaft vorzustehen vermöchte, oder dem Verpächter anstünde, so muß die Pachtstelle, bis zur Volljährigkeit der Kinder, der Wittwe des Pächters, wenn sie noch rüstig ist, allenfalls mit ihrem zweiten Ehemanne, gelassen werden[c]). b) Von der Aufhebung des Pachtcontracts wegen Deteriorationen[d]), desgleichen c) wegen einer Sublocation[e]) ist bereits früher die Rede gewesen[f]).

3) Wenn der Grundherr oder Verpächter genöthigt ist, sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, und formeller Concurs über dasselbe eröffnet wird, so haben nach livländischem Bauer-

---

a) Livländ. BB. §. 491. Esthländ. BGB. §. 204. v. Madai Obligationenrecht S. 60 fgg., 65 fgg. Das esthländische Regierungspublicat vom 6. April 1839 ordnet noch bestimmtere Kündigungsfristen an, nämlich für Pachtverträge von einem bis zu drei Jahren die Zeit vom 20. Januar bis zum 2. Februar, für mehr als dreijährige aber die Zeit vom 12. bis zum 25. Juli. Kündigungen, welche vor oder nach diesen Terminen verlautbart werden, haben für keinen der Contrahenten bindende Kraft.

b) Livländ. BB. §. 492. Esthländ. BGB. §. 205. v. Madai a. a. O. S. 130, 133 fgg.

c) Livländ. BB. a. a. O.

d) Das. 489. Esthländ. BGB. §. 203.

e) Livländ. BB. §. 485.

f) S. oben §. 227 Nr. 8 und §. 228 Nr. 11, 1.

Digitized by Google

recht die Gläubiger die Befugniß, nach vorgängiger neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtcontracte, auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist, mit dem Anfange des nächsten ökonomischen Jahres zu heben. Haben jedoch die Creditoren innerhalb zwei Jahren seit der Eröffnung des Concurses die früher abgeschlossenen Contracte nicht gekündigt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der stipulirten Pachtzeit in voller Kraft. Neue Pachtcontracte, welche die Gläubiger oder deren Bevollmächtigter an Stelle der aufgekündigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gültig bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, in welchem das gemeinschuldnerische Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht worden. Solche Pächter, welche wegen ihrer Pachtstellen auf die in dem Wackenbuche bestimmten Leistungen, oder, falls die Pacht auf Geld und Naturalien geschlossen worden, zu drei Rubel Silbermünze für jeden Thaler Land, oder deren Werth in Naturalien, contrahirt haben, dürfen bis zum Ablauf der Pachtjahre im Besitze nicht gestört werden[g]). Der livländischen Creditsocietät stehen rücksichtlich derjenigen Güter, auf welche sie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pächter im Falle verhängter Sequestration (§. 175) gleiche Rechte mit den Concursmassen zu[h]).

§. 230. (224.)

III. Von dem Dienstcontracte. 1) Erfordernisse und Form.

Der liv- und esthländische Bauer ist befugt, mit einem Jeden, wes Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen[a]). Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, kön-

g) Livländ. BB. §. 496.
h) Das. §. 497.
a) Livländ. BB. §. 448. Esthländ. BGB. §. 180 und 181.

Digitized by Google

nen jedoch nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung sich als Dienstboten verdingen; der Widerspruch der dazu berechtigten Personen macht den Dienstcontract ungültig [b]).

In Beziehung auf die Form kann der Dienstcontract schriftlich oder mündlich, in letzterem Falle in Gegenwart zweier Zeugen, in Livland auch durch Auszahlung und Entgegennahme eines Handgeldes vollzogen werden. Aber auch in Ermangelung dieser Form giebt das gerichtliche Geständniß des Beklagten dem Vertrage seine Kraft [c]). Bei der Abschließung des Vertrages müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt, und, sofern der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt, die Namen beider in das Buch des Kirchspielsmäklers desjenigen Kirchspiels, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden [d]). Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohne abgezogen, und keiner von beiden Theilen kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden [e]).

---

b) Livländ. BB. §. 449 — 451.

c) Daf. §. 453. Esthländ. BGB. §. 182.

d) Livländ. BB. §. 454; vergl. auch §. 522. Esthländ. BGB. §. 181, 182, 306.

e) Livländ. BB. §. 455.

Digitized by Google

§. 231. (225.)

2) Antretung des Dienstes.

Die vertragsmäßige Antrittszeit des Dienstes muß nach livländischem Bauerrecht[a]) von beiden Theilen genau beobachtet werden. Bleibt der Dienstbote ohne rechtmäßige Ursache aus, so muß er die durch sein Aufsuchen verursachten Kosten, nebst der Versäumniß, vergüten, oder zahlt, wenn der Dienstherr ihn nicht behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silbermünze in die Gebietslade der Gemeinde, oder arbeitet den Betrag ab. Beweist er aber, daß er ohne seine Schuld ausgeblieben, so muß sich der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes begnügen. — Der Dienstherr, der den zu rechter Zeit sich meldenden Dienstboten nicht annehmen will, muß denselben schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre[b]). Jedoch kann der Dienstherr vom Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen[c]), in welchem Falle er auch das gegebene Handgeld zurückfordern kann[d]). Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet auch derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Herrschaften zugleich sich verdingt; und es behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen[e]). Wer eines Anderen Dienstboten zu sich

---

a) Das esthländische Bauerrecht enthält hierüber gar keine Bestimmungen.

b) Livländ. BB. §. 456.

c) S. unten §. 233.

d) Livländ. BB. §. 458.

e) Das. §. 457.

lockt, unterliegt auf erhobne Klage einer Polizei- oder Geldstrafe [f]).

§. 232. (226.)

3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage.

Der Dienstbote muß nöthigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet oder verdungen hat, verrichten [a]); nach esthländischem Recht ist er, sofern nicht ausdrücklich etwas Besonderes verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen, und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden [b]). Er soll sich überhaupt treu, fleißig, friedfertig, bescheiden, aufmerksam und gehorsam betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienste, zu verhüten suchen; ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen [c]). Den dem Dienstherrn vorsätzlich oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zugefügten Schaden muß er durch Kürzung des Lohns, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung nach Ablauf der Dienstzeit ersetzen [d]). — Die Dienstherrschaft ist verbunden, den Dienstboten zur Abwartung des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten [e])

---

f) Das. §. 459.

a) Livländ. BB. §. 448, 460.

b) Esthländ. BGB. §. 180, 184.

c) Livländ. BB. §. 460.

d) Das. §. 461.

e) Das. §. 463.

Digitized by Google

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab[f]). In Livland wird im Zweifel angenommen, daß der Dienstherr, außer dem bedungenen Lohn, noch besonders die Entrichtung aller vom Dienstboten zu leistenden Kronsabgaben übernommen habe[g]). Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann nach livländischem Recht der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen Andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, darf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pflege fehlen lassen[h]). Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, und muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter, gesunder Kost versehen[i]). Im Concurse genießt der rückständige Dienstlohn des letzten Jahres ein vorzügliches Recht[k]).

Dem Dienstherrn steht gegen den Dienstboten, welcher seine Pflichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu. Das Maaß derselben bestimmt das livländische Recht für den Bauerwirth als Dienstherrn auf höchstens sechs Stockschläge[l]). Gutsherrn dagegen dürfen ihre Dienstboten, wenn sie die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kin-

f) Das. §. 462. Esthländ. BGB. §. 182.
g) Livländ. Gouvernements-Regierungspatent v. 28. April 1822.
h) Livländ. BB. §. 462.
i) Das. §. 466. Esthländ. BGB. §. 187.
k) Livländ. BB. §. 315 P. 3. Esthländ. BGB. §. 551.
l) Livländ. BB. §. 476.

Digitized by Google

derruthenſtreichen beſtrafen[m]). Wenn die Hauszucht fruchtlos iſt, wird der Dienſtbote an die competente Behörde zur Beſtrafung geſchickt[n]). Das eſthländiſche Recht beſtimmt das Maaß der Hauszucht ohne Unterſchied auf ein bis funfzehn Stockſchläge, und beim weiblichen Geſchlecht, bei unmündigen und ſchwächlichen Perſonen auf dreißig Ruthenſtreiche. Wer durch zwei- bis dreimalige Hauszucht nicht gebeſſert iſt, ſoll der competenten Polizeibehörde zur geſetzlichen Ahndung abgegeben werden[o]). Mißbrauch bei Ausübung der Hauszucht wird nach Befinden der Umſtände mit einer Geldbuße von $1\frac{1}{2}$ bis 15 Rbl. S. M., und eine wiederholte Uebertretung mit noch höherer Geldſtrafe, zum Beſten der Gebietslade der Gemeinde des Klägers, geahndet. Gehört der Dienſtherr zum eſthländiſchen Adel, ſo wird die Geldbuße zum Beſten der Armen der Gutsgemeinde entrichtet[p]). In Livland iſt die Strafe für den Mißbrauch der Hauszucht nicht genauer beſtimmt[q]).

§. 233. (227.)

4) Aufhebung des Dienſtvertrages.

Der Dienſtvertrag wird

1) durch den Ablauf der verabredeten Dienſtzeit an ſich nicht aufgehoben. Im Gegentheil wird er, wenn keine Kündigung von einem von beiden Theilen erfolgt, als ſtillſchweigend erneuert angeſehen, und zwar auf ein Jahr, falls der bisherige ſo lange

---

m) Daſ. §. 151.
n) Daſ. §. 477.
o) Eſthländ. BGB. §. 190.
p) Daſ. §. 191.
q) Vergl. livländ. BB. §. 151 fgg.

Digitized by Google

oder längere Zeit gedauert hatte, bei kürzerer Dauer desſelben, auf deren Belauf. Die Kündigung muß gegenſeitig, in Livland bei jähriger Dienſtzeit zwei Monat vor deren Ablauf, bei monatlicher zwei Wochen vorher erfolgen, für Eſthland iſt (wohl in Vorausſetzung jähriger Dienſtzeit) der Termin der Kündigung auf drei Monat vor Ablauf der Dienſtzeit feſtgeſetzt[a]).

2) Auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienſtzeit kann nach livländiſchem Recht der Dienſtbote ſeine Herrſchaft verlaſſen, wegen Mißhandlung und übermäßiger Härte, böſer Zumuthung von Seiten der Herrſchaft oder der Hausgenoſſen, verweigerten Unterhalts, Reiſe der Herrſchaft in ferne fremde Länder und eigener ſchwerer Krankheit. Nur muß in allen dieſen Fällen der Dienſtbote ſeinen Abgang ſogleich dem Gemeindegerichte anzeigen und die Urſache erweiſen[b]). Bricht der Dienſtherr den Vertrag durch Mißbrauch ſeiner Gewalt, Vorenthaltung des Lohns, ſchlechte Koſt und dergl., ſo darf der Dienſtbote nach liv- und eſthländiſchem Recht auf Vernichtung des Dienſtvertrages klagen[c]).

3) Zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber nur nach vorausgegangener zweimonatlicher oder reſp. zweiwöchentlicher Kündigung, darf nach livländiſchem Recht der Dienſtbote ſeine Herrſchaft verlaſſen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beſchimpfung durch die Schuld der Herrſchaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirth-

a) Livländ. BV. §. 464. Eſthländ. BGB. §. 185. v. Madai, Obligationenrecht S. 61. Nach dem eſthländiſchen Regierungspublicat vom 6. April 1839 ſollen Dienſtcontracte nur in der Zeit vom 20. Januar bis zum 2. Februar gekündigt werden dürfen.

b) Livländ. BV. §. 467.

c) Daſ. §. 466. Eſthländ. BGB. §. 187.

Digitized by Google

ſchaft, und bei weiblichen Dienſtboten wegen Verheirathung[d]). Der männliche Dienſtbote dagegen iſt ungeachtet einer etwanigen Ehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienſtjahres ſeine Herrſchaft nicht zu verlaſſen, es ſei denn, daß dieſe in den früheren Abzug willigte, oder durch einen Stellvertreter entſchädigt würde[e]). Nach eſthländiſchem Recht werden weibliche Dienſtboten, wenn ſie während der Dienſtzeit ſich verehelichen, nur in ſo weit von ihren Verbindlichkeiten entbunden, als ſie mit Schluß des laufenden öconomiſchen Jahres ihre Dienſtverhältniſſe verlaſſen dürfen[f]).

4) Als gültige Urſachen, wegen welcher die Dienſtherrſchaften den Dienſtboten mit Zurückbehaltung des Lohns vor der ſtipulirten Dienſtzeit entlaſſen kann, führt das livländiſche Bauerrecht auf: beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit des Dienſtboten; böſe Beiſpiele, die er den Kindern der Dienſtherrſchaft oder den übrigen Hausgenoſſen giebt; Veruntreuung, vorſätzliche Verſäumung des Dienſtes, böswillig zugefügten Schaden, anſteckende, durch Lüderlichkeit entſtandene Krankheit, nächtliches Ausbleiben, unverbeſſerliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausſchweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienſte; beleidigende Reden und Handlungen, Aufhetzung in der Familie, Borgen auf der Herrſchaft Namen; wiederholte Unvorſichtigkeit mit Feuer; Zankſucht; außereheliche Schwangerſchaft. Wenn Veränderung in den häuslichen Umſtänden der Dienſtherrſchaft die Entlaſſung des Dienſtboten nothwendig macht, ſo muß Letzterem der volle Lohn, wiewohl ohne Berech-

d) Livländ. BV. §. 467. Livländ. Gouvernements-Regierungs-Patent vom 4. December 1823 und vom 18. Februar 1831.

e) Livländ. BV. §. 356. Regierungspatent v. 4. December 1823.

f) Eſthländ. BGB. §. 193.

Digitized by Google

nung der etwa verabredeten Koſt und Kleidung, ausgekehrt werden[g]). Das eſthländiſche Bauerrecht führt kürzer als Entlaſſungsgründe auf: Ungehorſam und Nachläſſigkeit im Dienſte, ſchlechten Lebenswandel, Unfähigkeit zum übernommenen Dienſte und abſichtlich zugefügten Schaden[h]).

5) Verläßt ein Dienſtbote die Herrſchaft vor Ablauf der Dienſtzeit ohne rechtmäßige Urſache, oder, wenn eine ſolche vorhanden iſt, ohne dieſelbe dem Gericht anzuzeigen und deſſen Entſcheidung abzuwarten, ſo zahlt er nach livländiſchem Recht das Handgeld zurück, und dazu, ſo viel ihm an Lohn verſprochen worden, ſofern ihn der Dienſtherr wiedernehmen will[i]). Verſtößt dagegen der Dienſtherr ohne Urſach den Dienſtboten, ſo iſt er zur Zahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abſchiedspaſſes verpflichtet, der Dienſtbote aber befugt, ſich anderweitig zu verdingen[k]). Nach eſthländiſchem Recht iſt im letzteren Falle der Dienſtherr gehalten, dem Dienſtboten, außer dem bereits verdienten Lohn, nebſt Koſt und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn nebſt Koſt und Kleidung oder deren Werth in Gelde zu entrichten[l]).

6) Wenn der Dienſtherr ſtirbt, ſo ſteht es deſſen Erben frei, den von ihrem Erblaſſer eingegangenen Vertrag fortdauern zu laſſen, oder aufzuheben; im letzteren Falle jedoch müſſen ſie, nach livländiſchem Recht, dem Dienſtboten ſeinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit, nach

g) Livländ. BB. §. 468.
h) Eſthländ. BGB. §. 188.
i) Livländ. BB. §. 465. Vergl. das eſthländ. BGB. §. 186.
k) Livländ. BB. §. 469.
l) Eſthländ. BGB. §. 189.

Digitized by Google

eſthländiſchem Recht aber außer dem bereits verdienten noch einen Monatslohn bezahlen[m]).

§. 234. (228.)

5) Folgen der Aufhebung des Dienſtvertrages.

Das livländiſche Bauerrecht verpflichtet den abziehenden Dienſtboten, alle ihm anvertraut geweſene Sachen richtig abzuliefern, und das etwa Fehlende durch Abzug vom Lohn oder verhältnißmäßige Dienſtleiſtung zu erſetzen). Dagegen iſt der Dienſtherr, falls er kein Bauerwirth iſt, verpflichtet, dem Dienſtboten beim Abzuge einen ſchriftlichen Abſchied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über ſeine Dienſte zu ertheilen[b]). Wer einem Dienſtboten, der ſich grober Laſter oder Veruntreuungen ſchuldig gemacht, das Gegentheil wider beſſeres Wiſſen bezeugt, muß für allen einem Dritten daraus entſtehenden Schaden aufkommen; jedoch darf dieſer Schadenserſatz nicht die Summe von 100 Rubel Silbermünze überſteigen[c]). Verweigert der Dienſtherr unrechtfertiger Weiſe den ſchriftlichen Abſchied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem Abſchied dem Dienſtboten ungegründete Anſchuldigungen zur Laſt, welche er, auf erhobene Klage, nicht wahr zu machen vermag, ſo fertigt das competente Kirchſpielsgericht dem Dienſtboten das Atteſtat aus[d]). Dienſtboten der Bauerwirthe oder Pächter erhalten, wenn ſie die Gemeinde verlaſſen, vom Gemeindegericht ein Atteſtat über ihren

---

m) Livländ. BR. §. 478. Eſthländ. BGB. §. 192.
a) Livländ. BR. §. 470.
b) Daſ. §. 472.
c) Daſ. §. 474.
d) Daſ. §. 473.

Digitized by Google

Lebenswandel[e]). Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner, oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, die Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen[f]).

§. 235. (229.)

IV. Anderweite Verträge der Bauern.

Ueber die übrigen einzelnen Verträge kommen in den Bauerrechten nur wenige zerstreute Bestimmungen vor, welche überdies theils bereits angeführt sind[a]), theils noch später anzugeben sein werden[b]). Das Meiste von dem Uebrigen gränzt an das Gebiet des Polizeirechts; und nur Folgendes ist hier besonderer Erwähnung werth:

1) Aus einer seuchhaften Gegend soll Niemand Pferde oder Vieh kaufen und verkaufen. Ist dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh fällt, zur Erstattung des Kaufgeldes verpflichtet[c]). — Von Soldaten dürfen keine Montirungsstücke und andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen gekauft wer-

---

e) Livländ. BB. § 475.

f) Das. §. 471.

a) S. z. B. von dem Kauf- und anderen Veräußerungsverträgen über Bauergüter oben §. 125 fg.; von dem Kauf fehlerhafter Sachen §. 218; von dem Pfandcontract §. 147, 154, 166 ꝛc. Ueber gerichtliche Vollmachten vergl. die livländische BB. §. 210, 216, 217, 265 und das esthländische BGB. §. 405.

b) In das Familienrecht gehören die mancherlei Beschränkungen der Ehefrauen und Haussöhne bei einzelnen Verträgen. Vergl. livländ. BB. §. 580—582, und oben §. 225 a. E.

c) Livländ. BB. §. 524. Esthländ. BGB. §. 321, 322.

Digitized by Google

den [d]). — Von Bauern dürfen in Livland keinerlei Art Feldfrüchte auf dem Halm gekauft werden. Der Käufer, der der Uebertretung dieses Verbots überführt wird, verliert das eingezahlte Handgeld ohne Ersatz [e]).

2) Schenkungen unter Lebenden dürfen nicht das ganze Vermögen des Schenkenden, sondern nur einen Theil desselben betreffen [f]). Das esthländische Bauerrecht bestimmt genauer, daß die Schenkung nicht den vierten Theil des Vermögens übersteigen darf [g]). Das livländische erkennt überdies keine Schenkung für gültig, sobald sie mehr als funfzig Rubel Bco. Ass. beträgt, und nicht gerichtlich verschrieben worden ist [h]). — Bei Gelddarlehnen darf sich der Gläubiger keine Geschenke ausbedingen, indem ein solches Geschäft als wucherlich betrachtet wird [i]).

---

d) Livländ. BV. §. 582.

e) Livländ. BV. §. 439.

i) Ergänzende Bestimmungen zur livl. BV. v. J. 1845 §. 64.

g) Esthländ. BGB. §. 172. Diese Beschränkung scheint ihren Grund zu haben in den Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts über den Pflichttheil der Notherben, indem nach §. 162 des BGB. auch auf den Todesfall, wenn Kinder vorhanden sind, nur über ein Viertel des Nachlasses verfügt werden darf. S. unt. §. 443. Demnach dürfte auch für Livland, wo der Betrag, bis zu welchem sich eine Schenkung unter Lebenden erstrecken darf, nicht genauer bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Beschränkung nach Analogie der Bestimmungen über den Pflichttheil zu beurtheilen ist. Gerechtfertigt wird diese Annahme auch dadurch, daß die Lehre von der Schenkung unter Lebenden, in Verbindung mit der von der donatio mortis causa, in beiden Bauerverordnungen in den Abschnitt, welcher vom Erbrechte handelt, gestellt ist.

h) Livländ. BV. §. 440.

i) Das. §. 578.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

§. 236. (230.)

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien.

Wie in den deutschen Rechten des Mittelalters überhaupt, so wurden auch in dem älteren liv- und esthländischen Rechte alle Verletzungen der Rechte von Privatpersonen ohne Unterschied privatrechtlich behandelt, und der eigenen Rache des Verletzten oder seiner Angehörigen durch Privatfehde überlassen, neben welcher jedoch gleichzeitig die Privatbuße, als Aufhebungsmittel der Fehde oder als Surrogat derselben vorkommt, und später immer allgemeiner wird[a]). Dieses Fehde- und Bußensystem ist indeß schon längst antiquirt[b]) durch das System der öffentlichen Strafen, und ebenso unpractisch, als die Lehre des römischen Rechts von Pönalklagen, von deren Anwendung in Liv- und Esthland sich gar keine Spur findet. Das einzige Verbrechen, welches noch im heutigen Recht als Privatdelict erscheint, hinsichtlich dessen, der Regel nach, nur auf die Klage des Verletzten verfahren wird, ist die Injurie. In allen übrigen Fällen beschränken sich die Privatforderungen aus Delicten bloß

a) S. überhaupt R. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts §. 21 fg., 78 fgg., 150.

b) Spuren finden sich übrigens noch bis in das 17. Jahrhundert hinein. Vergl. die Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1837 Nr. 21 Sp. 350 fgg.

Digitized by Google

auf den Ersatz des Schadens, zu welchem der Verbrecher, außer der ihn nothwendig treffenden öffentlichen Strafe, verpflichtet, und von welchem hier daher allein noch zu handeln ist[c]).

Hinsichtlich der Injurie ist hier noch zu bemerken, daß nach dem neueren Rechte[d]) dem Beleidigten, dessen Gatten, Eltern oder Vormündern, die Wahl zwischen einer Civil- und einer Criminalklage gegen den Injurianten zusteht[e]). Hat jener criminell geklagt, so kann er diese Klage fallen lassen und civiliter klagen, nicht aber umgekehrt[f]). Die Civilklage geht auf Entrichtung des Ehren- oder Sühnegeldes (безчестие), die peinliche auf eine Strafe, womit die Klage auf das Ehrengeld verbunden werden kann[g]). Beide Klagen erlöschen durch Verzeihung des Beleidig-

---

c) Einige pflegen hier auch noch insbesondere die Lehren von dem außerehelichen Beischlaf, desgleichen von dem Büchernachdruck abzuhandeln. Allein jene wird zweckmäßiger in Verbindung mit dem Familienrecht (§. 297 fgg.) erörtert werden können, und über den Büchernachdruck enthält das Provincialrecht keine besonderen Bestimmungen, sondern befolgt die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Beil. zum 147. Art. §. 271—279. 291—295, nebst den Fortsetzungen dazu.

d) Dies ist das Allerhöchste Manifest vom 21. April 1787 und das allgemeine russische Strafgesetzbuch vom 15. August 1845, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts als aufgehoben anzusehen sind.

e) Manifest vom 21. April 1787 §. 18. Forts. des Swod der Criminalgesetze (Bd. XV.) Art. 919 Anm. 1. Vergl. das Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 2016 Anm. War die Injurie von einem Geistlichen verschuldet, so darf nicht civiliter, sondern nur criminaliter geklagt werden. Forts. des Swod a. a. O. Anm. 2.

f) Man. v. J. 1787 §. 19 und 20. Forts. des Swod der Criminalgesetze a. a. O.

g) Forts. des Swod a. a. O. Anm. 1. Die Klage auf ein Sühne- oder Ehrengeld war in Esthland und Reval bis zur Promulgation des neuen Strafgesetzbuchs unpractisch, und ist auch gegenwärtig deren Anwendbarkeit mindestens zweifelhaft, weil das Strafgesetzbuch im Art. 2008 u. a. m.

Digitized by Google

ten[h]), durch Retorsion[i]) und durch Verjährung. Die Verjährungsfrist für die Criminalklage ist verschieden je nach den auf die verschiedenen Injurien gesetzten Strafen[k]). Die Civilklage wegen Verbalinjurien verjährt in einem Jahre, wegen Realinjurien in zwei Jahren[l]).

§. 237. (231.)

II. Schaden und Schadensersatz. 1) Landrecht.

Es gelten in der Lehre vom Schaden und dessen Ersatz, namentlich auch über dolus und culpa, im Ganzen die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts. Was die einheimischen Quellen der Provincialrechte darüber enthalten, stimmt größtentheils damit überein, und ist nur in wenigen Stücken abweichend. So finden wir namentlich im liv- und esthländischen Landrecht bei verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz wiederholt, daß jeder einem Dritten vorsätzlich, oder auch nur aus Fahrlässigkeit oder Versehen, zugefügte Schade dem Beschädigten von dem Autor er-

---

deshalb nur auf allgemeine, in Esthland an sich nicht geltende Civilgesetze verweist. In Livland dagegen sind die russischen Civilgesetze über das Ehrengeld practisch geworden.

h) Manifest vom 21. April 1787 §. 21. Forts. des Swod der Criminalgesetze Art. 919. War die Beleidigung durch einen Geistlichen geschehen, und zwar auf eine mit der Würde seines Standes unverträgliche Weise, so darf die Sache wegen Verzeihung von Seiten des Beleidigten nicht niedergeschlagen werden. Ebendas. Anm. 3.

i) Strafgesetzbuch Art. 2016 Anm.

k) Ebendas. Art. 163.

l) In dieser Beschränkung dürfte wohl auch noch gegenwärtig die Bestimmung des Manif. v. 21. April 1787 §. 25 als geltend anzusehen sein. Vergl. das Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 169. In Betreff der Verbalinjurien ist überdies mit dem Manif. v. 1787 übereinstimmend das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 12.

Digitized by Google

setzt werden müsse[a]), jedoch nur wenn der Beschädigte es verlangt[b]), und wenn er nicht durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat[c]). War der Schade durch ein von mehreren Personen verübtes Verbrechen zugefügt, so haften alle Theilnehmer in solidum für den Ersatz; diejenigen indeß, welche nur um den Vorsatz zum Verbrechen gewußt, und davon nicht die Obrigkeit oder das bedrohte Individuum in Kenntniß gesetzt haben, haften nur in subsidium[d]). Der Beweis des zugefügten Schadens liegt dem Beschädigten ob[e]), die Schätzung desselben muß, falls sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch Sachverständige geschehen, oder durch den Richter bewerkstelligt werden[f]). Der Regel nach hat jedoch der Beschädigte selbst den Werth anzugeben[g]), wobei, nach esthländischem Landrecht, dem Richter die Befugniß zusteht, die Forderung nach Grundsätzen der Billigkeit zu ermäßigen[h]). Nach dem livländischen Landrecht dagegen darf der Autor des Schadens, wenn dessen Be-

---

a) Livländ. RR. Cap. 140, 148, 179, 187, 224, 225. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit 1 Art. 2., B. V. Tit. 38 Art. 1, 6 ꝛc. S. auch das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 62.

b) Livländ. RR. Cap. 108. Vergl. auch Cap. 121.

c) Livländ. RR. Cap. 160. Esthländisches R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 und 7.

d) Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 63.

e) Esthländisches R. und LR. B. V. Tit. 38. Art. 8. Näheres hierüber ist bereits in der Lehre von der Pfändung, oben §. 149 fgg., angegeben.

f) Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 2 fgg. Gouvernementsplacat vom 15. April 1696 a. E.

g) Livländ. RR. Cap. 157, 224 u. a. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 9.

h) Esthländ. R. und LR. a. a. O.

Digitized by Google

trag vom Beschädigten zu hoch angegeben ist, den Würderungseid leisten[i]).

§. 238. (232.)

Fortsetzung. Durch Thiere und an Thieren verübter Schaden.

Der Regel nach ist der Eigenthümer eines Thieres verpflichtet, den durch das Letztere an Menschen, an Thieren oder an Sachen begangenen Schaden zu ersetzen. Jedoch gelten dabei nach liv- und esthländischem Landrecht folgende nähere Bestimmungen:

1) Wenn Thiere, welche ihrer Natur nach nicht zu den reißenden gehören, als (gutartige) Hunde, Schweine, Pferde, Ochsen und dergl. einen Menschen tödten oder lähmen, so ist der Eigenthümer nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn er, nachdem ihm die Beschädigung kund geworden, das Thier behält und pflegt; nimmt er aber das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersetzen, und der Beschädigte hat das Recht, sich des Thieres, für den Schaden, zu bemächtigen[a]).

---

i) Livländ. RR. Cap. 224: „We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syne wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote, edder sweren dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket das ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt werdt, unde geve em dat.“ Das. Cap. 225: „Singende vögel edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem erem geliken, de also gudt sy, yfft men ydt swere up den hilligen.“

a) Livländ. RR. Cap. 151. Esthländ. R. u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 1. Das Wehrgeld oder Mannbuße, wovon in diesen und den in den folgenden Anmerkungen angeführten Rechtsquellen die Rede ist, ist unpractisch. S. oben §. 236.

Digitized by Google

2) Den Schaden, welchen Hausthiere unter der Aufsicht oder Hütung eines Knechtes verüben, muß der Knecht unbedingt, und wenn dieser zahlungsunfähig ist oder entflieht, der Eigenthümer des Thieres, letzterer aber nur bis zum Betrage des Werthes des Thieres, ersetzen, oder das Thier an Stelle des Ersatzes hingeben [b]).

3) Wenn unter der Hütung eines Hirten ein Thier das andere beschädigt, so muß der Eigenthümer desjenigen Thieres, welches, nach der eidlichen Aussage des Hirten, den Schaden zugefügt, das beschädigte Thier Behufs der Pflege und Heilung zu sich nehmen, und, wenn es fällt, dem Eigenthümer desselben den Werth bezahlen [c]).

4) Thiere, welche ihrer Natur nach zu den reißenden gehören, als Bären, Wölfe, Füchse, müssen, auch wenn sie gezähmt worden, gleichwie tückische Hunde, von deren Eigenthümer wohl gehütet werden, damit sie keinen Schaden zufügen, widrigenfalls der Eigenthümer den von ihnen angerichteten Schaden ersetzen muß, falls er das Thier bis zu der Zeit der Anrichtung des Schadens gehalten hat [d]). Zunächst haftet jedoch derjenige, dem die Hütung des Thieres anvertraut war [e]).

5) Die Tödtung, Lähmung oder sonstige Beschädigung eines Thieres muß, wenn sie nicht in der Nothwehr geschah [f]), durch

---

b) Livländ. RR. Cap. 152.

c) Das. Cap. 166.

d) Das. Cap. 173, vergl. Cap. 228. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 17 Art. 1, Tit. 38 Art. 4. Vergl. auch noch die Instr. für die Hakenrichter vom 23. April 1845 §. 83.

e) Vergl. das livländ. RR. Cap. 152 und 228.

f) Livländ. RR. Cap. 174.

Digitized by Google

Zahlung des Werthes des getödteten Thieres oder Schadenserſatz an den Eigenthümer des Thiers vergütet werden[g]).

6) Der Hirt muß das Vieh, welches er in der Hütung verliert, erſtatten; nicht aber das von reißenden Thieren oder Räubern ihm genommene[h]).

§. 239. (233.)

2) Stadtrechte.

Auch das rigiſche Stadtrecht verpflichtet im Allgemeinen den Autor des Schadens zu deſſen Erſatz[a]), und enthält noch folgende ſpecielle Beſtimmungen: 1) wenn bei einer Feuersbrunſt, um deren Verbreitung zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl ein Haus niedergeriſſen wird, ſo erhält, falls der beabſichtigte Zweck erreicht wird, der Eigenthümer des Hauſes den halben Werth deſſelben vom Stadtärar erſetzt[b]). 2) Bei einer unvorſätzlichen Verletzung eines Menſchen ſoll der Autor, wenn der Beſchädigte „Beſſerung oder Arztlohn" fordert, ihm nur den halben Betrag zu erſetzen ſchuldig ſein[c]). 3) Der Eigenthümer eines Thiers, welches Schaden angerichtet, muß, wenn er das Thier wieder zu ſich nimmt, die Hälfte des Werthes des Schadens erſetzen; nimmt er es nicht zu ſich, ſo kann ſich der Beſchä-

---

g) Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 5. Die Unterſcheidungen, welche das livländiſche RR. hierbei macht, indem es zugleich für die Thiere ein beſonderes Wehrgeld feſtſetzt, ſind unpractiſch. Livländ. RR. Cap. 225 — 227. Vergl. v. Helmerſen, Geſchichte des livländ. Adelsrechts §. 87.

h) Eſthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 3. Livländ. RR. Cap. 159, 165. S. auch v. Helmerſen a. a. O. §. 86.

a) Rig. StR. B. VI. Tit. 9 §. 1.

b) Daſ. §. 2.

c) Daſ. §. 4.

Digitized by Google

digte, wegen Schadensersatzes, daran halten. War ihm aber die Bewahrung des Thieres vom Gericht besonders geboten, und es fügt nachmals Schaden zu, so ist er zu vollständigem Ersatz verbunden [d]). 4) Wenn durch Fahren oder Reiten auf der Straße Schaden geschieht, so ist der Schuldige denselben zu ersetzen verpflichtet, und falls er entkommt oder nicht zahlen kann, haftet das Pferd für den Schaden [e]).

Die letztere Bestimmung enthält auch das lübische Stadtrecht, welches jedoch ausnahmsweise den Fahrenden vom Schadensersatz befreit, wenn er beschwören kann: „daß es nicht mit seinem Willen geschehen"; desgleichen den Reitenden, wenn der Schade auf dem Pferdemarkt an Markttagen, oder wenn sonst viele Pferde an einem Orte versammelt worden, geschieht, indem in diesen beiden Fällen jeder die besondere Verpflichtung hat, sich gegen mögliche Beschädigung vorzusehen [f]). Ebensowenig ist, wenn Jemand von anderen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Hausthieren daselbst beschädigt wird, der Eigenthümer der Thiere für den Schaden verantwortlich [g]). Wenn Jemand von einem Hunde oder anderen Thieren im Hause des Eigenthümers des Thieres beschädigt wird, so ist der Eigenthümer zu keinem Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht gewußt, daß das Thier beißig ist, oder Schaden zu thun pflegt. Geschieht es auf der Straße, und der Eigenthümer des Thieres nimmt sich desselben nicht an, so ist er gleichfalls nicht verantwortlich; das Thier aber fällt zur Hälfte des Werths dem Beschädigten, zur anderen dem

---

d) Rig. StR. B. VI. Tit. 9. §. 5.

e) Das. §. 6.

f) Lüb. StR. B. IV. Tit. 3 Art. 3.

g) Das. B. III. Tit. 11 Art. 2.

Digitized by Google

Gerichte zu[h]). — Beschlägt ein Hufschmidt oder sein Knecht um Lohn das Pferd eines Dritten, und vernagelt es, so ist der Schmidt zu dessen Unterhalt und Heilung auf eigene Kosten verpflichtet; und wenn es nicht ganz hergestellt werden kann, muß er dem Eigenthümer denjenigen Werth ersetzen, den das Pferd zur Zeit hatte, als es zum Schmidt gebracht wurde[i]). — Für den Schaden, welcher einem Menschen oder Thiere durch ein Gebäude zugefügt wird, haftet der Eigenthümer des Gebäudes nicht, falls er beeidigen kann, daß es „ohne seinen Willen" geschehen[k]). Wenn aber der Eigenthümer eines alten, verfallenen, oder sonst Schaden drohenden Gebäudes der Weisung, dasselbe zu repariren oder zu verändern, nicht Folge leistet, so ist er zum vollständigen Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verbunden[l]). — In Betreff der Schätzung des Schadens stimmt das lübische Recht mit den im livländischen Landrecht aufgestellten Grundsätzen (§. 237 a. E.) überein[m]).

§. 240. (234.)

3) Bauerrechte.

Die Bauerrechte verpflichten gleichfalls denjenigen, der mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit einem Dritten Schaden zugefügt hat, zum Ersatz des Schadens[a]), und befreien davon den Schul-

---

h) Lüb. StR. B. III. Tit. 11. Art. 1.

i) Das. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

k) Das. Art. 4.

l) Das. Art. 5.

m) Das. Art. 2 und B. III. Tit. 8 Art. 16.

a) S. z. B. livländ. BB. §. 461, 523 P. 1, §. 525 P. 2, §. 561, 562, 566, 572, 573, 586 u. a. Esthl. BGB. §. 310, 332, 367, 369.

Digitized by Google

digen namentlich auch nicht in dem Falle, wenn er sich in trunkenem Zustande befand [b]). Insbesondere verbietet das livländische Bauerrecht, wilde Thiere, als Bären, Wölfe ꝛc. zu halten, und verpflichtet den Eigenthümer ohne Weiteres zur Erstattung des durch sie angerichteten Schadens [c]). Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll gleichfalls jeden durch dieselben verursachten Schaden ersetzen [d]). Wenn der Betrag des Schadens auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden kann, so läßt der Richter denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten [e]).

Noch gehört hierher die Bestimmung beider Bauerrechte, daß die Krüger für dasjenige aufkommen müssen, was sie von einkehrenden Gästen oder Reisenden zum Aufbewahren angenommen haben [f]).

---

b) Livländ. BR. §. 595. Esthländ. BGB. §. 363.
c) Livländ. BR. §. 553.
d) Das. §. 554.
e) Das. §. 303.
f) Das. §. 525 P. 4. Esthländ. BGB. §. 331.

Digitized by Google

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

Digitized by Google